

Basisprospekt

für

[DZ BANK] [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Alpha Turbo Optionsscheine] [auf] [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstoff- und Warenfutures] [Edelmetallfutures] [Devisen] [Zins-Futures] [eine Performancedifferenz]

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“)

Die DZ BANK hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß §§ 17 und 18 Wertpapierprospektgesetz, das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 umsetzt, erstellt wurde („**Notifizierung**“). Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Notifizierung zu übermitteln.

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine („**Optionsscheine**“) können an Wertpapierbörsen, z.B. auch in einem nicht regulierten Markt, notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Hinweis:

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts oder Zugang zu diesem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangen bzw. erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen eingetragen und umfassen keine Wertpapiere, die steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Vorbehaltlich einiger Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden.

Dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßigerweise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	7
II. Risikofaktoren	34
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	34
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Optionsscheine	40
2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Auszahlungsprofilen der Optionsscheine	40
2.2 Risiko im Fall von Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstoff- und Warenfutures bzw. Edelmetallfutures, Devisen, Zins-Futures als Basiswert bzw. (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstoff- und Warenfutures bzw. Edelmetallfutures oder Schuldverschreibungen als Bestandteil des Basiswerts (Performancedifferenz)	43
2.3 Sonstige Risiken in Bezug auf die Optionsscheine	46
III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	48
1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung und Sicherungseinrichtung	48
2. Geschäftsüberblick	49
3. Organisationsstruktur	51
4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“	52
5. Management- und Aufsichtsorgane	53
6. Hauptaktionäre	57
7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	57
8. Wesentliche Verträge	61
9. Einsehbare Dokumente	62
IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	63
1. Verantwortung für den Basisprospekt	63
2. Ausgestaltung der Optionsscheine durch die Endgültigen Bedingungen	63
3. Art der Veröffentlichung	63
4. Verfügbare Unterlagen	63
5. Verkaufsbeschränkungen	63
6. Liste mit Verweisen	65
V. Allgemeine Informationen zu den Optionsscheinen	66
1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	66
2. Angebot der Optionsscheine	66
3. Preisbildung	67
4. Typ und Kategorie der Optionsscheine und weitere Klassifikationsmerkmale	67
5. Zahlstelle	67
6. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	67
7. Status der Optionsscheine	68
8. Ermächtigung	68
9. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter	68
10. Zusätzliche Hinweise	68
VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Optionsscheine	69
1. Auszahlungsprofil 1 (Optionsscheine)	69
2. Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)	69
3. Auszahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)	70
4. Auszahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)	71
5. Auszahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)	71
6. Auszahlungsprofile 6 bis 11 (Alpha Turbo Optionsscheine)	72

VII. Optionsbedingungen	74
1. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] auf Aktien mit Barrückzahlung	74
§ 1 Form, Übertragbarkeit	74
§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Auszahlungsbetrag	74
Auszahlungsprofil 1 (Optionsscheine)	74
Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)	76
Auszahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)	78
Auszahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)	80
Auszahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)	83
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	86
§ 4 Zahlungen	87
§ 5 Marktstörung	87
§ 6 Anpassung, Kündigung	88
§ 7 Ersetzung der Emittentin	91
§ 8 Erlöschen des Optionsrechts	91
§ 9 Veröffentlichungen	91
§ 10 Verschiedenes	91
§ 11 Status	92
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung	92
§ 13 Salvatorische Klausel	92
2. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] auf Indizes mit Barrückzahlung	93
§ 1 Form, Übertragbarkeit	93
§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Auszahlungsbetrag	93
Auszahlungsprofil 1 (Optionsscheine)	93
Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)	95
Auszahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)	97
Auszahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)	99
Auszahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)	102
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	106
§ 4 Zahlungen	106
§ 5 Marktstörung	107
§ 6 Anpassung, Kündigung	107
§ 7 Ersetzung der Emittentin	109
§ 8 Erlöschen des Optionsrechts	110
§ 9 Veröffentlichungen	110
§ 10 Verschiedenes	110
§ 11 Status	110
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung	110
§ 13 Salvatorische Klausel	111
3. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] auf [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstoff- und Warenfutures] [Edelmetallfutures] mit Barrückzahlung	112
§ 1 Form, Übertragbarkeit	112
§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Auszahlungsbetrag	112
Auszahlungsprofil 1 (Optionsscheine)	112
Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)	114
Auszahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)	115
Auszahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)	117
Auszahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)	121
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	125

§ 4 Zahlungen	125
§ 5 Marktstörung	125
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	126
§ 7 Ersetzung der Emittentin	128
§ 8 Erlöschen des Optionsrechts.....	129
§ 9 Veröffentlichungen	129
§ 10 Verschiedenes	129
§ 11 Status.....	129
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	130
§ 13 Salvatorische Klausel	130
4. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] auf Devisen mit Barrückzahlung	131
§ 1 Form, Übertragbarkeit	131
§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Auszahlungsbetrag	131
Auszahlungsprofil 1 (Optionsscheine).....	131
Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere).....	133
Auszahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere).....	134
Auszahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)	136
Auszahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine).....	139
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	142
§ 4 Zahlungen	142
§ 5 Marktstörung	142
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	143
§ 7 Ersetzung der Emittentin	145
§ 8 Erlöschen des Optionsrechts.....	145
§ 9 Veröffentlichungen	145
§ 10 Verschiedenes	146
§ 11 Status.....	146
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	146
§ 13 Salvatorische Klausel	146
5. [Optionsbedingungen für Open End Turbo Optionsscheine auf Zins-Futures mit Barrückzahlung	147
§ 1 Form, Übertragbarkeit	147
§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Auszahlungsbetrag	147
Auszahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)	147
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	150
§ 4 Zahlungen	150
§ 5 Marktstörung	151
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	151
§ 7 Ersetzung der Emittentin	153
§ 8 Erlöschen des Optionsrechts.....	153
§ 9 Veröffentlichungen	154
§ 10 Verschiedenes	154
§ 11 Status.....	154
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	154
§ 13 Salvatorische Klausel	154
6. [Optionsbedingungen für Alpha Turbo Optionsscheine auf eine Performancedifferenz	155
§ 1 Form, Übertragbarkeit	155
§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Auszahlungsbetrag	155
Auszahlungsprofil 6 (Alpha Turbo Optionsscheine Aktie gegen Aktie)	155
Auszahlungsprofil 7 (Alpha Turbo Optionsscheine Index gegen Index).....	158
Auszahlungsprofil 8 (Alpha Turbo Optionsscheine Rohstoff gegen Rohstoff).....	161

Auszahlungsprofil 9 (Alpha Turbo Optionsscheine Aktie gegen Index)	164
Auszahlungsprofil 10 (Alpha Turbo Optionsscheine Rohstoff gegen Index)	167
Auszahlungsprofil 11 (Alpha Turbo Optionsscheine börsengehandelte Fonds gegen Schuldverschreibungen)	170
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	173
§ 4 Zahlungen	173
§ 5 Marktstörung	173
§ 6 Anpassung, Kündigung	177
§ 7 Ersetzung der Emittentin	188
§ 8 Erlöschen des Optionsrechts	189
§ 9 Veröffentlichungen	189
§ 10 Verschiedenes	189
§ 11 Status	189
§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung	189
§ 13 Salvatorische Klausel	190
VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen	191
1. Anfänglicher Ausgabepreis	193
2. Vertriebsvergütung	193
3. Zulassung zum Handel	193
4. Informationen zum Basiswert	193
5. Risiken	193
6. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Optionsscheine	194
IX. Besteuerung	197
1. EU Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften	197
2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	198
3. Besteuerung in der Republik Österreich	199
4. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg	203
X. Namen und Adressen	205
XI. Unterschriften	U

I. Zusammenfassung

Der Inhalt, die Gliederungspunkte sowie die Reihenfolge der Gliederungspunkte dieser Zusammenfassung richten sich nach den Vorgaben von Anhang XXII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 („**EU-Prospektverordnung**“). Die EU-Prospektverordnung schreibt vor, dass die geforderten Angaben in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) aufgeführt werden.

Diese Zusammenfassung enthält all diejenigen Gliederungspunkte, die in einer Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, von der EU-Prospektverordnung gefordert werden. Da Anhang XXII der EU-Prospektverordnung nicht nur für derivative Wertpapiere gilt, die von einer Bank begeben werden, sondern auch für andere Arten von Wertpapieren, sind einige in Anhang XXII der EU-Prospektverordnung enthaltene Gliederungspunkte vorliegend nicht einschlägig und werden daher übersprungen. Hierdurch ergibt sich eine nicht durchgehende Nummerierung der Gliederungspunkte in den nachfolgenden Abschnitten A – E.

Auch wenn ein Gliederungspunkt an sich in die Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, aufzunehmen ist, ist es möglich, dass keine relevante Information zu diesem Gliederungspunkt für die konkrete Emission oder die Emittentin gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts zusammen mit der Bemerkung „Entfällt“ eingefügt.

Gliederungs- punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweis
A.1	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen verstanden und gelesen werden.</p> <p>Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die betreffenden Wertpapiere sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, stützen.</p> <p>Für den Fall, dass ein als Kläger auftretender Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben, geltend macht, kann dieser Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Emittentin, die diese Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Notifizierung beantragt hat, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie vermittelt, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle Schlüsselinformationen.</p>
A.2	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung).</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.</p> <p>Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Optionsscheine durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht</p>

	<p>widerrufen wurde.</p> <p>Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.</p> <p>Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.</p>
--	--

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („ DZ BANK “)
	Kommerzieller Name	DZ BANK
B.2	Sitz	Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
	Rechtsform, Rechtsordnung	Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („ BaFin “).
	Ort der Registrierung	Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, unter der Nummer HRB 45651 eingetragen.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Entfällt</p> <p>Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.</p>
B.5	Organisationsstruktur / Tochtergesellschaften	In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2012 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 27 (Vorjahr: 26) Tochterunternehmen und 6 (Vorjahr: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 831 (Vorjahr: 903) Tochtergesellschaften einbezogen.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	<p>Entfällt</p> <p>Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.</p>
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	<p>Entfällt</p> <p>Die Jahresabschlüsse zusammen mit den entsprechenden Lageberichten und die Konzernabschlüsse zusammen mit den entsprechenden Konzernlageberichten für die zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2011 endenden Geschäftsjahre wurden von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.</p>
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr entnommen. Bei den Finanzzahlen zum 31. Dezember 2011 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr der DZ BANK AG entnommen wurden.

DZ BANK AG
(in Mio. EUR)

Aktiva (HGB)	31.12.2012	31.12.2011	Passiva (HGB)	31.12.2012	31.12.2011
Barreserve	1.059	2.194	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	96.565	102.537
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	40	23	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	26.133	28.821
Forderungen an Kreditinstitute	86.993	90.061	Verbriefte Verbindlichkeiten	38.900	36.571
Forderungen an Kunden	24.094	23.903	Handelsbestand	58.371	60.125
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	40.782	43.023	Treuhandverbindlichkeiten	1.282	1.331
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	344	328	Sonstige Verbindlichkeiten	376	461
Handelsbestand	69.363	70.412	Rechnungsabgrenzungsposten	72	57
Beteiligungen	423	472	Rückstellungen	773	644
Anteile an verbundenen Unternehmen	10.607	11.046	Nachrangige Verbindlichkeiten	4.949	4.533
Treuhandvermögen	1.282	1.331	Genussrechtskapital	622	677
Immaterielle Anlagewerte	64	67	Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.044	3.305
Sachanlagen	178	193	Eigenkapital	6.417	6.350
Sonstige Vermögensgegenstände	1.842	1.372			
Rechnungsabgrenzungsposten	56	69			
Aktive latente Steuern	1.340	898			
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	37	20			
Summe der Aktiva	238.504	245.412	Summe der Passiva	238.504	245.412

Die folgenden Finanzzahlen wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr entnommen. Bei den Finanzzahlen zum 31. Dezember 2011 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Konzernabschluss für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr der DZ BANK entnommen wurden.

DZ BANK Konzern
(in Mio. EUR)

Aktiva (IFRS)	31.12.2012	31.12.2011	Passiva (IFRS)	31.12.2012	31.12.2011
Barreserve	2.497	2.556	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	100.596	106.919
Forderungen an Kreditinstitute	79.429	80.035	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	92.169	92.871
Forderungen an Kunden	123.811	120.760	Verbriefte Verbindlichkeiten	63.290	55.114
Risikovorsorge	-2.509	-2.278	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	3.013	2.598
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	820	901	Handelspassiva	58.715	67.371
Handelsaktiva	66.709	71.858	Rückstellungen	2.408	1.823
Finanzanlagen	59.792	61.690	Versicherungstechnische Rückstellungen	63.260	57.437
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	66.296	59.348	Ertragsteuerverpflichtungen	641	1.001
Sachanlagen und Investment Property	1.841	2.219	Sonstige Passiva	5.856	5.848
Ertragsteueransprüche	2.056	2.916	Nachrangkapital	4.302	3.935
Sonstige Aktiva	5.780	5.453	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	14	9

	Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	199	113	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	331	225			
	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	515	355	Eigenkapital	12.641	10.775			
	Summe der Aktiva	407.236	405.926	Summe der Passiva	407.236	405.926			
	Trend Informationen / Erklärungen bezüglich „Keine wesentlichen negativen Veränderungen“	Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2012 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).							
	Erklärungen bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“	Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2012 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).							
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.							
B.14	Organisationsstruktur / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Entfällt Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.							
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	<p>Gegenstand der DZ BANK gemäß ihrer Satzung ist, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.</p> <p>Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte, einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.</p> <p>Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.</p> <p>Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken („Genossenschaftliche FinanzGruppe“) und eine Zentralbank für derzeit mehr als 900 Genossenschaftsbanken entstanden.</p>							

		<p>Geschäftsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Privatkundengeschäft - Firmenkundengeschäft - Kapitalmarktgeschäft - Transaction Banking <p><u>Wichtigste Märkte:</u></p> <p>Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Geschäftsbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.</p> <p>Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München), im Ausland vier Zweigniederlassungen (London, New York, Hongkong und Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die Geschäftsstellen in Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Oldenburg und Nürnberg zugeordnet.</p>
B.16	Bedeutende Anteilseigner	<p>Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital in Höhe von EUR 3.160.097.987,80 beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,85%. Sonstige sind mit 4,15% am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.</p> <p>Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) 82,30% • WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt) 6,67% • Sonstige Genossenschaften 6,88% • Sonstige 4,15%
B.17	Rating der Emittentin	<p>Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („S&P“)¹, Moody's Deutschland GmbH („Moody's“)² und Fitch Ratings Limited („Fitch“)³ geratet.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt:</p> <p>S&P: langfristiges Rating: AA- kurzfristiges Rating: A-1+</p> <p>Moody's: langfristiges Rating: A1 kurzfristiges Rating: P-1</p> <p>Fitch: langfristiges Rating: A+ kurzfristiges Rating: F1+</p>

¹ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**“) registriert. S&P ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

² Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Moody's ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

³ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Fitch ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	<p>Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere („Optionsscheine“) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.</p> <p>[ISIN: •] [Tabelle einfügen]</p> <p>Die Optionsscheine werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	<p>[•]</p> <p>[Für jede ISIN ist die Währung der Wertpapieremission •.]</p>
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Entfällt</p> <p>Die Optionsscheine sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG frei übertragbar.</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><i>Auszahlungsprofil 1 (Optionsscheine)</i></p> <p>Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.</p> <p>Die Optionsscheine sind mit einer sog. [europäischen] [amerikanischen] Ausübungsart ausgestattet.</p> <p>[Bei der europäischen Ausübungsart gibt es nur einen Ausübungstag, und es erfolgt eine automatische Ausübung der Optionsscheine an dem Ausübungstag, wenn der Auszahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist.]</p> <p>[Bei der amerikanischen Ausübungsart kann der Gläubiger die Optionsscheine an jedem Üblichen Handelstag während der Ausübungsfrist ausüben. Erfolgt keine Ausübung durch den Gläubiger und ist der Auszahlungsbetrag positiv, wird am letzten Tag der Ausübungsfrist automatisch ausgeübt. „Ausübungsfrist“ ist der Zeitraum vom • bis zum •. „Üblicher Handelstag“ ist •.] Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Fälligkeitstag.</p> <p><i>Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)</i></p> <p>Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Fälligkeitstag.</p> <p><i>Auszahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)</i></p> <p>Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Fälligkeitstag.</p>

Auszahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Optionsscheine jedoch zu Einlösungsterminen einlösen, und die Emittentin kann die Optionsscheine zu Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen.

„**Einlösungstermin[e]**“ [ist] [sind] • „**Ordentliche[r] Kündigungstermin[e]**“ [ist] [sind] •.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet nach einer Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin mit dem Fälligkeitstag.

Auszahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Optionsscheine jedoch zu Einlösungsterminen einlösen, und die Emittentin kann die Optionsscheine zu Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen.

„**Einlösungstermin[e]**“ [ist] [sind] • „**Ordentliche[r] Kündigungstermin[e]**“ [ist] [sind] •.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet nach einer Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin mit dem Fälligkeitstag.

Auszahlungsprofil 6 bis 11 (Alpha Turbo Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags von dem Basiswert abhängen. Der Basiswert ist die Performancedifferenz, d.h. die Differenz der Performance des Bestandteils 1 und des Bestandteils 2. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Fälligkeitstag.

Anpassungen, Kündigungen, Marktstörung

Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Optionsbedingungen anzupassen bzw. die Optionsscheine zu kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung [des Fälligkeitstags] [•] führen.

Anwendbares Recht

Die Optionsscheine unterliegen deutschem Recht.

Status der Optionsscheine

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes

		<p>bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.</p> <p><u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u> Entfällt</p> <p>Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Optionsscheinen besteht nicht.</p>								
C.11	Zulassung zum Handel	<p>[Die Optionsscheine sollen [am •] [ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:</p> <p>[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse] [- Freiverkehr an der Börse Stuttgart] [•]]</p> <p>[Entfällt Eine Börseneinführung [und eine Zulassung] der Optionsscheine ist nicht vorgesehen.]</p>								
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte]	<p>Auszahlungsprofil 1 (Optionsscheine)</p> <p>Die Höhe des Zahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet]. - Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet]. <p>Der Zahlungsbetrag wird am Fälligkeitstag gezahlt.</p> <p>[Für die [jeweilige] ISIN [gilt] [gelten] der folgende „Basispreis“ und das folgende „Bezugsverhältnis“:</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>Typ Call/ Typ Put</th> <th>Basispreis [in •]</th> <th>Bezugsverhältnis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>•⁴</td> <td>•⁵</td> <td>•⁶</td> <td>•⁷</td> </tr> </tbody> </table> <p>] [•]</p> <p>[„Basispreis“ ist •. „Bezugsverhältnis“ ist •.]</p> <p>Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)</p> <p>Der Fälligkeitstag und die Höhe des Zahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] ab. Der Zahlungsbetrag wird wie folgt berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet]. Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 	ISIN	Typ Call/ Typ Put	Basispreis [in •]	Bezugsverhältnis	• ⁴	• ⁵	• ⁶	• ⁷
ISIN	Typ Call/ Typ Put	Basispreis [in •]	Bezugsverhältnis							
• ⁴	• ⁵	• ⁶	• ⁷							

⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

2] mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Optionsscheine verfallen wertlos.

- Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) vom Basispreis abgezogen [und danach in Euro umgerechnet]. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Optionsscheine verfallen wertlos.

Der Zahlungsbetrag wird am Fälligkeitstag gezahlt.

[Für die [jeweilige] ISIN [gilt] [gelten] der folgende „Basispreis“, die folgende „Knock-out-Barriere“ und das folgende „Bezugsverhältnis“:

ISIN	Typ Call/ Typ Put	Basispreis [in •]	Knock-out- Barriere [in •]	Bezugs- verhältnis
• ⁸	• ⁹	• ¹⁰	• ¹¹	• ¹²

] [•]

[„Basispreis“ ist •. „Bezugsverhältnis“ ist •. „Knock-out-Barriere“ ist •.]

„Beobachtungspreis [1]“ ist •. [„Beobachtungspreis 2“ ist •.]

„Beobachtungstag“ ist, •. „Üblicher Handelstag“ ist •.

Auszahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)

Der Fälligkeitstag und die Höhe des Zahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] ab. Der Zahlungsbetrag wird wie folgt berechnet:

- Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet]. Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. In diesem Fall wird der Zahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Basispreis von dem Kurs des Basiswerts abgezogen wird, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet] wird. Ist der Zahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos.

- Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet]. Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. In diesem Fall wird der Zahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb einer

⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, von dem Basispreis abgezogen wird, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet] wird. Ist der Auszahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Der Auszahlungsbetrag wird am Fälligkeitstag gezahlt.

[Für die [jeweilige] ISIN [gilt] [gelten] der folgende „Basispreis“, die folgende „Knock-out-Barriere“ und das folgende „Bezugsverhältnis“:

ISIN	Typ Call/ Typ Put	Basispreis [in •]	Knock-out- Barriere [in •]	Bezugs- verhältnis
• ¹³	• ¹⁴	• ¹⁵	• ¹⁶	• ¹⁷

] [•]

[„Basispreis“ ist •. „Bezugsverhältnis“ ist •. „Knock-out-Barriere“ ist •.]
 „Beobachtungspreis [1]“ ist •. [„Beobachtungspreis 2“ ist •.]
 „Beobachtungstag“ ist, •. „Üblicher Handelstag“ ist •.

Auszahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)

Der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] ab. Der Auszahlungsbetrag wird wie folgt berechnet:

- Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet]. Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Optionsscheine verfallen wertlos.
- Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet]. Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Optionsscheine verfallen wertlos.

Der Auszahlungsbetrag wird am Fälligkeitstag gezahlt.

[Für die [jeweilige] ISIN [gilt] [gelten] der folgende „Basispreis“, die folgende „Knock-out-Barriere“ und das folgende „Bezugsverhältnis“:

¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

ISIN	Typ Call/ Typ Put	Basispreis [in •]	Knock-out- Barriere [in •]	Bezugs- verhältnis
• ¹⁸	• ¹⁹	• ²⁰	• ²¹	• ²²

] [•]

[„Basispreis“ ist • „Bezugsverhältnis“ ist • „Knock-out-Barriere“ ist •.]
„Beobachtungspreis [1]“ ist • [„Beobachtungspreis 2“ ist •.]
„Beobachtungstag“ ist, • „Üblicher Handelstag“ ist •.

Auszahlungsprofil 5 (Mini Future Optionschein)

Der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] ab. Der Auszahlungsbetrag wird wie folgt berechnet:

- Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet]. Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Basispreis von dem Kurs des Basiswerts abgezogen wird, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet] wird. Ist der Auszahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionscheine wertlos.
- Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet]. Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, von dem Basispreis abgezogen wird, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet] wird. Ist der Auszahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionscheine wertlos.

Der Auszahlungsbetrag wird am Fälligkeitstag gezahlt.

¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[Für die [jeweilige] ISIN [gilt] [gelten] der folgende „**Basispreis**“, die folgende „**Knock-out-Barriere**“ und das folgende „**Bezugsverhältnis**“:

ISIN	Typ Call/ Typ Put	Basispreis [in •]	Knock-out- Barriere [in •]	Bezugs- verhältnis
• ²³	• ²⁴	• ²⁵	• ²⁶	• ²⁷

] [•]

[„**Basispreis**“ ist •. „**Bezugsverhältnis**“ ist •. „**Knock-out-Barriere**“ ist •.]
 „**Beobachtungspreis [1]**“ ist •. [„**Beobachtungspreis 2**“ ist •.]
 „**Beobachtungstag**“ ist, •. „**Üblicher Handelstag**“ ist •.

Auszahlungsprofil 6 bis 11 (Alpha Turbo Optionsscheine)

Der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags hängen von dem Basiswert ab. Der Auszahlungsbetrag wird wie folgt berechnet:

- Typ Long: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) mit dem Hebel multipliziert. Anschließend wird das Ergebnis zu der Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet]. Dabei ist die Performancedifferenz am Bewertungstag die Differenz zwischen der Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag und der Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag. Die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag berechnet sich, indem der Referenzpreis 1 (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) durch den Startpreis 1 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Die Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag berechnet sich, indem der Referenzpreis 2 (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) durch den Startpreis 2 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird.
- Erreicht oder unterschreitet die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. Dabei ist die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen die Differenz zwischen jeder Performance des Bestandteils 1 und des Bestandteils 2 an den Beobachtungstagen. Die Performance des Bestandteils 1 an den Beobachtungstagen berechnet sich, indem der Beobachtungspreis 1 an jedem Beobachtungstag durch den Startpreis 1 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Die Performance des Bestandteils 2 an den Beobachtungstagen berechnet sich, indem der Beobachtungspreis 2 an jedem Beobachtungstag durch den Startpreis 2 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Auszahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert und das Ergebnis anschließend zu der Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet] wird. Die Performancedifferenz KO wird innerhalb der Bewertungsfrist berechnet, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses

²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

beginnt. Ist der Auszahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos.

- Typ Short: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) mit dem Hebel multipliziert. Anschließend wird das Ergebnis von der Bezugsgröße abgezogen [und in Euro umgerechnet]. Dabei ist die Performancedifferenz am Bewertungstag die Differenz zwischen der Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag und der Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag. Die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag berechnet sich, indem der Referenzpreis 1 (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) durch den Startpreis 1 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Die Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag berechnet sich, indem der Referenzpreis 2 (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) durch den Startpreis 2 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird.

Erreicht oder überschreitet die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. Dabei ist die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen die Differenz zwischen jeder Performance des Bestandteils 1 und des Bestandteils 2 an den Beobachtungstagen. Die Performance des Bestandteils 1 an den Beobachtungstagen berechnet sich, indem der Beobachtungspreis 1 an jedem Beobachtungstag durch den Startpreis 1 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Die Performance des Bestandteils 2 an den Beobachtungstagen berechnet sich, indem der Beobachtungspreis 2 an jedem Beobachtungstag durch den Startpreis 2 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Auszahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert und das Ergebnis anschließend von der Bezugsgröße abgezogen [und in Euro umgerechnet] wird. Die Performancedifferenz KO wird innerhalb der Bewertungsfrist berechnet, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt. Ist der Auszahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Der Auszahlungsbetrag wird am Fälligkeitstag gezahlt.

[Für die [jeweilige] ISIN [gilt] [gelten] die folgende „**Bezugsgröße**“, der folgende „**Hebel**“, die folgende „**Knock-out-Barriere**“, der folgende „**Startpreis 1**“ und der folgende „**Startpreis 2**“:

ISIN	Typ Long/ Typ Short	Bezugsgröße [in •]	Hebel	Knock-out-Barriere [in •]	Startpreis 1 [in •]	Startpreis 2 [in •]
• ²⁸	• ²⁹	• ³⁰	• ³¹	• ³²	• ³³	• ³⁴

] [•]

²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>[„Bezugsgröße“ ist • „Hebel“ ist • „Knock-out-Barriere“ ist • „Startpreis 1“ ist • „Startpreis 2“ ist •.]</p> <p>„Beobachtungspreis 1“ ist • „Beobachtungspreis 2“ ist •.</p> <p>„Beobachtungstag“ ist, • „Üblicher Handelstag“ ist •.</p>				
C.16	<p>[Ausübungstag[e]] [Bewertungstag], Fälligkeitstag</p>	<p>[Für die [jeweilige] ISIN [gilt] [gelten] [der] [die] folgende(n) [„[Letzter] Ausübungstag[e]“] [„Bewertungstag“]]</p> <table border="1"> <tr> <td>ISIN</td> <td>[[Letzter] Ausübungstag[*]] [Bewertungstag]</td> </tr> <tr> <td>•³⁵</td> <td>•³⁶</td> </tr> </table> <p>[* bzw. falls ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.]] [•]</p> <p>[„Ausübungstag“ ist der Übliche Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Optionsscheine ordnungsgemäß ausgeübt werden. Wird ein Optionsschein nicht innerhalb der Ausübungsfrist ausgeübt, ist der Ausübungstag der letzte Tag der Ausübungsfrist.]</p> <p>[„Ausübungstag“ ist der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine ordnungsgemäß eingelöst hat bzw. der Ordentliche Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Optionsscheine ordnungsgemäß gekündigt hat, bzw. falls ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.]</p> <p>[„Fälligkeitstag“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem [Ausübungstag] [Bewertungstag].]</p> <p>[„Üblicher Handelstag“ ist •.]</p>	ISIN	[[Letzter] Ausübungstag[*]] [Bewertungstag]	• ³⁵	• ³⁶
ISIN	[[Letzter] Ausübungstag[*]] [Bewertungstag]					
• ³⁵	• ³⁶					
C.17	<p>Abrechnungsverfahren</p>	<p>Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 8, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragbar.</p>				
C.18	<p>Rückgabe der Wertpapiere</p>	<p>Die Emittentin ist verpflichtet, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der in C.2 genannten Währung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.</p> <p>Sämtliche zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG oder deren Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an den Gläubiger zu zahlen.</p>				

³⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>Die Emittentin wird durch Leistung an die Clearstream Banking AG oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Gläubiger befreit.</p>
<p>C.19</p>	<p>Referenzpreis [1,] [Referenzpreis 2]</p>	<p>[Der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag.]</p> <p>[„Basiswert“ ist [jeweils] die in der nachstehenden Tabelle aufgeführte Aktie mit der [jeweils] zugehörigen ISIN, der „Maßgeblichen Börse“ und der „Maßgeblichen Terminbörse“. [Tabelle einfügen]]</p> <p>[Der Schlusskurs des Basiswerts [1] am Ausübungstag, wie er vom Sponsor [1] als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [Der Exchange Delivery Settlement Price (EDSP), d.h. der Schlussabrechnungspreis, des Basiswerts [1] am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Terminbörse als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]</p> <p>[Der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird [und entspricht dem Euro-Gegenwert der Währung des Basiswerts, welcher beim Fixing zum EUR/USD-Mittelkurs umgerechnet wird]. [„Währung des Basiswerts“ ist •.]]</p> <p>[Der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er beim Fixing als solcher festgestellt und veröffentlicht wird.]</p> <p>[„Basiswert“ ist [jeweils] der in der nachstehenden Tabelle aufgeführte Devisenkurs mit der [jeweils] zugehörigen ISIN, dem „Fixing“ und dem „Maßgeblichen Preis“. [Tabelle einfügen]]</p> <p>[Für die [jeweilige] ISIN [gelten] [gilt] [(i)] [die] [der] [das] folgende [„Maßgebliche Börse“] [„Sponsor [1]“] [„Maßgebliche Terminbörse“] [[und] [,] (ii) die folgende „Informationsquelle“] [und der folgende „Maßgebliche Preis“. [Tabelle einfügen]]</p> <p>[Der Schlusskurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 am Bewertungstag.]</p> <p>[Der Schlusskurs des Bestandteils 2 an der Maßgeblichen Börse 2 am Bewertungstag.]</p> <p>[Der Schlusskurs des Bestandteils 1 am Bewertungstag, wie er vom Sponsor 1 als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [Der Exchange Delivery Settlement Price (EDSP), d.h. der Schlussabrechnungspreis, des Bestandteils 1 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Terminbörse 1 als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]</p> <p>[Der Schlusskurs des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er vom Sponsor [2] als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [Der Exchange Delivery Settlement Price (EDSP), d.h. der Schlussabrechnungspreis, des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Terminbörse 2 als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]</p> <p>[Der Maßgebliche Preis 1 des Bestandteils 1 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse 1 als solcher berechnet und von der Informationsquelle 1 veröffentlicht wird.]</p> <p>[Der Maßgebliche Preis 2 des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse 2 als solcher berechnet und von der Informationsquelle 2 veröffentlicht wird.]</p>

		<p>[Der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 am Bewertungstag.]</p> <p>[„Informationsquelle [1]“ ist •.] [„Informationsquelle 2“ ist •.] [„Maßgebliche Börse [1]“ ist •.] [„Maßgebliche Börse 2“ ist •.] [„Maßgeblicher Preis [1]“ ist •.] [„Maßgeblicher Preis 2“ ist •.] [„Maßgebliche Terminbörse [1]“ ist •.] [„Maßgebliche Terminbörse 2“ ist •.] [„Sponsor [1]“ ist •.] [„Sponsor 2“ ist •.]</p>
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Art: [Akte[n] [; wie in C.19 in der Tabelle aufgeführt]] [Index] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetall] [Rohstoff- und Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Devisen [; wie in C.19 in der Tabelle aufgeführt]] [Zins-Futures] [Performancedifferenz] [Bezeichnung: •] [ISIN •] („Basiswert [1]“ [()]) [oder „Referenzaktie“]) [Bezeichnung: • [ISIN •] („Basiswert 2“)]</p> <p>[„Bestandteile des Basiswerts“ sind • („Bestandteil 1“) und • („Bestandteil 2“).]</p> <p>Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Bestandteile des Basiswerts] sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter [www.onvista.de] [•] abrufbar.</p>

Abschnitt D – Risiken

Der Erwerb der Optionsscheine ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Optionsscheine verbunden sind und die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p><u>Allgemein:</u> Die Wahrnehmung von Geschäftschancen sowie die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe. Die aus dem Geschäftsmodell der Gruppe resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur Identifizierung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Chancen und Risiken.</p> <p>Darüber hinaus sind die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital und eine angemessene Liquiditätsreservehaltung als notwendige Bedingungen für das Betreiben des Geschäfts von grundlegender Bedeutung. Für die DZ BANK Gruppe gilt daher der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist und soweit die Risiken beherrschbar erscheinen.</p> <p>In das gruppenweite Risikomanagement sind alle Gesellschaften der DZ BANK Gruppe integriert. Die folgenden Gesellschaften bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Sie werden hinsichtlich ihres Beitrags zum Gesamtrisiko der DZ BANK Gruppe als wesentlich betrachtet und daher unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DZ BANK - Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, (BSH) - Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg, (DG HYP) - DVB Bank SE, Frankfurt am Main, (DVB)
------------	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> - DZ BANK Ireland plc, Dublin, (DZ BANK Ireland) - DZ BANK Polska S.A., Warszawa, (DZ BANK Polska) - DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen - R+V Versicherung AG, Wiesbaden, (R+V) - TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg (TeamBank) - Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, (Union Asset Management Holding) - VR-LEASING AG, Eschborn <p>Die weiteren Gesellschaften werden im Risikomanagement über das Beteiligungsrisiko erfasst.</p> <p>Die Steuerungseinheiten stellen sicher, dass ihre eigenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen ebenfalls – mittelbar über die direkt erfassten Gesellschaften – in das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe einbezogen werden und die gruppenweit geltenden Mindeststandards erfüllen.</p> <p>Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:</p> <p><u>Allgemeiner Risikohinweis</u></p> <p>Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risikofaktoren eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann.</p> <p><u>Kreditrisiko</u></p> <p>Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) sowie von Wertverlusten aufgrund einer Ratingmigration von Kreditnehmern.</p> <p>Kreditrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das klassische Kreditgeschäft entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter Handelsgeschäft werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Wertpapierpensionsgeschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden.</p> <p>Im klassischen Kreditgeschäft treten Kreditrisiken in Form von Ausfallrisiken auf. Unter dem Ausfallrisiko wird in diesem Zusammenhang die Gefahr verstanden, dass ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder dass aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen.</p> <p>Kreditrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form von Ausfallrisiken auf, die, je nach Geschäftsart, in Wiedereindeckungsrisiken, Emittentenrisiken und Erfüllungsrisiken unterschieden werden.</p>
--	--	---

		<p>Bei dem Wiedereindeckungsrisiko aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts die Gegenpartei ausfällt und es für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe nur mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe des zum Ausfallzeitpunkt positiven Marktwerts möglich ist, ein gleichwertiges Geschäft mit einem anderen Kontrahenten abzuschließen.</p> <p>Emittentenrisiken bezeichnen die Gefahr, dass Verluste aus dem Ausfall von Emittenten handelbarer Schuld- beziehungsweise Beteiligungstitel (zum Beispiel Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine) oder Verluste aus dem Ausfall von Underlyings derivativer Instrumente (zum Beispiel Kredit- und Aktienderivate) beziehungsweise aus dem Ausfall von Fondsbestandteilen entstehen.</p> <p>Das Erfüllungsrisiko tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Es besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist.</p> <p>Als Risikounterart wird im Kreditrisiko auch das Länderrisiko berücksichtigt.</p> <p>Das Länderrisiko im engeren Sinne wird als sogenanntes KTZM-Risiko (Konvertierungsrisiko, Transferrisiko, Zahlungsverbot und Moratorium) bezeichnet. Es umfasst die Gefahr, dass eine ausländische Regierung Restriktionen erlässt, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldner dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen.</p> <p>Darüber hinaus sind Länderrisiken im weiteren Sinne Bestandteil des Kreditrisikos. Dabei handelt es sich um Risiken aus dem Exposure gegenüber dem Staat selbst (Sovereign Risk) und um das Risiko, dass die Qualität des Gesamtexposures in einem Land durch landesspezifische Ereignisse negativ beeinflusst wird.</p> <p>Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der TeamBank und der VR-LEASING AG. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.</p> <p>Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH, der DG HYP und der DZ PRIVATBANK S.A. auf. Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken entstehen im Wesentlichen aus dem Handelsgeschäft der DZ BANK. Emittentenrisiken resultieren überwiegend aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK, der BSH, der DG HYP und der DZ PRIVATBANK S.A. Die BSH, DG HYP und DZ PRIVATBANK S.A. gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein.</p> <p><u>Beteiligungsrisiko</u></p> <p>Unter Beteiligungsrisiko wird in der DZ BANK Gruppe die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden. In der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK und in geringerem Umfang bei der BSH und der R+V.</p>
--	--	---

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr von Verlusten aus Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten, die durch Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern verursacht werden. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren im Wesentlichen in Zinsrisiko, Spread-Risiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenrisiko. Diese Risiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Wechselkurse, der Aktienkurse beziehungsweise der Rohwarenpreise verursacht. Risiken aus abrupten Ereignissen (Ratingveränderungen) werden als sogenanntes Incremental Risk gesondert im Marktpreisrisiko abgebildet.

In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken insbesondere durch die Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, die Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie durch das Kreditgeschäft, das Immobilienfinanzierungsgeschäft, das Bauspargeschäft, die Kapitalanlagen und die Eigenemissionen der jeweiligen Gruppenunternehmen. Das Spread-Risiko ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart für die DZ BANK Gruppe.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlusts, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann. Es führt dazu, dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus Geldmarktgeschäften und im Bestand befindlichen Wertpapieren.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Folgende Einflussfaktoren sind hierfür wesentlich:

- die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäfts
- die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Optionsscheine
- die Volumenänderungen bei Einlagen und Ausleihungen
- das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt
- die Beleihungsfähigkeit und Veräußerbarkeit von Wertpapieren
- die potenzielle Ausübung von Liquiditätsoptionen - (beispielsweise bei unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen)
- die Verpflichtung zur Stellung von eigenen Sicherheiten (beispielsweise für Derivategeschäfte oder die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Intraday-Liquidität)

Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zur Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist.

		<p>Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird neben der DZ BANK durch die Steuerungseinheiten BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZ PRIVATBANK S.A., TeamBank und VR-Leasing AG bestimmt.</p> <p><u>Bauspartechnisches Risiko</u> Das bauspartechnische Risiko umfasst die beiden Komponenten Neugeschäftsrisiko und Kollektivrisiko. Beim Neugeschäftsrisiko handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen. Das Kollektivrisiko bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden ergeben können.</p> <p>In der DZ BANK Gruppe entstehen bauspartechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der BSH. Das Geschäftsrisiko der BSH ist im bauspartechnischen Risiko enthalten.</p> <p>Das bauspartechnische Risiko ist eng mit dem Geschäftsmodell der BSH verknüpft und kann daher nicht vermieden werden.</p> <p><u>Versicherungstechnisches Risiko</u> Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass, bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung, der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Das versicherungstechnische Risiko setzt sich zusammen aus dem biometrischen Risiko, dem Zinsgarantierisiko, dem Prämien- und Schadenrisiko, dem Reserverisiko, dem Kostenrisiko und dem Stornorisiko.</p> <p>Das biometrische Risiko im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft umfasst das Todesfall-, Langlebigkeits-, Invaliditäts- und Pflegerisiko. Von den Annahmen abweichende Sterblichkeiten determinieren das Todesfall- beziehungsweise das Langlebigkeitsrisiko. Ebenso kann die Anzahl der Berufsbeziehungsweise Erwerbsunfähigen oder der Pflegebedürftigen die Kalkulationsannahmen übersteigen.</p> <p>Das Zinsgarantierisiko im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft sowie bei der Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr besteht darin, dass die bei Vertragsabschluss für bestimmte Produkte vereinbarte garantierte Mindestverzinsung nicht dauerhaft am Kapitalmarkt erwirtschaftet werden kann.</p> <p>Das Prämien- und Schadenrisiko im selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und im übernommenen Rückversicherungsgeschäft besteht in der Gefahr, dass zukünftige Entschädigungen aus versicherten, aber noch nicht eingetretenen Schäden höher als erwartet ausfallen. Von besonderer Bedeutung und Teil des Prämien- und Schadenrisikos ist das Katastrophenrisiko, das Kumulrisiken umfasst, die aus dem Eintritt eines einzelnen Schadenereignisses verbunden mit einer Häufung von Schadenfällen resultieren.</p> <p>Das Reserverisiko im selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und im übernommenen Rückversicherungsgeschäft betrifft die Gefahr, dass die Schadenreserven, die für bereits eingetretene Schäden ausgewiesen wurden, nicht ausreichend bemessen sind.</p>
--	--	---

		<p>Kostenrisiken entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten durch die kalkulierten Kosten nicht gedeckt werden können.</p> <p>Das Stornorisiko im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft entsteht bei einem von der Kalkulation abweichenden Kündigungsverhalten der Versicherungsnehmer vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.</p> <p>In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V und ihrer Gesellschaften. Sie resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens-, Pensions- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft.</p> <p><u>Operationelles Risiko</u> In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines Verlusts, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Steuerungseinheiten innerhalb der DZ BANK Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine mit der SolvV vergleichbare Definition. Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK S.A., R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding bedeutsam für das operationelle Risiko.</p> <p><u>Geschäftsrisiko</u> Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die bei gegebener Geschäftsstrategie aus Veränderungen von externen Rahmenbedingungen resultieren (zum Beispiel Wirtschaftsumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation).</p> <p><u>Reputationsrisiko</u> Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen bei Kunden, Investoren, auf dem Arbeitsmarkt oder in der Öffentlichkeit beschädigen.</p> <p>Ursachen für Reputationsrisiken können Realisationen anderer Risiken, aber auch sonstige, öffentlich verfügbare negative Informationen über die Gruppenunternehmen sein.</p> <p>Das Reputationsrisiko ist über das Geschäftsrisiko implizit in die Risikomessung und -kapitalisierung der DZ BANK Gruppe einbezogen. Darüber hinaus wird die Gefahr einer erschwerten Refinanzierung infolge eines Reputationsschadens im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements explizit berücksichtigt.</p> <p><u>Europäische Staatsschuldenkrise</u> Die gesamtwirtschaftliche Lage der innerhalb der Euro-Zone angesiedelten Länder Portugal, Irland, Griechenland und Spanien ist noch immer durch ein signifikantes Haushaltsdefizit geprägt, das mit einer in Relation zum Bruttoinlandsprodukt hohen Staatsverschuldung einhergeht. Auch in Italien ist das Verhältnis der Staatsverbindlichkeiten zum Bruttoinlandsprodukt weiter hoch, obwohl bei der Reduzierung des Budgetdefizits deutliche Erfolge erzielt werden konnten.</p>
--	--	---

<p>D.6</p>	<p>Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</p>	<p>Risiko im Zusammenhang mit [den] [dem] Auszahlungsprofil[en] der Optionsscheine <i>Auszahlungsprofil 1 (Optionsscheine)</i></p> <p>Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus [dem Basiswert] [den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.</p> <p><i>Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)</i></p> <p>Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] gebunden sind. Die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus [dem Basiswert] [den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]. Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Basiswerte] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln [wird] [werden].</p> <p>Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis [1 oder ein Beobachtungspreis 2] die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, verfallen die Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers wertlos. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlusts.</p> <p><i>Auszahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)</i></p> <p>Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte]</p>
-------------------	--	---

gebunden sind. Die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus [dem Basiswert] [den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]. Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Basiswerte] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln [wird] [werden].

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis [1 oder ein Beobachtungspreis 2] die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Kurs, der zur Berechnung des Auszahlungsbetrags relevant ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust.**

Auszahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)

Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] gebunden sind. Die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus [dem Basiswert] [den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]. Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Basiswerte] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln [wird] [werden].

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis [1 oder ein Beobachtungspreis 2] die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, verfallen die Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers wertlos. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlusts.**

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Optionsscheinen (Typ Call) erhöht und

		<p>bei Optionsscheinen (Typ Put) vermindert wird. Darüber hinaus wird die Knock-out-Barriere täglich so angepasst, dass sie jeweils dem veränderten Basispreis entspricht</p> <p>Bei den Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Zudem kann der Anleger die Optionsscheine nur zu bestimmten Terminen einzulösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Optionsscheine bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.</p> <p><i>Auszahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)</i></p> <p>Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] gebunden sind. Die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus [dem Basiswert] [den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]. Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Basiswerte] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln [wird] [werden].</p> <p>Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis [1 oder ein Beobachtungspreis 2] die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Kurs, der zur Berechnung des Auszahlungsbetrags ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Optionsscheinen (Typ Call) erhöht und bei Optionsscheinen (Typ Put) vermindert wird. Die Knock-out-Barriere bleibt während eines Anpassungszeitraums jedoch unverändert. Somit kann sich der Abstand der Knock-out-Barriere zum Basispreis in dem entsprechenden Anpassungszeitraum kontinuierlich verringern und dadurch das Risiko eines Knock-out-Ereignisses erhöhen, wenn sich der Kurs [des Basiswerts] [der Basiswerte] nicht entsprechend verändert. Verändert sich der Kurs [des Basiswerts] [der Basiswerte] nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertminderung der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit.</p>
--	--	---

Bei den Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Zudem kann der Anleger die Optionsscheine nur zu bestimmten Terminen einzulösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Optionsscheine bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

Auszahlungsprofil 6 bis 11 (Alpha Turbo Optionsscheine)

Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Performancedifferenz (Basiswert), d.h. der Differenz aus der Performance des Bestandteils 1 und des Bestandteils 2, abhängen. Die Performancedifferenz kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus [dem [jeweiligen] Bestandteil] [•] [den dem Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn die Performancedifferenz die Knock-out-Barriere erreicht bzw. unterschreitet (Typ Long) oder erreicht bzw. überschreitet (Typ Short). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust.**

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung der Optionsscheine in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Optionsscheine ist während der Laufzeit in erster Linie [vom Kurs] [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Bestandteile des Basiswerts] [von der Performancedifferenz] abhängig. Bei einer Veräußerung der Optionsscheine während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis der Optionsscheine daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Optionsscheine anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. [Auch wenn die Optionsscheine zum Beginn des öffentlichen Angebots in den Freiverkehr

		<p>einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Optionsscheine entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird.] [Da die Optionsscheine nicht in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen werden, kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Optionsscheinen sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt ist.] Je weiter [[der Kurs des Basiswerts] [die Kurse der Basiswerte] [sinkt] [sinken] (Typ Call) [bzw.] [steigt] [steigen] (Typ Put)] [die Performancedifferenz fällt (Typ Long) bzw. steigt (Typ Short)] und somit ggf. [auch] der Kurs der Optionsscheine sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Optionsscheine eingeschränkt sein.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen</u> Die Liquidität der Optionsscheine hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Optionsscheine haben.</p> <p><u>Risiko eines Interessenkonflikts</u> Bestimmte Geschäftsaktivitäten der Emittentin in [dem Basiswert] [den Basiswerten] [den Bestandteilen des Basiswerts] können sich auf den Kurs der Optionsscheine negativ auswirken.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren beziehen, können ferner Interessenkonflikte auftreten.</p> <p>Darüber hinaus können sich für den Anleger folgende Risiken ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko aus [dem Basiswert] [den Basiswerten] [den Bestandteilen des Basiswerts] - Transaktionskosten - Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers für den Erwerb der Optionsscheine - Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin - Einfluss von Risiko ausschließenden oder Risiko einschränkenden Geschäften des Anlegers <p>[- zusätzliches Verlustpotenzial bei Wechselkursschwankungen (Währungsrisiken)]</p>
--	--	--

Abschnitt E – Angebot						
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.				
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Der anfängliche Ausgabepreis der Optionsscheine wird [jeweils] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Ausgabepreis für die [jeweilige] ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben.</p> <table border="1" data-bbox="584 1877 1310 1953" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th data-bbox="584 1877 735 1917" style="text-align: center;">ISIN</th> <th data-bbox="735 1877 1310 1917" style="text-align: center;">Anfänglicher Ausgabepreis in •</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="584 1917 735 1953" style="text-align: center;">•³⁷</td> <td data-bbox="735 1917 1310 1953" style="text-align: center;">•³⁸</td> </tr> </tbody> </table>	ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in •	• ³⁷	• ³⁸
ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in •					
• ³⁷	• ³⁸					

³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>] [•]</p> <p>[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende[, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Datum dieser Endgültigen Bedingungen] [•].]</p> <p>[Der Ausgabepreis der Optionsscheine basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesem Preis sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Optionsscheine, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.]</p> <p>[Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Optionsscheine als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Optionsscheine, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.]</p> <p>Als Zahlstelle fungiert die DZ BANK.</p>
E.4	Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	[Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Optionsscheine befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Optionsscheine bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Optionsscheine haben kann.] [•]
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Der Anleger kann [die] [den] [jeweiligen] Optionsschein[e] zu dem in E.3 angegebenen anfänglichen Ausgabepreis erwerben. [Die] [Der] anfängliche[n] Ausgabepreis[e] [werden] [wird] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt.]

II. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer der Optionsscheine, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sein werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Offenlegung der wesentlichen Risikofaktoren dar, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine zu erfüllen, beeinflussen können. Die Abfolge, in der die nachstehend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Potenzielle Käufer sollten diese Risikofaktoren in Betracht ziehen, bevor sie Optionsscheine, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, erwerben.

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin (Emittentenrisiko) wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Optionsscheine nachteilig beeinflussen kann. Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (Niederlassung Deutschland), gehört zu The McGraw-Hill Companies, Inc. („S&P“)³⁹, Moody's Deutschland GmbH („Moody's“)⁴⁰ und Fitch Ratings Limited („Fitch“)⁴¹ (die „Ratingagenturen“) geratet.

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts haben die Ratingagenturen für die DZ BANK folgende Ratings vergeben:

von S&P: **langfristiges Rating: AA-**
 kurzfristiges Rating: A-1+

S&P definiert:

- AA:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚AA‘ verfügt über eine SEHR STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten. Er unterscheidet sich von Schuldnern mit dem höchsten Rating nur geringfügig.

- A-1:** Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine STARKE Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen AUSSERGEWÖHNLICH STARK ist.

³⁹ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

⁴⁰ Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

⁴¹ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

Anmerkungen:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

von Moody's: langfristiges Rating: A1
kurzfristiges Rating: P-1

Moody's definiert:

- A:** A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.
- P-1:** Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Anmerkungen:

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Emittentenratings sind Meinungen über die Fähigkeit eines Unternehmens, seine vorrangigen, unbesicherten Finanzverbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen. Die Ratings basieren auf der allgemeinen Ratingskala von Moody's für lang- bzw. kurzfristige Verbindlichkeiten.

von Fitch: langfristiges Rating: A+
kurzfristiges Rating: F1+

Fitch definiert:

- A:** Hohe Kreditqualität. Ratings im „A“-Bereich stehen für die Erwartung geringer Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Bedienung finanzieller Verpflichtungen wird als stark eingestuft. Diese Fähigkeit mag jedoch anfälliger für nachteilige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen sein, als im Fall höherer Ratings.
- F1:** Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

Anmerkungen:

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ werden Ratings angefügt, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Ratings unterhalb von „B“ vergeben.

Allgemein

Die Wahrnehmung von Geschäftschancen sowie die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe. Die aus dem Geschäftsmodell der Gruppe resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur Identifizierung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Chancen und Risiken.

Darüber hinaus sind die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital und eine angemessene Liquiditätsreservehaltung als notwendige Bedingungen für das Betreiben des Geschäfts von grundlegender Bedeutung. Für die DZ BANK Gruppe gilt daher der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist und soweit die Risiken beherrschbar erscheinen.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der DZ BANK ein angemessenes und funktionsfähiges Chancen- und Risikomanagementsystem eingerichtet, das den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen gerecht wird und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Das Management von Chancen und Risiken ist integraler Bestandteil des strategischen Planungsprozesses in der DZ BANK Gruppe.

Aufgrund der implementierten Methoden, organisatorischen Regelungen und IT-Systeme sind die DZ BANK und die weiteren Gruppenunternehmen in der Lage, die materiellen Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessene Steuerungsmaßnahmen sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Gesellschaften zu ergreifen.

Das Risikomanagement weist aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Fortbestand der DZ BANK Gruppe und der umfassenden gesetzlichen Anforderungen einen höheren Entwicklungsstand auf als das Chancenmanagement.

Die eingesetzten Methoden zur Risikomessung sind in das gruppenweite Risikomanagementsystem eingebunden. Die mit den Risikomodellen ermittelten Ergebnisse werden zur Steuerung der DZ BANK Gruppe und der betroffenen Gesellschaften genutzt.

In das gruppenweite Risikomanagement sind alle Gesellschaften der DZ BANK Gruppe integriert. Die folgenden Gesellschaften bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Sie werden hinsichtlich ihres Beitrags zum Gesamtrisiko der DZ BANK Gruppe als wesentlich betrachtet und daher unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen:

- DZ BANK
- BSH
- DG HYP
- DVB
- DZ BANK Ireland
- DZ BANK Polska S.A., Warszawa, (DZ BANK Polska)
- DZ PRIVATBANK S.A.
- R+V
- TeamBank
- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, (Union Asset Management Holding)
- VR-LEASING AG

Die weiteren Gesellschaften werden über das Beteiligungsrisiko erfasst.

Die Steuerungseinheiten stellen sicher, dass ihre eigenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen ebenfalls - mittelbar über die direkt erfassten Gesellschaften - in das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe einbezogen werden und die gruppenweit geltenden Mindeststandards erfüllen.

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Allgemeiner Risikohinweis

Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risiken eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann.

Kreditrisiko

Das **Kreditrisiko** bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) sowie von Wertverlusten aufgrund einer Ratingmigration von Kreditnehmern.

Kreditrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter **Handelsgeschäft** werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des

Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Wertpapierpensionsgeschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden.

Im **klassischen Kreditgeschäft** treten Kreditrisiken in Form von Ausfallrisiken auf. Unter dem Ausfallrisiko wird in diesem Zusammenhang die Gefahr verstanden, dass ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder dass aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen.

Kreditrisiken aus **Handelsgeschäften** treten in Form von Ausfallrisiken auf, die, je nach Geschäftsart, in Wiedereindeckungsrisiken, Emittentenrisiken und Erfüllungsrisiken unterschieden werden.

Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts die Gegenpartei ausfällt und es für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe nur mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe des zum Ausfallzeitpunkt positiven Marktwerts möglich ist, ein gleichwertiges Geschäft mit einem anderen Kontrahenten abzuschließen.

Emittentenrisiken bezeichnen die Gefahr, dass Verluste aus dem Ausfall von Emittenten handelbarer Schuld- beziehungsweise Beteiligungstitel (zum Beispiel Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine) oder Verluste aus dem Ausfall von Underlyings derivativer Instrumente (zum Beispiel Kredit- und Aktienderivate) beziehungsweise aus dem Ausfall von Fondsbestandteilen entstehen.

Das **Erfüllungsrisiko** tritt bei Handelsgeschäften auf, die nicht Zug um Zug abgewickelt werden. Es besteht in der Gefahr, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist.

Als Risikounterart wird im Kreditrisiko auch das **Länderrisiko** berücksichtigt.

Das Länderrisiko im engeren Sinne wird als sogenanntes KTZM-Risiko (Konvertierungsrisiko, Transferrisiko, Zahlungsverbot und Moratorium) bezeichnet. Es umfasst die Gefahr, dass eine ausländische Regierung Restriktionen erlässt, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldnern dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen.

Darüber hinaus sind Länderrisiken im weiteren Sinne Bestandteil des Kreditrisikos. Dabei handelt es sich um Risiken aus dem Exposure gegenüber dem Staat selbst (Sovereign Risk) und um das Risiko, dass die Qualität des Gesamtexposures in einem Land durch landesspezifische Ereignisse negativ beeinflusst wird.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB, der TeamBank und der VR-LEASING AG. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft einer jeden Gesellschaft und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften treten insbesondere bei der DZ BANK, der BSH, der DG HYP und der DZ PRIVATBANK S.A. auf. Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken entstehen im Wesentlichen aus dem Handelsgeschäft der DZ BANK. Emittentenrisiken resultieren überwiegend aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK, der BSH, der DG HYP und der DZ PRIVATBANK S.A. Die BSH, DG HYP und DZ PRIVATBANK S.A. gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein.

Beteiligungsrisiko

Unter Beteiligungsrisiko wird in der DZ BANK Gruppe die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden. In der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK und in geringerem Umfang bei der BSH und der R+V.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne –im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet – ist die Gefahr von Verlusten, aus Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten, die durch Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern verursacht werden. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren im Wesentlichen in Zinsrisiko, Spread-Risiko, Aktienrisiko, Währungsrisiko und Rohwarenrisiko. Diese Risiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Wechselkurse, der Aktienkurse beziehungsweise der Rohwarenpreise verursacht. Risiken aus abrupten Ereignissen (Ratingveränderungen) werden als sogenanntes Incremental Risk gesondert im Marktpreisrisiko abgebildet.

In der DZ BANK Gruppe entstehen Marktpreisrisiken insbesondere durch die Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, die Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie durch das Kreditgeschäft der DZ BANK, das Bauspargeschäft, die Kapitalanlagen und die Eigenemissionen der jeweiligen Gruppenunternehmen. Das Spread-Risiko ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart für die DZ BANK Gruppe.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann. Es führt dazu, dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus Geldmarktgeschäften und im Bestand befindlichen Wertpapieren.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Folgende Einflussfaktoren sind hierfür wesentlich:

- die Refinanzierungsstruktur des Aktivgeschäfts
- die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Optionsscheine
- die Volumenänderungen bei Einlagen und Ausleihungen
- das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt
- die Beleihungsfähigkeit und Veräußerbarkeit von Wertpapieren
- die potenzielle Ausübung von Liquiditätsoptionen (beispielsweise bei unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen)
- die Verpflichtung zur Stellung eigener Sicherheiten (beispielsweise für Derivategeschäfte oder die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Intraday Liquidität).

Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zu Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist.

Das Liquiditätsrisiko der DZ BANK Gruppe wird neben der DZ BANK durch die Steuerungseinheiten BSH, DG HYP, DVB, DZ BANK Ireland, DZ PRIVATBANK S.A., TeamBank und VR-Leasing AG bestimmt.

Bauspartechnisches Risiko

Das bauspartechnische Risiko umfasst die beiden Komponenten Neugeschäftsrisiko und Kollektivrisiko. Beim Neugeschäftsrisiko handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen.

Das Kollektivrisiko bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden ergeben können.

In der DZ BANK Gruppe entstehen bauspartechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der BSH. Das Geschäftsrisiko der BSH ist im bauspartechnischen Risiko enthalten.

Das bauspartechnische Risiko ist eng mit dem Geschäftsmodell der BSH verknüpft und kann daher nicht vermieden werden.

Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass, bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung, der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Das versicherungstechnische Risiko setzt sich zusammen aus dem biometrischen Risiko, dem Zinsgarantierisiko, dem Prämien- und Schadenrisiko, dem Reserverisiko, dem Kostenrisiko und dem Stornorisiko.

Das **biometrische Risiko** im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft umfasst das Todesfall-, Langlebighkeits-, Invaliditäts- und Pflegerisiko. Von den Annahmen abweichende Sterblichkeiten determinieren das Todesfall- beziehungsweise das Langlebighkeitsrisiko. Ebenso kann die Anzahl der Berufs- beziehungsweise Erwerbsunfähigen oder der Pflegebedürftigen die Kalkulationsannahmen übersteigen.

Das **Zinsgarantierisiko** im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft sowie bei der Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr besteht darin, dass die bei Vertragsabschluss für bestimmte Produkte vereinbarte garantierte Mindestverzinsung nicht dauerhaft am Kapitalmarkt erwirtschaftet werden kann.

Das **Prämien- und Schadenrisiko** im selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und im übernommenen Rückversicherungsgeschäft besteht in der Gefahr, dass zukünftige Entschädigungen aus versicherten, aber noch nicht eingetretenen Schäden höher als erwartet ausfallen. Von besonderer Bedeutung und Teil des Prämien- und Schadenrisikos ist das **Katastrophenrisiko**, das Kumulrisiken umfasst, die aus dem Eintritt eines einzelnen Schadenereignisses verbunden mit einer Häufung von Schadenfällen resultieren.

Das **Reserverisiko** im selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und im übernommenen Rückversicherungsgeschäft betrifft die Gefahr, dass die Schadenreserven, die für bereits eingetretene Schäden ausgewiesen wurden, nicht ausreichend bemessen sind.

Kostenrisiken entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten durch die kalkulierten Kosten nicht gedeckt werden können.

Das **Stornorisiko** im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Pensionsversicherungsgeschäft entsteht bei einem von der Kalkulation abweichenden Kündigungsverhalten der Versicherungsnehmer vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.

In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der Versicherungstochter R+V und ihrer Gesellschaften. Sie resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens-, Pensions- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft.

Operationelles Risiko

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr eines Verlusts, der durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen wird. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Die weiteren wesentlichen Gesellschaften innerhalb der DZ BANK Gruppe verwenden ebenfalls diese oder eine mit der SolvV vergleichbare Definition. Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK S.A., R+V, TeamBank und Union Asset Management Holding bedeutsam für das operationelle Risiko.

Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die bei gegebener Geschäftsstrategie aus Veränderungen von externen Rahmenbedingungen resultieren (zum Beispiel Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation).

Die Steuerung des Geschäftsrisikos der DZ BANK Gruppe ist originäre Aufgabe des **Vorstands der DZ BANK** und erfolgt in Abstimmung mit den Geschäftsleitern der wesentlichen Tochtergesellschaften und den Leitern der betroffenen Geschäftsbereiche der DZ BANK. Die

Gruppensteuerung ist in eine Gremienstruktur eingebettet, an deren Spitze der **Konzern-Koordinationskreis** steht. Der Bereich Strategie und Controlling unterstützt den Vorstand im Rahmen der Mandatsbetreuung von Tochtergesellschaften.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen bei Kunden, Investoren, auf dem Arbeitsmarkt oder in der Öffentlichkeit beschädigen.

Ursachen für Reputationsrisiken können Realisationen anderer Risiken, aber auch sonstige, öffentlich verfügbare negative Informationen über die Gruppenunternehmen sein.

Das Reputationsrisiko ist über das Geschäftsrisiko implizit in die Risikomessung und -kapitalisierung der DZ BANK Gruppe einbezogen. Darüber hinaus wird die Gefahr einer erschwerten Refinanzierung infolge eines Reputationsschadens im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements explizit berücksichtigt.

Europäische Staatsschuldenkrise

Die gesamtwirtschaftliche Lage der innerhalb der Euro-Zone angesiedelten Länder Portugal, Irland, Griechenland und Spanien ist noch immer durch ein signifikantes Haushaltsdefizit geprägt, das mit einer in Relation zum Bruttoinlandsprodukt hohen Staatsverschuldung einhergeht. Auch in Italien ist das Verhältnis der Staatsverbindlichkeiten zum Bruttoinlandsprodukt weiter hoch, obwohl bei der Reduzierung des Budgetdefizits deutliche Erfolge erzielt werden konnten.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Optionsscheine

Der Erwerb der Optionsscheine ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in der Produktbeschreibung und in den Optionsbedingungen enthalten.

2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Auszahlungsprofilen der Optionsscheine

Auszahlungsprofil 1 (Optionsscheine)

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Zahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert bzw. die Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird bzw. werden.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis bzw. ein Beobachtungspreis 1 oder ein Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, verfallen die Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers wertlos. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlusts.**

Auszahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Zahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert bzw. die Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird bzw. werden.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis bzw. ein Beobachtungspreis 1 oder ein Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Kurs, der zur Berechnung des Zahlungsbetrags relevant ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust.**

Auszahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Zahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet

(Typ Put). Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert bzw. die Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird bzw. werden.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis bzw. ein Beobachtungspreis 1 oder ein Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, verfallen die Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers wertlos. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlusts.**

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Optionsscheinen (Typ Call) erhöht und bei Optionsscheinen (Typ Put) vermindert wird. Darüber hinaus wird die Knock-out-Barriere täglich so angepasst, dass sie jeweils dem veränderten Basispreis entspricht.

Bei den Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Zudem kann der Anleger die Optionsscheine nur zu bestimmten Terminen einzulösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Optionsscheine bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

Auszahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert bzw. die Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird bzw. werden.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis bzw. ein Beobachtungspreis 1 oder ein Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Kurs, der zur Berechnung des Auszahlungsbetrags relevant ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust.**

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Optionsscheinen (Typ Call) erhöht und bei Optionsscheinen (Typ Put) vermindert wird. Die Knock-out-Barriere bleibt während eines Anpassungszeitraums jedoch unverändert. Somit kann sich der Abstand der Knock-out-Barriere zum Basispreis in dem entsprechenden Anpassungszeitraum kontinuierlich verringern und dadurch das Risiko eines Knock-out-Ereignisses erhöhen, wenn sich der Kurs des

Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) nicht entsprechend verändert. Verändert sich der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertminderung der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit.

Bei den Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Zudem kann der Anleger die Optionsscheine nur zu bestimmten Terminen einzulösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Optionsscheine bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

Auszahlungsprofile 6 bis 11 (Alpha Turbo Optionsscheine)

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Fälligkeitstag und die Höhe des Zahlungsbetrags von der Performancedifferenz (Basiswert), d.h. der Differenz aus der Performance des Bestandteils 1 und des Bestandteils 2, abhängen. Die Performancedifferenz kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem jeweiligen Bestandteil bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn die Performancedifferenz die Knock-out-Barriere erreicht bzw. unterschreitet (Typ Long) oder erreicht bzw. überschreitet (Typ Short). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Zahlungsbetrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust.**

2.2 Risiko im Fall von Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstoff- und Warenfutures bzw. Edelmetallfutures, Devisen, Zins-Futures als Basiswert bzw. (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstoff- und Warenfutures bzw. Edelmetallfutures oder Schuldverschreibungen als Bestandteil des Basiswerts (Performancedifferenz)

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, wenn (a) der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) eine Aktie, (b) der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) ein Index, (c) der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) ein Rohstoff und eine Ware, ein Edelmetall, ein Rohstoff- und Warenfuture, Edelmetallfuture bzw. eine Schuldverschreibung (d) der Basiswert ein Wechselkurs (Devisen) bzw. (e) der Basiswert ein Zins-Future ist. Alle genannten Risiken können dazu führen, dass der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) sinkt (im Fall von Optionsscheinen (Typ Call)) bzw. steigt (im Fall von Optionsscheinen (Typ Put)) bzw. die Performancedifferenz fällt (im Fall von Optionsscheinen (Typ Long)) bzw. steigt (im Fall von Optionsscheinen (Typ Short)) und somit der Kurs der Optionsscheine sinkt.

(a) Aktie als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts

Optionsscheine, bei denen der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts eine Aktie ist, haben verschiedene Risiken, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Darunter fallen z.B. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, die Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht oder andere vergleichbare Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Diese Ereignisse können zu einem Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen.

Ferner beeinflussen insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten, welche wiederum von der allgemeinen globalen Lage und den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden, die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts.

Hat die Gesellschaft ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, können Risiken, wie z.B. die Verstaatlichung oder vergleichbare Ereignisse, eintreten. Die Realisierung solcher Risiken kann somit für den Anleger zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

(b) Index als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts. Es kann der Fall eintreten, dass der Basiswert bzw. der Bestandteil des Basiswerts nicht für die gesamte Laufzeit der Optionsscheine zur Verfügung steht und möglicherweise ausgetauscht oder von der Emittentin selbst weiterberechnet wird. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Optionsscheine auch von der Emittentin gekündigt werden.

Zudem kann der Basiswert bzw. der Bestandteil des Basiswerts möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen abbilden, was für den Anleger zu einem Konzentrationsrisiko führen kann. Sollte eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche eintreten, kann sich diese Entwicklung nachteilig für den Anleger auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts vertreten, ist es möglich, dass diese nicht gleich gewichtet werden. Dies kann zur Folge haben, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hohen Gewichtung der Kurs des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts nachteilig beeinflusst wird und somit auch einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Optionsscheine hat.

Die Auswahl des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts durch die Emittentin basiert nicht auf ihren eigenen Einschätzungen im Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts. Daher sollte der Anleger sich eigene Informationen über den Basiswert bzw. den Bestandteil des Basiswerts einholen, um selbst eine Einschätzung über die zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts treffen zu können.

Der Basiswert bzw. der Bestandteil des Basiswerts wird von dem Sponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Anleger zusammengesetzt und berechnet. Der relevante Sponsor übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Optionsscheine.

Die veröffentlichte Zusammensetzung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts, die in der Regel auf der Internetseite des Sponsors oder in sonstigen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Medien erfolgt, entspricht nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts, da die Aktualisierung unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt.

Der Anleger muss ferner berücksichtigen, dass es sich bei dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts nicht um einen im Markt etablierten Index handeln kann. Vielmehr wird der betreffende Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts vom Sponsor im Wesentlichen nur dazu berechnet, um als Bezugsobjekt für Optionsscheine zu dienen.

(c) Rohstoff und Ware, Edelmetall, Rohstoff- und Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts bzw. Schuldverschreibungen, bei denen Edelmetalle angedient werden, als Bestandteil des Basiswerts

Käufer, die Optionsscheine auf einen der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts erwerben, können erheblichen Kursrisiken ausgesetzt sein, da der Kurs der o.g. Basiswerte bzw. der Bestandteile des Basiswerts in der Regel größeren Schwankungen unterliegt. Diese können insbesondere durch folgende Faktoren hervorgerufen werden:

1. Regulatorische Änderungen/Inflation

Es gibt Unternehmen oder Länder, die in der Gewinnung von Rohstoffen bzw. Edelmetallen tätig sind und sich zu Organisationen zusammengeschlossen haben, um das Angebot und die Nachfrage zu regulieren. Es kann somit zur Beeinflussung der Kurse durch solche Organisationen kommen. Andererseits unterliegt der Handel mit den o.g. Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts auch aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktusancen, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Kursentwicklung des betroffenen Basiswerts bzw. Bestandteils des Basiswerts auswirken kann. Ferner kann sich auch die allgemeine Preisentwicklung (Inflation) stark auf die Kursentwicklung der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts auswirken.

2. Liquidität

In der Regel sind viele Rohstoff- bzw. Edelmetallmärkte nicht besonders liquide und somit gegebenenfalls nicht in der Lage in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren, was im Fall einer zu geringen Liquidität zu Preisverzerrungen führen kann.

3. Politische Risiken

Rohstoffe bzw. Edelmetalle werden in den meisten Fällen in Schwellenländern, den sogenannten Emerging Markets, gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Meist ist jedoch die politische und wirtschaftliche Situation in diesen Ländern weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten, da sie eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt sind. Der Eintritt von diversen Ereignissen (z.B. politische Krisen, Kriege, Embargos, etc.) kann das Vertrauen von Anlegern erschüttern, zu Konflikten bei Angebot und Nachfrage führen oder den Export und Import von Rohstoffen bzw. Edelmetallen erschweren. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Kurs der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts auswirken.

(d) Devisen (Wechselkurs) als Basiswert

Optionsscheine, bei denen sich der Basiswert auf Devisen (Wechselkurse) bezieht, können verschiedene Risiken haben, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an, das bedeutet die Anzahl der Einheiten einer Währung, die für eine Einheit der anderen Währung eingetauscht werden können. Sie werden aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten ermittelt und unterliegen verschiedenen wirtschaftlichen Faktoren, insbesondere der Inflationsrate des jeweiligen Landes, der Zinsdifferenz zum Ausland, der globalen politischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Einschätzung der jeweiligen konjunkturellen Entwicklung und der sicheren Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diesen geschilderten abschätzbaren Faktoren können auch Faktoren relevant sein, die sehr schwer einzuschätzen sind, z.B. Faktoren mit psychologischem Hintergrund wie eine Vertrauenskrise in die politische Führung eines Landes. Diese Faktoren können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung haben, was bis zum Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen kann.

(e) Zins-Future als Basiswert

Optionsscheine, bei denen sich der Basiswert auf Zins-Future bezieht, können verschiedene Risiken haben, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Ferner sollten Käufer von Optionsscheinen auf den o.g. Basiswert beachten, dass die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung ist.

Der Basiswert ist ein Futures-Kontrakt und damit ein standardisiertes Termingeschäft. Ein Termingeschäft ist eine vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des entsprechenden Vertragsgegenstands zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt. Käufer von Optionsscheinen auf den o.g. Basiswert sollten daher Kenntnisse einerseits über den Basiswert sowie andererseits über die Funktionsweise von Termingeschäften haben, um eine sachgerechte Bewertung der Risiken dieser Optionsscheine vornehmen zu können.

2.3 Sonstige Risiken in Bezug auf die Optionsscheine

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Sofern die Optionsscheine in den Handel an einer Börse einbezogen werden, hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Optionsscheine während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Optionsscheine in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Optionsscheine ist während der Laufzeit in erster Linie vom Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) bzw. (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) der Bestandteile des Basiswerts abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Optionsscheine, je nach Basiswert, abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten, Entwicklungen an den Rohstoff- und Edelmetallmärkten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Optionsscheine während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis je nach Optionsschein daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Optionsscheine anzukaufen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch wenn die Optionsscheine ab dem Beginn des öffentlichen Angebots in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Optionsscheine entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird. Werden die Optionsscheine nicht in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen, kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Optionsscheinen sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt ist. Je weiter der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) sinkt (Typ Call) bzw. steigt (Typ Put) bzw. (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) die Performancedifferenz fällt (Typ Long) bzw. steigt (Typ Short) und somit gegebenenfalls auch der Kurs der Optionsscheine sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Optionsscheine eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Fall besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zeitweise zu Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Optionsscheine hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Optionsscheine haben.

Risiko eines Interessenkonflikts

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. den Basiswerten (im Fall von zwei Basiswerten) bzw. (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) den Bestandteilen des Basiswerts bzw. den dem Basiswert bzw. den den Basiswerten (im Fall von zwei Basiswerten) bzw. den dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert bzw. den Basiswerten (im Fall von zwei Basiswerten) bzw. die Bestandteile des Basiswerts bzw. die dem Basiswert bzw. den den Basiswerten (im Fall von zwei Basiswerten) bzw. die dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Optionsscheine auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Optionsscheine entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert bzw. den Basiswerten (im Fall von zwei Basiswerten) einen oder mehrere Bestandteil(e) des Basiswerts bzw. die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Produkte ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren

Beträgen beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs der Optionsscheine negativ auswirken.

Transaktionskosten

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.** Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Gewinn.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Optionsscheine einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Optionsscheine mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Optionsscheingeschäfts zu verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor dem Erwerb der Optionsscheine und der Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. den Basiswerten (im Fall von zwei Basiswerten) bzw. (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) den Bestandteilen des Basiswerts bzw. den dem Basiswert bzw. den den Basiswerten (im Fall von zwei Basiswerten) bzw. den dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Optionsscheinen verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Wertpapieren, Produkten bzw. Bestandteilen bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswerts bzw. bzw. den Basiswerten (im Fall von zwei Basiswerten) bzw. die Kurse der Bestandteile des Basiswerts bzw. die Kurse der dem Basiswert bzw. den den Basiswerten (im Fall von zwei Basiswerten) bzw. dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Optionsscheine hat.

Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Optionsscheine kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Optionsscheine jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Optionsscheinen auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wechselkursschwankungen (Währungsrisiken)

Erwirbt der Anleger Optionsscheine, bei denen der Basiswert bzw. (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) ein Bestandteil des Basiswerts auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers nicht nur an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts gekoppelt, sondern es können auch die Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein. Wechselkursschwankungen können insbesondere den Wert seiner erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung und Sicherungseinrichtung

Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen. Der kommerzielle Name lautet DZ BANK.

Datum der Gründung

Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen haben die Aktionäre der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart („**GZ-Bank**“) und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG („**DG BANK**“) am 16. August 2001 der Fusion beider Institute zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der GZ-Bank auf die DG BANK in das Handelsregister am 18. September 2001 trat die DG BANK in die Rechte und Pflichten der GZ-Bank ein. Die DG BANK hat ihre Firma mit Wirkung vom gleichen Tage in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, geändert.

Die ehemalige DG BANK war als Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Bayern, Norddeutschland, Teilen von Hessen und den neuen Bundesländern, als Geschäftsbank und darüber hinaus als Zentralkreditinstitut zur Förderung des gesamten Genossenschaftswesens tätig. Ihre erste Funktionsvorgängerin, die Preußische Central-Genossenschaftskasse, wurde 1895 in Berlin gegründet. Mit Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank vom 18. August 1998 wurde die DG BANK rückwirkend zum 1. Januar 1998 von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die ehemalige GZ-Bank – Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland – war im Jahr 2000 aus dem Zusammenschluss der SGZ-Bank Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Frankfurt/Karlsruhe, und der GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG Stuttgart, Stuttgart, hervorgegangen. Die Ursprünge der SGZ-Bank gehen auf das Jahr 1883 zurück; das älteste Vorgängerinstitut der GZB-Bank wurde 1893 gegründet.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundenen Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Sicherungseinrichtung

Die DZ BANK ist Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (die „**Sicherungseinrichtung**“). Die Sicherungseinrichtung ist von entscheidender Bedeutung für die angeschlossenen Institute, denn sie stellt maßgeblich deren Bonität sicher. Sie hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den der Sicherungseinrichtung angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die angeschlossenen Institute zu verhüten. Die Sicherungseinrichtung schützt auf Basis ihres Statuts des Weiteren alle verbrieften Verbindlichkeiten, die in Form von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen durch die angeschlossenen Institute begeben werden und im

Besitz von Nicht-Kreditinstituten sind, ohne jegliche betragliche Begrenzung. Hierunter fallen auch die unter diesem Basisprospekt emittierten Optionsscheine. Die angeschlossenen Institute haben keinen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung durch die Sicherungseinrichtung oder auf das Vermögen der Sicherungseinrichtung.

Der Schutz der Sicherungseinrichtung ist in jedem Fall auf die sich jeweils aus den Emissionsbedingungen ergebenden Ansprüche unter einem Optionsschein begrenzt. Er deckt nicht etwaige Verluste ab, die sich aus der Ausgestaltung der Optionsscheine ergeben können.

2. Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand der DZ BANK ist gemäß ihrer Satzung, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und eine Zentralbank für derzeit mehr als 900 Genossenschaftsbanken entstanden. Die DZ BANK versteht sich in ihrer Zentralbankfunktion in ihrer Rolle als verbundfokussierte Zentralbank ausdrücklich als subsidiärer Partner der Institute vor Ort und in der Region, der eine Reihe von Dienstleistungen entwickelt oder in gemeinsamer Marktbearbeitung zusammen mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie den Spezialdienstleistern die Position der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken stärkt. Die DZ BANK begleitet die Volksbanken und Raiffeisenbanken in allen für deren Firmen- und Privatkunden relevanten Produkt- und Dienstleistungsfeldern und entwickelt – falls erforderlich oder gewünscht – gemeinsam mit ihnen innovative Vertriebskonzepte für die regionale Marktbearbeitung. Darüber hinaus ist die DZ BANK zuständig für den Liquiditätsausgleich zwischen den Genossenschaftsbanken und stellt ihnen Refinanzierungsmittel sowohl in Form von Globaldarlehen als auch in Durchleitfunktion Finanzierungen der öffentlichen Förderinstitute zur Verfügung.

Transaction Banking

Die DZ BANK ist als Zentralbank und Clearingstelle für den Zahlungsverkehr der Genossenschaftsbanken zuständig. Infolge der Fusion von GZ-Bank und DG BANK entstand in der DZ BANK ein Zahlungsverkehrsbereich, der für Volksbanken und Raiffeisenbanken und andere nicht genossenschaftliche Institute Dienstleistungen rund um die Abwicklung des Zahlungsverkehrs anbietet. Mit 16 Prozent Marktanteil in der Bundesrepublik Deutschland und 5 Prozent Marktanteil in Europa verfügt die DZ BANK über eine nachhaltige Marktposition. Die vorgenannten Marktanteile beruhen auf eigenen Schätzungen der DZ BANK. Um diese Marktposition konsequent ausbauen zu können, hat die DZ BANK mit der Gründung eines Transaktionsinstituts im April 2003 eine zukunftsorientierte Aufstellung für den genossenschaftlichen Sektor im europäischen Zahlungsverkehr eingeleitet. Am 1. September 2003 ging das Transaktionsinstitut für Zahlungsverkehrsdienstleistungen AG (TAI) an den Markt. Dies in einem Umfeld, das von branchenweiten Anpassungsnotwendigkeiten in der Bepreisung von Dienstleistungen des nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs sowie dem wachsenden Kostendruck in

den entsprechenden Geschäftssparten geprägt ist. In 2006 wurde nach Einschätzung der DZ BANK ein wesentlicher Schritt zum paneuropäischen Full-Service Zahlungsverkehrsdienstleister vollzogen, als sich die niederländischen Großbanken ABN AMRO, ING und Rabobank sowie weitere niederländische Institute am Transaktionsinstitut beteiligten und sich zur Equens N.V. zusammengeschlossen haben. Damit verfügt die DZ BANK im Hintergrund über einen leistungsfähigen Dienstleister im Zahlungsverkehr, der auf dem europäischen Sektor nach eigener Auffassung strategisch sehr gut positioniert ist.

Firmenkundengeschäft

Die DZ BANK konzentriert sich im Mittelstandsgeschäft insbesondere auf das mit den genossenschaftlichen Primärinstituten betriebene Metageschäft. Im Gemeinschaftskreditgeschäft unterstützt die DZ BANK als Partner der Primärbanken deren Firmenkundenaktivitäten in allen relevanten Produkt- und Dienstleistungsangeboten. Im Direktgeschäft, in dem die DZ BANK in Abhängigkeit von der Umsatzgröße der zu betreuenden Firmenkunden die Initiativ- und Steuerungsverantwortung hat, stellt sie ihre komplette Produktpalette sowie Angebote ihrer Spezialinstitute bereit. Einen Schwerpunkt bilden dabei neben dem Kreditgeschäft die Aktivitäten im Corporate Finance und Investment Banking. Im Geschäft mit Großunternehmen steht die DZ BANK deutschen und ausgewählten Europäischen Gesellschaften mit spezialisiertem Beratungs-Know-how für Finanzierungsfragen zur Verfügung und deckt den daraus resultierenden Produktbedarf mit Produktlösungen vor allem aus der Sparte Kapitalmarkt und Strukturierte Finanzierungen. In der Außenhandelsfinanzierung umfasst die Produktpalette sowohl das kurzfristige kommerzielle Auslandsgeschäft mit den Kernprodukten Akkreditive und Inkassi als auch langfristige Finanzierungsformen wie Hermes-/ECA-gedekte Bestellerkredite.

Kapitalmarktgeschäft

Im Geld- und Kapitalmarktgeschäft erbringt die DZ BANK Leistungen für die Unternehmen der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und deren Firmenkunden, sowie für institutionelle Investoren und Finanzinstitutionen. Die DZ BANK versteht sich als Drehscheibe und Kompetenzzentrum für Zins-, Devisen- und Kreditrisiken für ihre Kunden. Dabei werden alle Prozessschritte vom Neuemissionsgeschäft, über die Strukturierung, das Risikomanagement, den Handel bis hin zum Consulting und zum Vertrieb von der DZ BANK abgedeckt. Bei der Betreuung der Genossenschaftsbanken im Eigenanlagengeschäft liegt der Schwerpunkt auf der strategischen Eigengeschäfts- und Gesamtbanksteuerung sowie dem Anlage- und Refinanzierungsgeschäft. Für das Privatkundengeschäft der Volksbanken und Raiffeisenbanken stellt die DZ BANK ein umfangreiches Dienstleistungs- und Beratungsangebot zur Verfügung. Des Weiteren ist die DZ BANK auch im institutionellen Aktiengeschäft (u. a. Aktiensales, Neuemissionsgeschäft, Handel mit Termin- und Kassaprodukten) in führender Position vertreten. Die anerkannt hohe Platzierungskraft in der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie bei institutionellen Investoren sorgt dafür, dass die Bank regelmäßig in zahlreichen nationalen und internationalen Konsortien an prominenter Stelle vertreten ist.

Ausland

Im Auslandsgeschäft ist die DZ BANK die internationale Drehscheibe für die Volksbanken und Raiffeisenbanken. Sie versetzt die Genossenschaftsbanken in die Lage, für ihre Kunden die gesamte Palette des internationalen Geschäfts abzuwickeln, Exportfinanzierungen durchzuführen, Devisenkursicherungen vorzunehmen sowie Im- und Exportkontrakte herzustellen. Das Stützpunktnetz in sämtlichen Zeitzonen wird primär verbundbezogen und kapitalmarktorientiert betrieben. Mit zahlreichen genossenschaftlichen Partnern im europäischen Ausland bestehen Kooperationsvereinbarungen, welche die direkte Präsenz der DZ BANK an Finanzplätzen ohne nationale genossenschaftliche Banken oder Bankgruppen ergänzen.

Allfinanz-Gruppe

Die DZ BANK verfügt mit ihren maßgeblichen Beteiligungen an Spezialinstituten über eine Konzernplattform, die eine intensive und leistungsfähige Zusammenarbeit der genossenschaftlichen Dienstleister ermöglicht. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Immobilienfinanzierung, Versicherung und Asset Management/Private Banking, in denen die jeweiligen Gesellschaften führende Marktpositionen in Deutschland einnehmen. Außerdem bietet die DZ BANK über ein Spezialinstitut Geschäftsabwicklungsfunktionen im Wertpapierservice an. Dazu zählen die Verwaltung und Verwahrung sowie die Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Derzeit baut die DZ BANK Gruppe ihre Geschäftsaktivitäten im Private Banking weiter aus. Hierbei steuert und koordiniert die DZ PB S.A. mit Sitz in Luxemburg als Holding der DZ PRIVATBANK zentral die Private Banking Aktivitäten ihrer Einheiten über das gemeinsame Markendach

DZ PRIVATBANK. Über neu eröffnete Standorte in Deutschland werden die Genossenschaftsbanken bei der Betreuung ihrer vermögenden Privatkunden begleitet und unterstützt.

Ziel der DZ BANK zusammen mit den Verbundunternehmen ist es, die - nach Einschätzung der Emittentin bestehende - führende Stellung als optimierte „Allfinanz“-Gruppe nachhaltig auszubauen. Die zunehmend besser geordnete Gruppenstruktur von Zentralbank und Spezialanbietern sowie die zum Teil heute schon führenden Positionen der Verbundunternehmen in ihren Märkten bilden eine gute Ausgangslage für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Strategie innerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Wichtigste Märkte

Die DZ BANK ist primär in Deutschland als Allfinanz-Gruppe tätig. Innerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken übernimmt die DZ BANK die Aufgabe einer Zentralbank. Indem die DZ BANK vornehmlich das Leistungsangebot der Volksbanken Raiffeisenbanken durch ihre Produkte und Leistungen unterstützt, hat die DZ BANK im Retailbanking grundsätzlich keinen direkten Kundenkontakt. Darüber hinaus ist die DZ BANK eine europäisch ausgerichtete Geschäftsbank und übernimmt als Holding eine Koordinationsfunktion für die Spezialinstitute in der DZ BANK Gruppe.

Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München), im Ausland vier Zweigniederlassungen (London, New York, Hongkong und Singapur) der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind die Geschäftsstellen in Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Oldenburg und Nürnberg zugeordnet.

3. Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2012 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 27 (Vorjahr: 26) Tochterunternehmen und 6 (Vorjahr: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 831 (Vorjahr: 903) Tochtergesellschaften einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 15. März 2013 aus:

Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall	•	81,8
Ceskomoravska stavebni sporitelna a.s., Praha		45,0
Fundamenta-Lakáskassza Zrt., Budapesti	•	51,2
Prvá stavebná sporitel'na a.s., Bratislava		32,5
Zhong De Zuh Fang Chu Xu Yin Hang (Sino-German-Bausparkasse) Ltd., Tianjin		24,9
Schwäbisch Hall Kreditservice AG, Schwäbisch Hall	•	100,0
Cassa Centrale Banca - Credito Cooperativo del Nord Est Società per Azioni, Trento		25,0
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg	•	100,0
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main		50,0
DVB Bank SE, Frankfurt am Main	•	95,4
DZ BANK Polska S.A., Warszawa	•	100,0
DZ BANK Ireland public limited company, Dublin²	•	100,0
DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen²	•	70,0
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich	•	100,0
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg	•	92,1

¹ In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Patronierung durch DZ BANK

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital i. v. H.
VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main²	•	78,0
EURO Kartensysteme Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main		19,6
Equens SE, Utrecht		31,1
VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn	•	83,5
BFL LEASING GmbH, Eschborn	•	72,4
VR DISKONTBANK GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-FACTOREM GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0
VR.medico LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main	•	76,0
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0 ²
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit R+V Versicherung AG)	•	49,0
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Institutional Property GmbH, Hamburg	•	90,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg	•	94,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Stimmrechtsquote

Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
R+V Versicherung AG, Wiesbaden	•	74,9
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	100,0
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	76,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding AG)	•	51,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2012 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2012 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

5. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der Bank aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
Wolfgang Kirsch Vorsitzender des Vorstandes	Nach Bereichen: Recht, Kommunikation & Marketing, Revision Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Verwaltungsrats</i> R+V Versicherung AG, Wiesbaden - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Südzucker AG, Mannheim/Ochsenfurt - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>
Lars Hille Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Kapitalmärkte Handel, Kapitalmärkte Privatkunden, , Research und Volkswirtschaft Nach Regionen: Bayern	Cassa Centrale Banca - Credito Cooperativo del Nord Est Società per Azioni, Trento - <i>Member, Board of Directors</i> Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich - <i>Präsident des Verwaltungsrats (*)</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
Wolfgang Köhler Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Strukturierte Finanzierungen, Kapitalmärkte Institutionelle Kunden, Group Treasury, Nach Regionen: Hessen, Thüringen, Sachsen Inter natio nal: New York, London, Singapur, Hongkong	DVB BANK SE, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
Hans-Theo Macke Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Verbund, VR-Mittelstandsbetreuung, Firmenkundenbetreuung Nach Regionen: Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> EDEKABANK Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>

Albrecht Merz Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Group Finance Nach Regionen: Baden-Württemberg	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> BayWa Aktiengesellschaft, München - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
Dr. Cornelius Riese Stellvertretendes Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Risikocontrolling, Strategie & Controlling	
Thomas Ullrich¹ Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: IT, Organisation, Operations/Services, Personal Nach Regionen: Niedersachsen ² , Bremen,	Deutsche Genossenschafts-Hypothekbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> Fiducia IT AG, Karlsruhe - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>
Frank Westhoff Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Kredit Nach Regionen: Rheinland-Pfalz, Saarland, Weser-Ems	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Deutsche Genossenschafts-Hypothekbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DVB Bank SE, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> DZ BANK Ireland public limited company, Dublin - <i>Chairman, Board of Directors (*)</i> TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - <i>stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>

¹ Gleichzeitig Arbeitsdirektor

² ohne Region Weser-Ems

Die DZ BANK wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der Bank aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Helmut Gottschalk Vorsitzender des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Herrenberg-Rottenburg eG
Wolfgang Apitzsch Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Rechtsanwalt
Heiner Beckmann Mitglied des Aufsichtsrats	Leitender Angestellter R+V Allgemeine Versicherung AG

Henning Deneke-Jöhrens Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank eG Lehrte-Springe-Pattensen-Ronnenberg
Rüdiger Beins Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Ulrich Birkenstock Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Allgemeine Versicherung AG
Werner Böhnke Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
Hermann Buerstedde Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter Union Asset Management Holding AG
Karl Eichele Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter Schwäbisch Hall Kreditservice AG
Uwe Fröhlich Mitglied des Aufsichtsrats	Präsident Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Dr. Roman Glaser Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.
Bernd Hühn Mitglied des Aufsichtsrats	Vorstandssprecher Volksbank Worms-Wonnegau eG
Sigmar Kleinert Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellter DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Rainer Mangels Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Rechtsschutzversicherung AG
Walter Müller Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Raiffeisenbank Fürstenfeldbruck eG
Gerhard J. Rastetter Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Karlsruhe eG
Dieter Rembde Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstands VR-Bank Schwalm-Eder eG
Stephan Schack Mitglied des Aufsichtsrats	Vorstandssprecher Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe
Gudrun Schmidt Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellte ver.di Landesbezirk Hessen
Uwe Spitzbarth Mitglied des Aufsichtsrats	Bundesfachgruppenleiter Bankgewerbe Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bundesverwaltung

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können für vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf fünf begrenzt.

Der Aufsichtsrat erhält eine von der Hauptversammlung zu bestimmende feste, nicht gewinnabhängige Vergütung, deren Verteilung unter die einzelnen Mitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Daneben werden Auslagen erstattet sowie eine auf die Vergütung etwa anfallende Umsatzsteuer.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Bank namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief, Telekopie oder E-Mail einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft schriftlich, telekopiert oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung muss mindestens ein Werktag liegen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre zulässig, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder einen Mitarbeiter der juristischen Person lauten. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden mit der Einberufung bekannt gegeben.

Sofern dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Treuhänder der Deckungswerte

Die Treuhänder sind von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellt und haben die gesetzliche Aufgabe darauf zu achten, dass die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der gedeckten Schuldverschreibungen der DZ BANK den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entsprechen.

Als Treuhänder der Deckungswerte sind zurzeit bestellt:

Treuhänder:

Klaus Schlitz, Vizepräsident des LG Frankfurt am Main a.D.

Stellvertretender Treuhänder:

Klaus Schmitz, Vorsitzender Richter am Landgericht Frankfurt am Main.

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

6. Hauptaktionäre

Seit der am 23. November 2009 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragenen Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen beträgt das gezeichnete Kapital der DZ BANK EUR 3.160.097.987,80, eingeteilt in 1.215.422.303 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,60 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien. Die vinkulierten Namensaktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zugelassen.

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am gezeichneten Kapital beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt 95,85%. Sonstige sind mit 4,15% am gezeichneten Kapital der DZ BANK beteiligt.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	82,30%
• WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt)	6,67%
• Sonstige Genossenschaften	6,88%
• Sonstige	4,15%

7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Dokumente sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Jahr 2011

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2011 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 65).

Jahr 2012

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, der Jahresabschluss der DZ BANK AG sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2012 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 65).

Kopien der vorgenannten Dokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten. Ferner stehen die vorgenannten Dokumente auf der Website der DZ BANK www.dzbank.de Rubrik Investor Relations zur Verfügung.

Übersichten der geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüsse 2012 und 2011

Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2012 entnommen (abrufbar unter www.dzbank.de Rubrik Investor Relations), beziehungsweise wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht des DZ BANK Konzerns zum 31. Dezember 2012 entnommen.

Auszug aus der Bilanz der DZ BANK AG nach HGB zum 31. Dezember 2012 und 2011 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG (HGB)					
Aktiva	31.12.2012	31.12.2011	Passiva	31.12.2012	31.12.2011
Barreserve	1.059	2.194	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	96.565	102.537
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	40	23	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	26.133	28.821
Forderungen an Kreditinstitute	86.993	90.061	Verbriefte Verbindlichkeiten	38.900	36.571
Forderungen an Kunden	24.094	23.903	Handelsbestand	58.371	60.125
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	40.782	43.023	Treuhandverbindlichkeiten	1.282	1.331
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	344	328	Sonstige Verbindlichkeiten	376	461
Handelsbestand	69.363	70.412	Rechnungsabgrenzungsposten	72	57
Beteiligungen	423	472	Rückstellungen	773	644
Anteile an verbundenen Unternehmen	10.607	11.046	Nachrangige Verbindlichkeiten	4.949	4.533
Treuhandvermögen	1.282	1.331	Genussrechtskapital	622	677
Immaterielle Anlagewerte	64	67	Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.044	3.305
Sachanlagen	178	193	Eigenkapital	6.417	6.350
Sonstige Vermögensgegenstände	1.842	1.372			
Rechnungsabgrenzungsposten	56	69			
Aktive latente Steuern	1.340	898			
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	37	20			
Summe der Aktiva	238.504	245.412	Summe der Passiva	238.504	245.412

Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS zum 31. Dezember 2012 und 2011 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern (IFRS)					
Aktiva	31.12.2012	31.12.2011	Passiva	31.12.2012	31.12.2011
Barreserve	2.497	2.556	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	100.596	106.919
Forderungen an Kreditinstitute	79.429	80.035	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	92.169	92.871
Forderungen an Kunden	123.811	120.760	Verbriefte Verbindlichkeiten	63.290	55.114
Risikovorsorge	-2.509	-2.278	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	3.013	2.598
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	820	901	Handelspassiva	58.715	67.371
Handelsaktiva	66.709	71.858	Rückstellungen	2.408	1.823
Finanzanlagen	59.792	61.690	Versicherungstechnische Rückstellungen	63.260	57.437
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	66.296	59.348	Ertragsteuerverpflichtungen	641	1.001
Sachanlagen und Investment Property	1.841	2.219	Sonstige Passiva	5.856	5.848
Ertragsteueransprüche	2.056	2.916	Nachrangkapital	4.302	3.935
Sonstige Aktiva	5.780	5.453	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	14	9
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	199	113	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	331	225
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	515	355	Eigenkapital	12.641	10.775
Summe der Aktiva	407.236	405.926	Summe der Passiva	407.236	405.926

Auszug aus der G+V der DZ BANK AG nach HGB – Geschäftsjahre 2012 und 2011 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG	2012	2011
Zinserträge	3.973	4.151
Zinsaufwendungen	3.308	3.698
Laufende Erträge	200	247
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	252	207
Provisionserträge	533	600
Provisionsaufwendungen	272	338
Nettoertrag des Handelsbestands	705	117
Sonstige betriebliche Erträge	80	89
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	828	774
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	47	33
Sonstige betriebliche Aufwendungen	74	101
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	114	-
Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	-	1.041
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	502	189
Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	658	874
Aufwendungen aus Verlustübernahme	41	120
Außerordentliches Ergebnis	-216	-173
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-446	92
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten Sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen	1	0
Jahresüberschuss	128	60

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS – Geschäftsjahre 2012 und 2011 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern	2012	2011
Zinsüberschuss	3.260	3.137
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-527	-395
Provisionsüberschuss	1.024	963
Handelsergebnis	659	398
Ergebnis aus Finanzanlagen	-442	-333
Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten	-276	-999
Verdiente Beiträge aus dem Versicherungsgeschäft	11.787	11.193
Ergebnis aus Kapitalanlagen und sonstiges Ergebnis der Versicherungsunternehmen	3.286	2.088
Versicherungsleistungen	-12.509	-10.968
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-2.032	-1.965
Verwaltungsaufwendungen	-2.855	-2.722
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-56	-73
Konzernergebnis vor Steuern	1.319	324
Konzernergebnis	969	609

Die nachfolgende Übersicht weist die Kapitalisierung der DZ BANK AG zum 31. Dezember der Jahre 2012 und 2011 aus:
Kapitalisierung der DZ BANK AG nach HGB (zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2011) (in Mio. EUR)¹

¹ Die Kapitalisierung zeigt die Kapitalstruktur eines Unternehmens, d.h. die Zusammensetzung der Passivseite aus Eigenkapital und Fremdkapital.

	31.12.2012	31.12.2011
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	96.565	102.537
a) täglich fällig	26.724	20.396
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	69.841	82.141
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	26.133	28.821
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	38.900	36.571
a) begebene Schuldverschreibungen	34.645	31.449
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten	4.255	5.122
3.a Handelsbestand	58.371	60.125
4. Treuhandverbindlichkeiten	1.282	1.331
5. Sonstige Verbindlichkeiten	376	461
6. Rechnungsabgrenzungsposten	72	57
7. Rückstellungen	773	644
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	4.949	4.533
9. Genusssrechtskapital	622	677
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.044	3.305
11. Eigenkapital	6.417	6.350
a) Gezeichnetes Kapital	3.160	3.160
b) Kapitalrücklage	1.377	1.377
c) Gewinnrücklagen	1.758	1.752
d) Bilanzgewinn	122	61
Total	238.504	245.412
1. Eventualverbindlichkeiten	4.925	5.183
2. Andere Verpflichtungen	17.228	17.770

IFRS-Zahlen 2012 des DZ BANK Konzerns

Ergebnisentwicklung 2012

Die DZ BANK Gruppe hat ihr Ergebnis im Geschäftsjahr 2012 in bewährter Partnerschaft mit ihren Kunden und Eigentümern, den Volksbanken und Raiffeisenbanken, deutlich gesteigert. Das gute Ergebnis ist Ausdruck der klaren Positionierung als verbundfokussierte Allfinanzgruppe und wird getragen von der positiven operativen Entwicklung in nahezu allen Unternehmen der DZ BANK Gruppe.

Im Berichtsjahr weisen die Geschäftszahlen nach IFRS in der DZ BANK Gruppe ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von 1,32 Milliarden Euro aus. Das entspricht in etwa einer Vervielfachung des Vorjahreswerts von 324 Millionen Euro. Angesichts eines herausfordernden Umfelds ist die Ergebnisentwicklung Beleg für die Ertragskraft und Stabilität des eng am Kunden ausgerichteten Geschäftsmodells.

Dank der guten Ergebnisentwicklung konnte die DZ BANK Gruppe ihre Kapitalbasis weiter stärken. Die Kernkapitalquote stieg im Jahresverlauf von 11,8 Prozent auf 14,9 Prozent. Im Jahr 2012 wurden 2,3 Milliarden Euro zusätzliche Kapitalsubstanz gebildet. Dies wurde durch die Thesaurierung von Gewinnen sowie durch ein sorgfältiges Management der Risikoaktiva erreicht.

Der im Geschäftsjahr 2012 erzielte Jahresüberschuss der DZ BANK AG nach HGB lag bei 128 Millionen Euro (Vorjahr: 60 Millionen Euro). Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 10 Cent je Aktie (Vorjahr: 5 Cent je Aktie) vor.

Der Zinsüberschuss der DZ BANK Gruppe erhöhte sich gegenüber dem bereits guten Vorjahreswert um 3,9 Prozent auf 3,26 Milliarden Euro. Signifikante Zuwächse verzeichneten die DZ BANK AG, die Bausparkasse Schwäbisch Hall sowie die TeamBank. Die Steigerung des operativen Zinsüberschusses bei der DZ BANK AG ist vor allem auch auf das Kreditgeschäft mit Firmenkunden zurückzuführen, das den positiven Trend des Vorjahres fortsetzen konnte.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 33,4 Prozent auf -527 Millionen Euro. Ursächlich dafür waren insbesondere eine im Vergleich zum Vorjahr höhere, aber noch immer auf normalem Niveau befindliche Zuführung zur Einzelrisikovorsorge der DZ BANK AG sowie ein höherer Risikovorsorgebedarf im Osteuropageschäft der VR LEASING.

Der Provisionsüberschuss stieg um 6,3 Prozent auf 1,02 Milliarden Euro. Eine deutliche Ergebnisverbesserung verzeichnete die Union Investment infolge gestiegener Assets under Management; dies führte zu höheren volumenabhängigen Erträgen.

Das Handelsergebnis erhöhte sich auf 659 Millionen Euro nach 398 Millionen Euro im Vorjahr. Dieses Ergebnis ist neben guten Beiträgen aus dem Kundengeschäft des Weiteren auf einen Anstieg in den Bewertungen der Wertpapierhandelsbestände der DZ BANK AG zurückzuführen.

Das Ergebnis aus Finanzanlagen verminderte sich auf -442 Millionen Euro (Vorjahr: -333 Millionen Euro). Hierin enthalten sind Belastungen aus Wertberichtigungen und Veräußerungen aus dem ABS-Portfolio der DZ BANK AG, aus einer Wertberichtigung auf die VB-Leasing International Holding, die das Osteuropa-Geschäft der VR LEASING bündelt, sowie aus Belastungen aufgrund der Beendigung der Equity-Methode bei der Beteiligung der ÖVAG, die im Berichtszeitraum wirksam wurde.

Das sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten belief sich im Geschäftsjahr 2012 auf -276 Millionen Euro gegenüber -999 Millionen Euro im Vorjahr. Dieser für die DZ BANK Gruppe ausgewiesene Betrag betrifft weitgehend die DG HYP, die in deutlich geringerem Umfang als im Vorjahr durch Bewertungsabschläge bei Anleihen der europäischen Peripheriestaaten belastet war.

Das Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft belief sich auf 532 Millionen Euro nach 348 Millionen Euro im Vorjahr. Hier haben sich gestiegene Beitragseinnahmen, ein deutlich höheres Ergebnis aus Kapitalanlagen sowie eine geringere Schadenbelastung aus dem Rückversicherungsgeschäft positiv ausgewirkt.

Die Verwaltungsaufwendungen lagen um 4,9 Prozent höher als im Vorjahr bei 2,86 Milliarden Euro. Dabei stiegen die Personalaufwendungen um 4,5 Prozent aufgrund höherer Mitarbeiterzahlen in Wachstumsfeldern wie dem Firmenkundengeschäft der DZ BANK AG, bei der DZ PRIVATBANK infolge der Fusion mit der Private Banking-Einheit der WGZ BANK sowie bei der Bausparkasse Schwäbisch Hall. Die Sonstigen Verwaltungsaufwendungen erhöhten sich um 5,3 Prozent. Hierfür waren auch die gestiegenen regulatorischen Anforderungen maßgeblich.

Die risikogewichteten Aktiva (RWA) lagen zum 31.12.2012 bei 89 Milliarden Euro. Das sind 11 Prozent weniger als im Vorjahr (rund 100 Milliarden Euro). Gegenüber dem Jahr 2008 konnten die RWA damit trotz des RWA-erhöhenden CRD III-Effekts (Basel 2,5) um rund 25 Prozent reduziert werden. Inklusive der Effekte aus der „Capital Requirements Regulation“ (CRR, proforma) betragen die RWA 119 Milliarden Euro.

Die Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) verbesserte sich auf 14,9 Prozent (Basel 2,5). Unter Berücksichtigung der CRR, pro forma, beläuft sich die harte Kernkapitalquote zum 31.12.2012 auf 9,8 Prozent.

Die Neubewertungsrücklage verbesserte sich zum Bilanzstichtag signifikant um 1,14 Milliarden Euro auf 36 Millionen Euro.

Das Konzernergebnis erhöhte sich auf 969 Millionen Euro nach 609 Millionen Euro im Vorjahr.

Bilanzsumme zum 31. Dezember 2012

Die Bilanzsumme des DZ BANK Konzerns erhöhte sich zum 31. Dezember 2012 um 0,3 Prozent auf 407,2 Milliarden Euro (31. Dezember 2011: 405,9 Milliarden Euro).

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2012 und 2011 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Jahres- und Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2012 und am 31. Dezember 2011 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die Abschlussprüfer sind Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Außer den nachstehend dargestellten Sachverhalten gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK und/oder der DZ BANK Gruppe auswirken können bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen. Hinsichtlich der nachstehend dargestellten Sachverhalte liegen die voraussichtlichen möglichen Verluste hieraus entweder im Rahmen gebildeter Rückstellungen, oder sind nicht wesentlich oder können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Ende 2012 wurde vor dem Southern District Court von New York eine Schadensersatzklage der Gesellschaft Sparta Commercial Services (Inc.) gegen die DZ BANK erhoben. Die Gesellschaft macht Schadensersatzansprüche in nicht unerheblicher Höhe wegen angeblicher unzulässiger Verweigerung der Auszahlung eines Kredites geltend. Nach gegenwärtiger rechtlicher Einschätzung werden der Klage keine Erfolgsaussichten eingeräumt.

8. Wesentliche Verträge

Die DZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, und ab 1. Januar 2013 für die VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main, sowie gesamthaft für die DZ BANK Ireland plc, Dublin, die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg; und die nicht in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK Singapore Ltd., Singapore, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren acht nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

9. Einsehbare Dokumente

Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente werden während der Gültigkeit des Basisprospektes zu den üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten:

- Satzung;
- Gesetz zur Umwandlung der Deutsche Genossenschaftsbank;
- Jahresabschluss einschließlich der geprüften Finanzausweise für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2012;
- Konzernabschluss einschließlich der geprüften Finanzausweise für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2012 und 2011

IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (auch „**DZ BANK**“, „**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß § 5 Absatz (4) Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Ausgestaltung der Optionsscheine durch die Endgültigen Bedingungen

Bestimmte Angaben zu den Optionsscheinen, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Optionsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

3. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTIR, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem auf der Internetseite www.akzent-invest.de und/oder www.eniteo.de (oder jeweils eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich oder in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, wird der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge bzw. werden die Endgültigen Bedingungen gemäß der jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats veröffentlicht.

4. Verfügbare Unterlagen

Die in diesem Basisprospekt genannten Unterlagen können während der üblichen Geschäftszeiten bei der DZ BANK AG, Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main eingesehen werden.

5. Verkaufsbeschränkungen

5.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie die Optionsscheine erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb der Optionsscheine unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

5.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Optionsscheine dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

5.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**“), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, seit dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt worden ist (im Folgenden „**relevantes Umsetzungsdatum**“), kein öffentliches Angebot der Optionsscheine, die Gegenstand des Angebots aufgrund dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Optionsscheine vorsehen, dass ein Angebot dieser Optionsscheine aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**“) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese Optionsscheine, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für ein solches Nicht-befreites Angebot schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit an Rechtsträger, die qualifizierte Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind;
- (c) jederzeit an weniger als 100 oder, falls der relevante Mitgliedsstaat die maßgeblichen Bestimmungen der 2010 PR Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind; oder
- (d) jederzeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (d) oben gemachtes Angebot von Optionsscheinen die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (wie durch die 2010 PR Änderungsrichtlinie geändert, soweit im relevanten Mitgliedsstaat umgesetzt) und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein und der Begriff „**2010 PR Änderungsrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010.

6. Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf folgende Dokumente verwiesen, die als Bestandteile des Basisprospekts gelten:

- Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2011 sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2011 (Seiten 42 bis 297), einbezogen auf Seite 57 dieses Basisprospekts.
- Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, der Jahresabschluss der DZ BANK AG jeweils für das Jahr 2012 sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2012 (Seiten 48 bis 319 und Seiten 2 bis 129), einbezogen auf Seite 57 dieses Basisprospekts.

Die vorgenannten Dokumente werden nach § 11 Wertpapierprospektgesetz per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Der Geschäftsbericht des Jahres 2011 des DZ BANK Konzerns sowie der Geschäftsbericht des Jahres 2012 des DZ BANK Konzerns und der Jahresabschluss des Jahres 2012 der DZ BANK AG werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten.

V. Allgemeine Informationen zu den Optionsscheinen

1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Optionsscheine durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Optionsscheine durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

2. Angebot der Optionsscheine

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot der Optionsscheine dar, insbesondere im Hinblick auf:

- Produktklassifizierung
- ISIN
- Beginn des öffentlichen Angebots
- Valuta
- ggf. Ausübungsart

- anfänglicher Ausgabepreis
- Vertriebsvergütung
- Zulassung zum Handel
- Informationen zum Basiswert und
- sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

3. Preisbildung

Sowohl der Ausgabepreis der Optionsscheine als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Optionsscheine, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der Optionsscheine auswirken.

4. Typ und Kategorie der Optionsscheine und weitere Klassifikationsmerkmale

Die Optionsscheine stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Optionsscheinen bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Optionsscheinen handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden.

Die Optionsscheine sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 8, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragbar. Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1 der Optionsbedingungen). Die Optionsrechte können ab einer Mindestzahl von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

Zur Valuta werden die Optionsscheine auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen.

5. Zahlstelle und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und Berechnungsstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main.

6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

[Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Optionsscheine befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Optionsscheine bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Optionsscheine haben kann. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.] [●]

7. Status der Optionsscheine

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (§ 11 der Optionsbedingungen).

8. Ermächtigung

Die Optionsscheine werden aufgrund von Beschlüssen der Geschäftsleitung der Emittentin begeben, welche zeitnah zur konkreten Emission gefasst werden. Im Rahmen dieser Beschlüsse der Geschäftsleitung der Emittentin wird auch die Gesamtsumme der Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

9. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden bzw. werden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden bzw. werden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte bzw. kann - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle in den Endgültigen Bedingungen genannt, an der die Informationen verwendet werden.

10. Zusätzliche Hinweise

Der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Käufer darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen alle für ihn wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Dem Käufer der Optionsscheine wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Optionsscheine rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Optionsscheine einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Optionsscheine

Die Funktionsweise der Optionsscheine wird in den Optionsbedingungen juristisch verbindlich geregelt.

Ein potenzieller Käufer der Optionsscheine sollte seine Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen treffen. Ein Kauf der Optionsscheine unter alleiniger Berücksichtigung dieser Allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise der Optionsscheine erfolgt auf der Grundlage unvollständiger Informationen. Die damit verbundenen Risiken trägt der Käufer selbst.

In den Optionsbedingungen finden sich je nach Optionsschein unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2 der Optionsbedingungen). Daneben sind in den Optionsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) der Bestandteile des Basiswerts (§ 6 der Optionsbedingungen) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5 der Optionsbedingungen) oder im Fall der Begebung weiterer Optionsscheine mit gleicher Ausstattung (§ 3 der Optionsbedingungen) geregelt.

1. Auszahlungsprofil 1 (Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Die Optionsscheine können mit einer sog. europäischen oder einer sog. amerikanischen Ausübungsart ausgestattet sein. Bei der europäischen Ausübungsart gibt es nur einen Ausübungstag. Dieser ist in den Optionsbedingungen festgelegt, und es erfolgt eine automatische Ausübung der Optionsscheine an dem Ausübungstag, wenn der Auszahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist. Bei der amerikanischen Ausübungsart ist der Ausübungstag der Übliche Handelstag innerhalb der in den Optionsbedingungen festgelegten Ausübungsfrist, an dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß den Optionsbedingungen ausübt. Erfolgt keine Ausübung durch den Gläubiger und ist der Auszahlungsbetrag positiv, wird am letzten Tag der Ausübungsfrist automatisch ausgeübt.

Der Gläubiger erhält am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird:

- Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.
- Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Es kann je nach Ausgestaltung noch zu einer Umrechnung des Auszahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Fälligkeitstag und dieser ist in der Regel fünf Bankarbeitstage nach dem Ausübungstag.

2. Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Der Ausübungstag ist der in den Optionsbedingungen festgelegte Tag, sofern nicht bereits zuvor ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Der Gläubiger erhält am Fälligkeitstag den Zahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird:

- Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Optionsscheine verfallen wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.
- Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Optionsscheine verfallen wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Es kann je nach Ausgestaltung noch zu einer Umrechnung des Zahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Fälligkeitstag und dieser ist in der Regel fünf Bankarbeitstage nach dem Ausübungstag.

3. Auszahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Fälligkeitstag und die Höhe des Zahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Der Ausübungstag ist der in den Optionsbedingungen festgelegte Tag, sofern nicht bereits zuvor ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Der Gläubiger erhält am Fälligkeitstag den Zahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird:

- Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. In diesem Fall wird der Zahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Basispreis von dem Kurs des Basiswerts abgezogen wird, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Ist der Zahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.
- Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. In diesem Fall wird der Zahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, von dem Basispreis abgezogen wird, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Ist der Zahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Es kann je nach Ausgestaltung noch zu einer Umrechnung des Zahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Fälligkeitstag und dieser ist in der Regel fünf Bankarbeitstage nach dem Ausübungstag.

4. Auszahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Optionsscheine jedoch zu in den Optionsbedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen, und die Emittentin kann die Optionsscheine zu in den Optionsbedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Ausübungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin, sofern nicht bereits zuvor ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Der Gläubiger erhält am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird:

- Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Optionsscheine verfallen wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.
- Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Optionsscheine verfallen wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Es kann je nach Ausgestaltung noch zu einer Umrechnung des Auszahlungsbetrags in Euro kommen.

Der Basispreis der Optionsscheine verändert sich täglich, wobei er sich in der Regel beim Optionsschein (Typ Call) um den Anpassungsbetrag erhöht und beim Optionsschein (Typ Put) um den Anpassungsbetrag vermindert. Darüber hinaus wird die Knock-out-Barriere täglich so angepasst, dass sie jeweils dem veränderten Basispreis entspricht.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet nach einer Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin mit dem Fälligkeitstag und dieser ist in der Regel fünf Bankarbeitstage nach dem Ausübungstag.

5. Auszahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Optionsscheine jedoch zu in den Optionsbedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen, und die Emittentin kann die Optionsscheine zu in den Optionsbedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Ausübungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin, sofern nicht bereits zuvor ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Der Gläubiger erhält am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird:

- Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Basispreis von dem Kurs des Basiswerts abgezogen wird, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, und das Ergebnis anschließend mit

dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Ist der Auszahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

- Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, von dem Basispreis abgezogen wird, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Ist der Auszahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Es kann je nach Ausgestaltung noch zu einer Umrechnung des Auszahlungsbetrags in Euro kommen.

Der Basispreis der Optionsscheine verändert sich täglich, wobei er sich in der Regel beim Optionsschein (Typ Call) um den Anpassungsbetrag erhöht und beim Optionsschein (Typ Put) um den Anpassungsbetrag vermindert. Darüber hinaus passt die Emittentin die Knock-out-Barriere am ersten Tag eines jeden Anpassungszeitraums an, welche dann jeweils für diesen Anpassungszeitraum gilt.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet nach einer Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin mit dem Fälligkeitstag und dieser ist in der Regel fünf Bankarbeitstage nach dem Ausübungstag.

6. Auszahlungsprofile 6 bis 11 (Alpha Turbo Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Fälligkeitstag und die Höhe des Auszahlungsbetrags von dem Basiswert abhängen. Der Basiswert ist die Performancedifferenz, d.h. die Differenz der Performance des Bestandteils 1 und des Bestandteils 2. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Der Bewertungstag ist der in den Optionsbedingungen festgelegte Tag, sofern nicht bereits zuvor ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Der Gläubiger erhält am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird:

- Typ Long: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Anschließend wird das Ergebnis zu der Bezugsgröße addiert. Dabei ist die Performancedifferenz am Bewertungstag die Differenz zwischen der Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag und der Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag. Die Performance des jeweiligen Bestandteils am Bewertungstag berechnet sich, indem der Referenzpreis des jeweiligen Bestandteils durch den Startpreis des jeweiligen Bestandteils geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Erreicht oder unterschreitet die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. Dabei ist die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen die Differenz zwischen jeder Performance des Bestandteils 1 und des Bestandteils 2 an den Beobachtungstagen. Die Performance des jeweiligen Bestandteils an den Beobachtungstagen berechnet sich, indem jeder Kurs des jeweiligen Bestandteils an jedem Beobachtungstag durch den Startpreis des jeweiligen Bestandteils geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Auszahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert und das Ergebnis anschließend zu der Bezugsgröße addiert wird. Die Performancedifferenz KO wird innerhalb der Bewertungsfrist berechnet, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt. Der Bewertungstag ist im Fall eines Knock-out-Ereignisses der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO berechnet wird. Ist der Auszahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos.
- Typ Short: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Anschließend wird das Ergebnis von der Bezugsgröße abgezogen. Dabei ist die Performancedifferenz am Bewertungstag die Differenz zwischen der Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag und der Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag. Die Performance des jeweiligen Bestandteils am Bewertungstag berechnet sich, indem der Referenzpreis des jeweiligen Bestandteils durch den Startpreis des jeweiligen Bestandteils geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird.

Erreicht oder überschreitet die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. Dabei ist die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen die Differenz zwischen jeder Performance des Bestandteils 1 und des Bestandteils 2 an den Beobachtungstagen. Die Performance des jeweiligen Bestandteils an den Beobachtungstagen berechnet sich, indem jeder Kurs des jeweiligen Bestandteils an jedem Beobachtungstag durch den Startpreis des jeweiligen Bestandteils geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Auszahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert und das Ergebnis anschließend von der Bezugsgröße abgezogen wird. Die Performancedifferenz KO wird innerhalb der Bewertungsfrist berechnet, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt. Der Bewertungstag ist im Fall eines Knock-out-Ereignisses der übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO berechnet wird. Ist der Auszahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Es kann je nach Ausgestaltung noch zu einer Umrechnung des Auszahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Fälligkeitstag, und dieser ist in der Regel fünf Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag.

VII. Optionsbedingungen

Die in den folgenden Optionsbedingungen (i) durch kursiv geschriebene Überschriften oder eckige Klammern gekennzeichneten Optionen und (ii) durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

1. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] auf Aktien mit Barrückzahlung

[ISIN •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁴² [Open End] [Mini Future] [Turbo] [Optionsscheine] [mit Knock-out] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Auszahlungsbetrag

Auszahlungsprofil 1 (Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴³.
„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die Aktie der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]

⁴² Einfügung des Marketingnamens.

⁴³ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

[„**Fixing**“ ist [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

(b) *Europäische Option*

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [(europäische Option)]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Ausübungstag als ausgeübt, falls der Zahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).

„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

Amerikanische Option

„**Ausübungsfrist**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, der Zeitraum [vom • bis zum •] [von • bis zu dem in der Tabelle angegebenen letzten Ausübungstag]. Sofern der letzte Tag der Ausübungsfrist kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Zahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Übliche Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ausgeübt werden [(amerikanische Option)]. Wird ein Optionsschein nicht innerhalb der Ausübungsfrist gemäß Absatz (4) ausgeübt, ist der Ausübungstag der letzte Tag der Ausübungsfrist.

„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Basiswerts].

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].

(3) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach folgender Formel⁴⁴ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum

⁴⁴ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

[•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Auszahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis
BP: der Basispreis
BV: das Bezugsverhältnis

Wird von der Emittentin kein positiver Auszahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Amerikanische Option

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht innerhalb der Ausübungsfrist zum Auszahlungsbetrag auszuüben („**Ausübungsrecht**“). Die Ausübung erfolgt, indem der Gläubiger an einem Tag innerhalb der Ausübungsfrist, der ein Bankarbeitstag ist und an dem Banken in Frankfurt am Main üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine schriftliche Erklärung („**Ausübungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 – 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Ausübungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Ausübungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Ausübungsrechts und der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Optionsscheinen. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Ausübungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Ausübungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴⁵.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die Aktie der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •.)] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]

[„**Fixing**“ ist [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

(b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Basiswerts].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Basiswerts].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].

(3)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁴⁶ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum

⁴⁵ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

⁴⁶ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

[•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Auszahlungsbetrag [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Auszahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴⁷.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die Aktie der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]

[„**Fixing**“ ist [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen**

⁴⁷ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

Angebots“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Basiswerts].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Basiswerts].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].

(3)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁴⁸ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Auszahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Auszahlungsbetrag nach folgender Formel⁴⁹:

$$AB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am] [an dem auf den] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Auszahlungsbetrags dem aktuellen •/•-Umrechnungskurs.] Der Auszahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

BP: der Basispreis

P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

BV: das Bezugsverhältnis

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

⁴⁸ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

⁴⁹ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Auszahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Fälligkeitstag.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Auszahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

Auszahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁵⁰.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die Aktie der ● („**Gesellschaft**“) (ISIN ●.)] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]

[„**Fixing**“ ist [●] [das ●-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Optionsscheinwährung**“ ist ●.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

(b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [●] [jeder Übliche Handelstag vom ● („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

⁵⁰ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Einlösungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder [erste] [•] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [•] eines jeden Jahres, erstmals •].

„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag ist. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].
Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„EURIBOR1M“] [„LIBOR01“] [•] (oder einer diese ersetzende Seite) veröffentlichten Monatszinssatz [für USD] [•] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz].

Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].

Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].

„**Basispreis**“ ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Dividendenanpassungstag**“ ist, in Bezug auf eine Dividende, der Bankarbeitstag vor dem ersten Üblichen Handelstag, an dem der Basiswert in Bezug auf diese Dividende an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.

„**Dividendenfaktor**“ ist jede Bardividende („**Dividende**“), die von der Gesellschaft des Basiswerts erklärt und gezahlt wird abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags, in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten des Basiswerts in Bezug auf die Dividende entstehen würden.

„**Knock-out-Barriere**“ ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].

Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].

- (d) Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁵¹ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Auszahlungsbetrag [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Auszahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“).

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn] Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 – 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung

⁵¹ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [[ersten] [•] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [•] eines jeden Jahres, erstmals [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Tage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Optionsscheine am Fälligkeitstag zum Auszahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Auszahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁵².
- „**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die Aktie der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •)] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]
- [„**Fixing**“ ist [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
- „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
- „**Optionsscheinwährung**“ ist •.
- „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

⁵² Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

- (b) **„Ausübungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „Beobachtungstag[e]“** [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [●] [jeder Übliche Handelstag vom ● („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
- „Einlösungstermin[e]“** [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (3) (b), [●] [jeder [erste] [●] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [●] eines jeden Jahres, erstmals ●].
- „Fälligkeitstag“** ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) Der **„Anpassungsbetrag“** ist [●] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag ist. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].
- Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare **„Anpassungsprozentsatz“** ergibt sich [●] [im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„EURIBOR1M“] [„LIBOR01“] [●] (oder einer diese ersetzende Seite) veröffentlichten Monatszinssatz [für USD] [●] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [●] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz].
- Der **„Anpassungstag“** ist [●] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].
- Der **„Anpassungszeitraum“** ist [●] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].
- „Basispreis“** ist [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird].
- „Beobachtungspreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.
- „Bezugsverhältnis“** entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
- „Dividendenanpassungstag“** ist, in Bezug auf eine Dividende, der Bankarbeitstag vor dem ersten Üblichen Handelstag, an dem der Basiswert in Bezug auf diese Dividende an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.
- „Dividendenfaktor“** ist jede Bardividende („**Dividende**“), die von der Gesellschaft des Basiswerts erklärt und gezahlt wird abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags, in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten des Basiswerts in Bezug auf die Dividende entstehen würden.
- „Knock-out-Barriere“** ist [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) festgestellt].
- „Referenzpreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].
- Der **„Zinsbereinigungsfaktor“** ist [●] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].
- (d) Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁵³ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Auszahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Auszahlungsbetrag nach folgender Formel⁵⁴:

$$AB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am] [an dem auf den] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Auszahlungsbetrags dem aktuellen •/•-Umrechnungskurs.] Der Auszahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

BP: der Basispreis

P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

BV: das Bezugsverhältnis

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Auszahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Fälligkeitstag.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Auszahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

⁵³ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

⁵⁴ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Auszahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [●] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 – 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [●]-Kontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [●] [[ersten] [●] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [●] eines jeden Jahres, erstmals ●] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [● Tage] [●] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Optionsscheine am Fälligkeitstag zum Auszahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
- (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Ausübungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstags führt, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere), 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere), 4 (Open End Turbo Optionsscheine) und 5 (Mini Future Optionsscheine) zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.

Bei Auszahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere) und 5 (Mini Future Optionsscheine) zusätzlich

- (4) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [•] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die

Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.

[(3)] [(4)] [(5)] Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

(1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
- (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
- (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
- (d) eine Zahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
- (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
- (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder
- (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.

(2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (8) kündigen:

- (a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,
- (b) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird,
- (c) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,

- (d) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, oder
- (e) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt.
- (3) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (8) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, wenn
- (a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Referenzaktie direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,
- (b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren, oder
- (c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen oder die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien zu ersetzen (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**“):
- (a) eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit,
- (b) eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person,
- (c) eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten, oder
- (d) die Gesellschaft ist Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (5) Im Fall von Absatz (2) (b), in dem eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) (b) berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

- (6) Im Fall von Absatz (2) (e) ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) (e) berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (7) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (6) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (8) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (9) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von zwei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (10) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie wird [der Basispreis] [●] der Ersatzreferenzaktie [jeweils] nach folgender Formel⁵⁵ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : der angepasste [Basispreis] [●] der Ersatzreferenzaktie

P_{Ref} : der [Basispreis] [●] der Referenzaktie

SK_{Ref} : der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

SK_{Ersatz} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Rückanpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

⁵⁵ Der angepasste [Basispreis] [●] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Basispreis] [●] der Referenzaktie multipliziert

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinswährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite [www. •](http://www.) (oder auf einer diese ersetzende Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

§ 10 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 11 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

2. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] auf Indizes mit Barrückzahlung

[ISIN •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf [den Basiswert] [die Basiswerte] (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁵⁶ [X-] [Open End] [Mini Future] [Turbo] [Optionsscheine] [mit Knock-out] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Auszahlungsbetrag

Auszahlungsprofil 1 (Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁵⁷.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Sponsor („**Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Fixing**“ ist [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]]
„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Sponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite) veröffentlicht].

⁵⁶ Einfügung des Marketingnamens.

⁵⁷ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [[der Sponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

(b) **Europäische Option**

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [(europäische Option)]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Ausübungstag als ausgeübt, falls der Zahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).

„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

Amerikanische Option

„**Ausübungsfrist**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, der Zeitraum [vom • bis zum •] [von • bis zu dem in der Tabelle angegebenen letzten Ausübungstag]. Sofern der letzte Tag der Ausübungsfrist kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Zahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Übliche Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ausgeübt werden [(amerikanische Option)]. Wird ein Optionsschein nicht innerhalb der Ausübungsfrist gemäß Absatz (4) ausgeübt, ist der Ausübungstag der letzte Tag der Ausübungsfrist.

„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Basiswerts].

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Ausübungstag, wie er vom Sponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der Exchange Delivery Settlement Price (EDSP), d.h. der Schlussabrechnungspreis, des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Terminbörse als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

(3) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach folgender Formel⁵⁸ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Auszahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Wird von der Emittentin kein positiver Auszahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem

⁵⁸ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.

Amerikanische Option

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht innerhalb der Ausübungsfrist zum Auszahlungsbetrag auszuüben („**Ausübungsrecht**“). Die Ausübung erfolgt, indem der Gläubiger an einem Tag innerhalb der Ausübungsfrist, der ein Bankarbeitstag ist und an dem Banken in Frankfurt am Main üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] eine schriftliche Erklärung („**Ausübungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 – 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Ausübungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [●]-Kontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Ausübungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Ausübungsrechts und der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Optionsscheinen. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Ausübungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Ausübungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁵⁹.

⁵⁹ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Basiswert [1]**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Sponsor [1]**“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Sponsor („**Sponsor [1]**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Basiswert 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Sponsor [2]**“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Sponsor („**Sponsor [2]**“) berechnet und veröffentlicht wird], Basiswert 2 zusammen mit Basiswert 1 die „**Basiswerte**“ .]

[„**Fixing**“ ist [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]]

„**Indexbasispapiere**“ sind die [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den [jeweiligen] Sponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des [jeweiligen] Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [[der [jeweilige] Sponsor üblicherweise den Kurs des [jeweiligen] Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

(b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs [des Basiswerts] [der Basiswerte]].

„**Beobachtungspreis [1]**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts [1] an einem Beobachtungstag, wie er vom Sponsor [1] [an einem Beobachtungstag von 9:00 Uhr (einschließlich) bis 17:45 Uhr (einschließlich)] [•] berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Beobachtungspreis 2**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts 2 an einem Beobachtungstag, wie er vom Sponsor [2] [an einem Beobachtungstag von 8:00 Uhr (einschließlich) bis 9:00 Uhr (ausschließlich) und von 17:45 Uhr (ausschließlich) bis 22:00 Uhr (einschließlich)] [•] berechnet und veröffentlicht wird.]

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs [des Basiswerts] [der Basiswerte]].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [1] am Ausübungstag, wie er vom Sponsor [1] als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der Exchange Delivery Settlement Price (EDSP), d.h. der Schlussabrechnungspreis, des Basiswerts [1] am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Terminbörse als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

(3)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁶⁰ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts [1].] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Auszahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

(b) Notiert der Beobachtungspreis [1] [oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Auszahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁶¹.

„**Basiswert 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Sponsor 1**“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Sponsor („**Sponsor 1**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Basiswert 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Sponsor 2**“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Sponsor („**Sponsor 2**“) berechnet und veröffentlicht wird], Basiswert 2 zusammen mit Basiswert 1 die „**Basiswerte**“ .]

[„**Fixing**“ ist [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]]

„**Indexbasispapiere**“ sind die [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den [jeweiligen] Sponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur

⁶⁰ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

⁶¹ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

Berechnung des [jeweiligen] Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [[der [jeweilige] Sponsor üblicherweise den Kurs des [jeweiligen] Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. „**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)]. „**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) „**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs [des Basiswerts] [der Basiswerte]]. „**Beobachtungspreis 1**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts [1] an einem Beobachtungstag, wie er vom Sponsor [1] [an einem Beobachtungstag von [9:00 Uhr (einschließlich) bis 17:45 Uhr (einschließlich)] [•]] berechnet und veröffentlicht wird. „**Beobachtungspreis 2**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts 2 an einem Beobachtungstag, wie er vom Sponsor [2] [an einem Beobachtungstag von [8:00 Uhr (einschließlich) bis 9:00 Uhr (ausschließlich) und von 17:45 Uhr (ausschließlich) bis 22:00 Uhr (einschließlich)] [•]] berechnet und veröffentlicht wird. „**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert]. „**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs [des Basiswerts] [der Basiswerte]]. „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [1] am Ausübungstag, wie er vom Sponsor [1] als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der Exchange Delivery Settlement Price (EDSP), d.h. der Schlussabrechnungspreis, des Basiswerts [1] am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Terminbörse als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

(3)

- (a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁶² berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts [1].] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Auszahlungsbetrag [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

⁶² Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

- (b) Notiert der Beobachtungspreis [1] [oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Auszahlungsbetrag nach folgender Formel⁶³:

$$AB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts [1] [•].] [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am] [an dem auf den] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Auszahlungsbetrags dem aktuellen •/•-Umrechnungskurs.] Der Auszahlungsbetrag] [dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

BP: der Basispreis

P: [•] [der von der Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelte Kurs des Basiswerts [, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat] .]

BV: das Bezugsverhältnis

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts [, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat,] [•] (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert[, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat,] [•] eintritt], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Auszahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Fälligkeitstag.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Auszahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

Auszahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁶⁴.

⁶³ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

⁶⁴ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Basiswert [1]**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Sponsor [1]**“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Sponsor („**Sponsor [1]**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Basiswert 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Sponsor [2]**“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Sponsor („**Sponsor [2]**“) berechnet und veröffentlicht wird], Basiswert 2 zusammen mit Basiswert 1 die „**Basiswerte**“ .]

[„**Fixing**“ ist [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]]

„**Indexbasispapiere**“ sind die [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den [jeweiligen] Sponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des [jeweiligen] Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [[der [jeweilige] Sponsor üblicherweise den Kurs des [jeweiligen] Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder [erste] [•] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [•] eines jeden Jahres, erstmals •].

„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„EURIBOR1M“] [„LIBOR01“] [•] (oder einer diese ersetzende Seite) veröffentlichten Monatszinssatz [für USD] [•] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz].

Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].

Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].

„**Basispreis**“ ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird].

„**Beobachtungspreis [1]**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts [1] an einem Beobachtungstag, wie er vom Sponsor [1] [an einem Beobachtungstag von [9:00 Uhr (einschließlich) bis 17:45 Uhr (einschließlich)] [•]] berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Beobachtungspreis 2**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts 2 an einem Beobachtungstag, wie er vom Sponsor [2] [an einem Beobachtungstag von [8:00 Uhr (einschließlich) bis 9:00 Uhr (ausschließlich) und von 17:45 Uhr (ausschließlich) bis 22:00 Uhr (einschließlich)] [•]] berechnet und veröffentlicht wird.]

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [1] am Ausübungstag, wie er vom Sponsor [1] als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der Exchange Delivery Settlement Price (EDSP), d.h. der Schlussabrechnungspreis, des Basiswerts [1] am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Terminbörse als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].

- (d) Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(3)

- (a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁶⁵ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts [1].] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Auszahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis [1] [oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•]

⁶⁵ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Auszahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [●] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 – 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [●]-Kontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [●] [[ersten] [●] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [●] eines jeden Jahres, erstmals [●] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [● Tage] [●] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Optionsscheine am Fälligkeitstag zum Auszahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Auszahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁶⁶.
- „Basiswert [1]“** ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („Sponsor [1]“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Sponsor („Sponsor [1]“) berechnet und veröffentlicht wird].
- „Basiswert 2“** ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („Sponsor [2]“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Sponsor („Sponsor [2]“) berechnet und veröffentlicht wird], Basiswert 2 zusammen mit Basiswert 1 die **„Basiswerte“** .]
- „Fixing“** ist [•] [das •-Fixing, das auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] [das ECB-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]
- „Indexbasispapiere“** sind die [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegenden Wertpapiere.
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den [jeweiligen] Sponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des [jeweiligen] Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite) veröffentlicht].
- „Maßgebliche Terminbörse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
- „Optionsscheinwährung“** ist •.
- „Üblicher Handelstag“** ist jeder Tag, an dem [•] [[der [jeweilige] Sponsor üblicherweise den Kurs des [jeweiligen] Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].
- (b) **„Ausübungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „Beobachtungstag[e]“** [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („Beginn des öffentlichen Angebots“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
- „Einlösungstermin[e]“** [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder [erste] [•] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [•] eines jeden Jahres, erstmals •].
- „Fälligkeitstag“** ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) Der **„Anpassungsbetrag“** ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].
- Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare **„Anpassungsprozentsatz“** ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„EURIBOR1M“] [„LIBOR01“] [•] (oder einer diese ersetzende Seite) veröffentlichten Monatszinssatz [für USD] [•] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz].

⁶⁶ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].

Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].

„**Basispreis**“ ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird].

„**Beobachtungspreis 1**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts [1] an einem Beobachtungstag, wie er vom Sponsor [1] [an einem Beobachtungstag von [9:00 Uhr (einschließlich) bis 17:45 Uhr (einschließlich)] [•]] berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Beobachtungspreis 2**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts 2 an einem Beobachtungstag, wie er vom Sponsor [2] [an einem Beobachtungstag von [8:00 Uhr (einschließlich) bis 9:00 Uhr (ausschließlich) und von 17:45 Uhr (ausschließlich) bis 22:00 Uhr (einschließlich)] [•]] berechnet und veröffentlicht wird.]

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) festgestellt].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [1] am Ausübungstag, wie er vom Sponsor [1] als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der Exchange Delivery Settlement Price (EDSP), d.h. der Schlussabrechnungspreis, des Basiswerts [1] am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Terminbörse als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].

(d) Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁶⁷ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts [1].] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-][Mittelkurs] [Brieffkurs]] [•] errechnet. Der Auszahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

⁶⁷ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

- (b) Notiert der Beobachtungspreis [1] [oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Auszahlungsbetrag nach folgender Formel⁶⁸:

$$AB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts [1] [•].] [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am] [an dem auf den] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Auszahlungsbetrags dem aktuellen •/•-Umrechnungskurs.] Der Auszahlungsbetrag] [dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

BP: der Basispreis

P: [•] [der von der Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelte Kurs des Basiswerts [, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat] .]

BV: das Bezugsverhältnis

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts[, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat,] [•] (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert[, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat,] eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Auszahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Fälligkeitstag.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Auszahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Auszahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 – 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und

⁶⁸ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [●] [[ersten] [●] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [●] eines jeden Jahres, erstmals [●] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [● Tage] [●] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Optionsscheine am Fälligkeitstag zum Auszahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse[,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse] [,] [oder]
 - (●) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder
 - (●) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des [jeweiligen] Basiswerts durch den [jeweiligen] Sponsor],
- jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.
- (2) Falls an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [●] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Ausübungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstags führt, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]

Bei Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere), 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere), 4 (Open End Turbo Optionsscheine) und 5 (Mini Future Optionsscheine) zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises [1] [und des Beobachtungspreises 2] wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [●] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis [1] [und den Beobachtungspreis 2] für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [●] Beobachtungstag.

Bei Auszahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere) und 5 (Mini Future Optionsscheine) zusätzlich

- (4) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [●] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts [, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat,] [●] (P), der für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.

[(4)] [(5)] Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) Wird der [jeweilige] Basiswert (i) nicht mehr von dem [jeweiligen] Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen

anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des [jeweiligen] Basiswerts („**Nachfolgebasiswert**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebasiswert. Wenn die Verwendung des Nachfolgebasiswerts nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts dem wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts entspricht. [Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf den [jeweiligen] Basiswert bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]

- (2) Wird der [jeweilige] Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem [jeweiligen] Sponsor berechnet oder veröffentlicht und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgesponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht, wird die Emittentin den [jeweiligen] Basiswert auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen.
- (3) In den folgenden Fällen wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:
 - (a) falls der [jeweilige] Sponsor mit Wirkung vor oder an dem Ausübungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des [jeweiligen] Basiswerts vornimmt, oder
 - (b) falls der [jeweilige] Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des [jeweiligen] Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbasispapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist).
- (4) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, wenn
 - (a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den [jeweiligen] Basiswert direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,
 - (b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren, oder
 - (c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr

Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.

- (5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (6) Falls ein von [dem [jeweiligen] Sponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse]⁶⁹ [●] veröffentlichter Kurs des [jeweiligen] Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von [dem [jeweiligen] Sponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [●] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 9.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinswährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang

⁶⁹ Relevant, wenn EDSP (Exchange Delivery Settlement Price) der Referenzpreis ist.

erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

§ 10 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 11 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

3. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] auf [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstoff- und Warenfutures] [Edelmetallfutures] mit Barrückzahlung

[ISIN •] [Tabellen einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁷⁰ [Open End] [Mini Future] [Turbo] [Optionsscheine] [mit Knock-out] [in Höhe des in der Tabelle 1 angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Auszahlungsbetrag

Auszahlungsprofil 1 (Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁷¹.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstoff] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
[„**Fixing**“ ist [•] [das Euro-Fixing [am Ausübungstag], welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.
 - (b) *Europäische Option*
„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]

⁷⁰ Einfügung des Marketingnamens.

⁷¹ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

[(europäische Option)]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Ausübungstag als ausgeübt, falls der Zahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).

„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

Amerikanische Option

„**Ausübungsfrist**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, der Zeitraum [vom • bis zum •] [von • bis zu dem in der Tabelle angegebenen letzten Ausübungstag]. Sofern der letzte Tag der Ausübungsfrist kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Zahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Übliche Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ausgeübt werden [(amerikanische Option)]. Wird ein Optionsschein nicht innerhalb der Ausübungsfrist gemäß Absatz (4) ausgeübt, ist der Ausübungstag der letzte Tag der Ausübungsfrist.

„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene [Kurs des Basiswerts] [Wert]].

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und entspricht dem Euro-Gegenwert der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts, welcher beim Fixing zum EUR/USD-Mittelkurs umgerechnet wird].

(3) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach folgender Formel⁷² berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Auszahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Wird von der Emittentin kein positiver Auszahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Amerikanische Option

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht innerhalb der Ausübungsfrist zum Auszahlungsbetrag auszuüben („**Ausübungsrecht**“). Die Ausübung erfolgt, indem der Gläubiger an einem Tag innerhalb der Ausübungsfrist, der ein Bankarbeitstag ist und an dem Banken in Frankfurt am Main üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine schriftliche Erklärung („**Ausübungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“),

⁷² Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

[Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 – 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Ausübungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Ausübungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Ausübungsrechts und der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Optionsscheinen. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Ausübungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Ausübungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁷³.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstoff] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
[„**Fixing**“ ist [•] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.

⁷³ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. „**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [●] [jeder Übliche Handelstag vom ● („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)]. „**Fälligkeitstag**“ ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) „**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 1 angegebene Kurs des Basiswerts]. „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird]. „**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert]. „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs]. „**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 1 angegebene Kurs des Basiswerts]. „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

(3)

- (a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁷⁴ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

- AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [●/●-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet. Der Auszahlungsbetrag [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.
- RP: der Referenzpreis
- BP: der Basispreis
- BV: das Bezugsverhältnis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.

Auszahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

⁷⁴ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁷⁵.
 „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstoff] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
 [„**Fixing**“ ist [•] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]]
 „**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
 „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
 „**Optionsscheinwährung**“ ist •.
 „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.
- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 „**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
 „**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) „**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Kurs des Basiswerts].
 „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
 „**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
 „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].
 „**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Kurs des Basiswerts].
 „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
- (3)
- (a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁷⁶ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

- AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Auszahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
- RP: der Referenzpreis
- BP: der Basispreis
- BV: das Bezugsverhältnis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

⁷⁵ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

⁷⁶ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Auszahlungsbetrag nach folgender Formel⁷⁷:

$$AB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts.] [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am] [an dem auf den] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Auszahlungsbetrags dem aktuellen •/•-Umrechnungskurs.] Der Auszahlungsbetrag [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

BP: der Basispreis

P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

BV: das Bezugsverhältnis

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Auszahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Fälligkeitstag.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Auszahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

Auszahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁷⁸.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstoff] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [zunächst der Rohstofffutures-Kontrakt, der im Anfänglichen Verfallmonat (§ 2 Absatz (2) (c)) verfällt. Dieser Rohstofffuture-Kontrakt wird an jedem Roll over Tag (§ 2 Absatz (2) (c)) durch den Rohstofffutures-Kontrakt ersetzt, der in dem jeweils nächsten Verfallmonat (§ 2 Absatz (2) (c)) verfällt].

⁷⁷ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

⁷⁸ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

[„**Fixing**“ ist [•] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

[„**Rohstofffutures-Kontrakt**“ ist der in der Tabelle 1 angegebene Kontrakt.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder [erste] [•] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [•] eines jeden Jahres, erstmals •].

„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus dem im relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor. Im zweiten Schritt wird dieser durch 360 dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz].

Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].

Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].

„**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle 1 unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird.] [Zudem erfolgt eine Anpassung des Basispreises an jedem Roll over Tag gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. Es wird von dem an der [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf • („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der Reuters Seite [XAU=EBS] [•] (oder eine diese ersetzende Seite) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 9 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com] [•] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils

aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht.] [Zudem erfolgt eine Anpassung der Knock-out-Barriere an jedem Roll over Tag gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag.]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[Der „**Roll over Tag**“ ist jeweils der [●] [zehnte] Tag vor dem letzten Üblichen Handelstag des aktuellen Basiswerts. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so ist der Roll over Tag jeweils der zehnte Tag vor dem ersten Andienungstag.] [●] [erste Kalendertag der Monate März, Juni, September und Dezember.] Sollte dieser Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. An jedem Roll over Tag erfolgt eine Anpassung des jeweiligen Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere durch die Emittentin wie folgt⁷⁹:

$$B/K_{\text{Angepasst}} = B/K_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}} - \text{Roll over Preis}_{\text{neu}}) + (\text{Roll over Kosten}) \quad (\text{Typ Call})$$

$$B/K_{\text{Angepasst}} = B/K_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}} - \text{Roll over Preis}_{\text{neu}}) - (\text{Roll over Kosten}) \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

$B/K_{\text{Angepasst}}$:	der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, die angepasst wurden
$B/K_{\text{vor Roll over Tag}}$:	der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, welche vor dem Roll over Tag Gültigkeit hatten
Roll over Preis _{aktuell} :	der Maßgebliche Preis des aktuellen Basiswerts am Roll over Tag, der von der Maßgeblichen Börse festgestellt und von der Informationsquelle veröffentlicht wird
Roll over Preis _{neu} :	der Maßgebliche Preis des neuen Basiswerts am Roll over Tag
Roll over Kosten:	die Kosten, die am jeweiligen Roll over Tag für die Ersetzung des aktuellen Rohstofffutures-Kontrakt durch einen neuen Rohstofffutures-Kontrakt von der Emittentin festgestellt werden]

[„**Anfänglicher Verfallmonat**“ ist der in der Tabelle 2 angegebene Monat.]

[„**Verfallmonate**“ sind, vorbehaltlich einer Anpassung durch die Maßgebliche Börse, die nach Feststellung der Emittentin wesentlich ist, die in der Tabelle 2 angegebenen Monate.]

Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist [●] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz.]

(d) Sämtliche Ermittlungen[, Anpassungen] und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁸⁰ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call})$$

$$AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

⁷⁹ Die Anpassung des Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere erfolgt beim Typ Call wie folgt: Zuerst wird der Roll over Preis_{neu} vom Roll over Preis_{aktuell} abgezogen. Dann wird dieses Ergebnis vom $B/K_{\text{vor Roll over Tag}}$ abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis zu den Roll over Kosten addiert. Die Anpassung des Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere erfolgt beim Typ Put wie folgt: Zuerst wird der Roll over Preis_{neu} vom Roll over Preis_{aktuell} abgezogen. Dann wird dieses Ergebnis vom $B/K_{\text{vor Roll over Tag}}$ abgezogen. Anschließend werden von diesem Ergebnis die Roll over Kosten abgezogen.

⁸⁰ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

dabei ist:

- AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [●/●-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet. Der Auszahlungsbetrag [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.
- RP: der Referenzpreis
- BP: der Basispreis
- BV: das Bezugsverhältnis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Auszahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [●] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 – 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [●]-Kontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [[ersten] [•] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [•] eines jeden Jahres, erstmals • („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Tage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Optionsscheine am Fälligkeitstag zum Zahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Auszahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Zahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁸¹.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstoff] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [zunächst der Rohstofffutures-Kontrakt, der im Anfänglichen Verfallmonat (§ 2 Absatz (2) (c)) verfällt. Dieser Rohstofffuture-Kontrakt wird an jedem Roll over Tag (§ 2 Absatz (2) (c)) durch den Rohstofffutures-Kontrakt ersetzt, der in dem jeweils nächsten Verfallmonat (§ 2 Absatz (2) (c)) verfällt].
[„**Fixing**“ ist [•] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
[„**Rohstofffutures-Kontrakt**“ ist der in der Tabelle 1 angegebene Kontrakt.]
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.
- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Einlösungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder [erste] [•] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [•] eines jeden Jahres, erstmals •].
„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].
Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•][im ersten Schritt aus dem im relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor. Im zweiten Schritt wird dieser durch 360 dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz].

⁸¹ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].

Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].

„**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums (errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle 1 unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird.] [Zudem erfolgt eine Anpassung des Basispreises an jedem Roll over Tag gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. Es wird von dem an der [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf • („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der Reuters Seite [XAU=EBS] [•] (oder eine diese ersetzende Seite) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 9 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com] [•] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) festgestellt.] [Zudem erfolgt eine Anpassung der Knock-out Barriere an jedem Roll over Tag gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag.]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[Der „**Roll over Tag**“ ist jeweils der [•] [zehnte] Tag vor dem letzten Üblichen Handelstag des aktuellen Basiswerts. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so ist der Roll over Tag jeweils der zehnte Tag vor dem ersten Andienungstag.] [•] [erste Kalendertag der Monate März, Juni, September und Dezember.] Sollte dieser Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. An jedem Roll over Tag erfolgt eine Anpassung des jeweiligen Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere durch die Emittentin wie folgt⁸²:

$$B/K_{\text{Angepasst}} = B/K_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}} - \text{Roll over Preis}_{\text{neu}}) + (\text{Roll over Kosten}) \quad (\text{Typ Call})$$

$$B/K_{\text{Angepasst}} = B/K_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}} - \text{Roll over Preis}_{\text{neu}}) - (\text{Roll over Kosten}) \quad (\text{Typ Put})$$

⁸² Die Anpassung des Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere erfolgt beim Typ Call wie folgt: Zuerst wird der Roll over Preis_{neu} vom Roll over Preis_{aktuell} abgezogen. Dann wird dieses Ergebnis vom $B/K_{\text{vor Roll over Tag}}$ abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis zu den Roll over Kosten addiert. Die Anpassung des Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere erfolgt beim Typ Put wie folgt: Zuerst wird der Roll over Preis_{neu} vom Roll over Preis_{aktuell} abgezogen. Dann wird dieses Ergebnis vom $B/K_{\text{vor Roll over Tag}}$ abgezogen. Anschließend werden von diesem Ergebnis die Roll over Kosten abgezogen.

dabei ist:

$B/K_{\text{Angepasst}}$:	der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, die angepasst wurden
$B/K_{\text{vor Roll over Tag}}$:	der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, welche vor dem Roll over Tag Gültigkeit hatten
Roll over Preis $_{\text{aktuell}}$:	der Maßgebliche Preis des aktuellen Basiswerts am Roll over Tag, der von der Maßgeblichen Börse festgestellt und von der Informationsquelle veröffentlicht wird
Roll over Preis $_{\text{neu}}$:	der Maßgebliche Preis des neuen Basiswerts am Roll over Tag
Roll over Kosten:	die Kosten, die am jeweiligen Roll over Tag für die Ersetzung des aktuellen Rohstofffutures-Kontrakt durch einen neuen Rohstofffutures-Kontrakt von der Emittentin festgestellt werden]

[„**Anfänglicher Verfallmonat**“ ist der in der Tabelle 2 angegebene Monat.]

[„**Verfallmonate**“ sind, vorbehaltlich einer Anpassung durch die Maßgebliche Börse, die nach Feststellung der Emittentin wesentlich ist, die in der Tabelle 2 angegebenen Monate.]

Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz.]

(d) Sämtliche Ermittlungen[, Anpassungen] und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁸³ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Auszahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Auszahlungsbetrag nach folgender Formel⁸⁴:

$$AB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts.] [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am] [an dem auf den] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Auszahlungsbetrags dem aktuellen •/•-Umrechnungskurs.] Der Auszahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

⁸³ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

⁸⁴ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

BP: der Basispreis

P: [●] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

BV: das Bezugsverhältnis

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [●]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [●] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [●], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Auszahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Fälligkeitstag.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Auszahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Auszahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [●] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 – 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [●]-Kontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [[ersten] [•] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [•] eines jeden Jahres, erstmals [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Tage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Optionsscheine am Fälligkeitstag zum Auszahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Bei Rohstoffen und Edelmetallen

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an einer sonstigen Börse, oder
- (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei Rohstoff-, Waren- oder Edelmetallfutures

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse, oder
- (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei allen

- (2) Falls an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [●] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Ausübungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem [vierten] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstags führt, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]

Bei Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere), 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere), 4 (Open End Turbo Optionsscheine) und 5 (Mini Future Optionsscheine) zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [●] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [●] Beobachtungstag.

Bei Auszahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere) und 5 (Mini Future Optionsscheine) zusätzlich

- (4) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [●] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Zahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.

[(4)] [(5)] Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:

- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,

- (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,
 - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs]⁸⁵ ändert,
 - (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
 - (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff]⁸⁶ zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff]⁸⁷ oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt, [oder]
 - (f) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder der Informationsquelle veröffentlicht wird [, oder
 - (g) falls der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird]⁸⁸.
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, die aufgrund der Ersetzung notwendig sind. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (4) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, wenn
- (a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,
 - (b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren, oder
 - (c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.

⁸⁵ Relevant bei Futures.

⁸⁶ Relevant bei Futures.

⁸⁷ Relevant bei Futures.

⁸⁸ Relevant bei Futures.

- (5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein von der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert wird [der Basispreis] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel⁸⁹ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

- P_{Ersatz} : der angepasste [Basispreis] [•] des Ersatzbasiswerts
 P_{BW} : der [Basispreis] [•] des Basiswerts
 MP_{BW} : der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag
 MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinswährung an den Verwahrer transferieren kann und
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
- (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die

⁸⁹ Der angepasste [Basispreis] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Basispreis] [•] des Basiswerts multipliziert.

Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und

- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

§ 10 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 11 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

4. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] auf Devisen mit Barrückzahlung

[ISIN •] [Tabellen einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁹⁰ [Open End] [Mini Future] [Turbo] [Optionsscheine] [mit Knock-out] [in Höhe des in der Tabelle 1 angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Auszahlungsbetrag

Auszahlungsprofil 1 (Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁹¹.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Seite veröffentlicht wird].
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.
 - (b) *Europäische Option*
„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag] [(europäische Option)]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Ausübungstag als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).
„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

⁹⁰ Einfügung des Marketingnamens.

⁹¹ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

Amerikanische Option

„**Ausübungsfrist**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, der Zeitraum [vom • bis zum •] [von • bis zu dem in der Tabelle angegebenen letzten Ausübungstag]. Sofern der letzte Tag der Ausübungsfrist kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Zahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Übliche Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ausgeübt werden [(amerikanische Option)]. Wird ein Optionsschein nicht innerhalb der Ausübungsfrist gemäß Absatz (4) ausgeübt, ist der Ausübungstag der letzte Tag der Ausübungsfrist.

„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Kurs des Basiswerts].

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

(3) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach folgender Formel⁹² berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB: der Zahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Zahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Wird von der Emittentin kein positiver Zahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Zahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Zahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Amerikanische Option

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht innerhalb der Ausübungsfrist zum Zahlungsbetrag auszuüben („**Ausübungsrecht**“). Die Ausübung erfolgt, indem der Gläubiger an einem Tag innerhalb der Ausübungsfrist, der ein Bankarbeitstag ist und an dem Banken in Frankfurt am Main üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine schriftliche Erklärung („**Ausübungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 – 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Ausübungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Zahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder

⁹² Der Zahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].
Der Zahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

- ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Ausübungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Ausübungsrechts und der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Optionsscheinen. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Ausübungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Ausübungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁹³.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Seite veröffentlicht wird].
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.
 - (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
 - (c) „**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Kurs des Basiswerts].
„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Informationsquelle veröffentlicht wird.
„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

⁹³ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 1 angegebene Kurs des Basiswerts].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

(3)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁹⁴ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [●/●-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [Umrechnungskurs] [●] errechnet. Der Auszahlungsbetrag [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.

Auszahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁹⁵.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].

„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Seite veröffentlicht wird].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.

„**Optionsscheinwährung**“ ist ●.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.

⁹⁴ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

⁹⁵ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. „**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [●] [jeder Übliche Handelstag vom ● („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)]. „**Fälligkeitstag**“ ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) „**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 1 angegebene Kurs des Basiswerts]. „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Informationsquelle veröffentlicht wird. „**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert]. „**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 1 angegebene Kurs des Basiswerts]. „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs]. „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird]. „**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

(3)

- (a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁹⁶ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

- AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [●/●-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [Umrechnungskurs] [●] errechnet. Der Auszahlungsbetrag [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.
- RP: der Referenzpreis
- BP: der Basispreis
- BV: das Bezugsverhältnis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Auszahlungsbetrag nach folgender Formel⁹⁷:

$$AB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

- AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts.] [Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [am] [an dem auf den] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [●/●-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [Umrechnungskurs] [●] errechnet.] [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [●]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Auszahlungsbetrags dem aktuellen Umrechnungskurs.] Der Auszahlungsbetrag [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.
- BP: der Basispreis
- P: [●] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

⁹⁶ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

⁹⁷ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

BV: das Bezugsverhältnis

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [●].

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Auszahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Fälligkeitstag.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Auszahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

Auszahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁹⁸.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Seite veröffentlicht wird].
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Optionsscheinwährung**“ ist ●.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.
 - (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [●] [jeder Übliche Handelstag vom ● („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Einlösungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (3) (b), [●] [jeder [erste] [●] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [●] eines jeden Jahres, erstmals ●].
„**Fälligkeitstag**“ ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
 - (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ ist [●] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].

⁹⁸ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus der Zinsdifferenz der Währungen an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird diese Zinsdifferenz der Währungen um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz].

Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].

Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].

„**Basispreis**“ ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle 1 unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Informationsquelle veröffentlicht wird.

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].

[„**Zinsdifferenz der Währungen**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der gemäß Tabelle 2 berechnete Wert].]

(d) Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁹⁹ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Auszahlungsbetrag [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

⁹⁹ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Auszahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [●] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 – 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [●]-Kontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [●] [[ersten] [●] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [●] eines jeden Jahres, erstmals [●] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [● Tage] [●] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Optionsscheine am Fälligkeitstag zum Auszahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Auszahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁰⁰.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, welches derzeit von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Seite veröffentlicht wird].
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.
- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Einlösungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder [erste] [•] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [•] eines jeden Jahres, erstmals •].
„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].
Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus der Zinsdifferenz der Währungen an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird diese Zinsdifferenz der Währungen um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz].
Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].
Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].
„**Basispreis**“ ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle 1 unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird].

¹⁰⁰ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Informationsquelle veröffentlicht wird.

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) festgestellt].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].

[„**Zinsdifferenz der Währungen**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der gemäß Tabelle 2 berechnete Wert].]

(d) Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹⁰¹ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Auszahlungsbetrag [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

RP: der Referenzpreis

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Auszahlungsbetrag nach folgender Formel¹⁰²:

$$AB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

AB: der Auszahlungsbetrag; [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts.] [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [am] [an dem auf den] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [Umrechnungskurs] [•] errechnet.] [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Auszahlungsbetrags dem aktuellen Umrechnungskurs.] Der Auszahlungsbetrag [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

¹⁰¹ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

¹⁰² Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

BP: der Basispreis

P: [●] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

BV: das Bezugsverhältnis

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [●].

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Auszahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Fälligkeitstag.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Auszahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Auszahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [●] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 – 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [●]-Kontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [[ersten] [•] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [•] eines jeden Jahres, erstmals [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Tage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Optionsscheine am Fälligkeitstag zum Auszahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Nichtfeststellung oder die Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts allgemein oder beim Fixing [oder durch die Informationsquelle],
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in dem Basiswert oder
- (c) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Ausübungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstags führt, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere), 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere), 4 (Open End Turbo Optionsscheine) und 5 (Mini Future Optionsscheine) zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.

[(3)] [(4)] Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:
- (a) falls sich die Ermittlungsmethode für den Basiswert bzw. das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert, oder
 - (b) falls sich der Basiswert auf Grund einer Umstellung einer Währung des Basiswerts oder einer anderen Art einer Reform einer Währung des Basiswerts ändert, oder
 - (c) falls ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine Währung des Basiswerts gesetzliches Zahlungsmittel ist, verhängt wird, oder
 - (d) falls der Kurs des Basiswerts an mehr als [acht] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen beim Fixing [bzw. von der Informationsquelle] nicht festgestellt oder nicht veröffentlicht wird, oder
 - (e) falls der Handel im Basiswert eingestellt wird, oder
 - (f) falls die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit einer Währung des Basiswerts eintritt, oder
 - (g) falls eine Gesetzesänderung das Eigentum und/oder den Besitz an einem Zahlungsmittel einer Währung des Basiswerts und/oder die Übertragbarkeit einer Währung des Basiswerts einschränkt, oder
 - (h) falls eine Währung des Basiswerts in dem Land, in dem sie am Ausgabetag gesetzliches Zahlungsmittel war, nach dem Ausgabetag kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr ist und durch eine andere Währung ersetzt oder die Währung des Basiswerts mit einer anderen Währung verschmolzen wird, oder
 - (i) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt.
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, die aufgrund der Ersetzung notwendig sind.

- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (4) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, wenn
- (a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,
- (b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren, oder
- (c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (6) Falls ein beim Fixing festgestellter und veröffentlichter [bzw. ein von der Informationsquelle veröffentlichter] Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, nachträglich berichtet und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [●] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert wird [der Basispreis] [●] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel¹⁰³ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{F_{\text{Ersatz}}}{F_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

- P_{Ersatz} : der angepasste [Basispreis] [●] des Ersatzbasiswerts
 P_{BW} : der [Basispreis] [●] des Basiswerts
 F_{BW} : das Fixing des Basiswerts am Stichtag
 F_{Ersatz} : das Fixing des Ersatzbasiswerts am Stichtag

¹⁰³ Der angepasste [Basispreis] [●] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird das Fixing des Ersatzbasiswerts am Stichtag durch das Fixing des Basiswerts am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Basispreis] [●] des Basiswerts multipliziert.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing als Bezugnahme auf das von der Emittentin neu bestimmte Fixing [und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Informationsquelle auf die von der Emittentin neu bestimmte Informationsquelle]. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinswährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

§ 10 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 11 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

5. [Optionsbedingungen für Open End Turbo Optionsscheine auf Zins-Futures mit Barrückzahlung]

[ISIN •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹⁰⁴ Open End Turbo Optionsscheine [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Auszahlungsbetrag

Auszahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁰⁵.
„**Basiswert**“ bzw. „**Zins-Future**“ ist, vorbehaltlich § 6, der in der Tabelle angegebene Finanzterminkontrakt bzw. der jeweils nächstfällige Finanzterminkontrakt mit der in der Tabelle angegebenen ISIN, der den aktuellen Finanzterminkontrakt an jedem Roll over Tag (Absatz (2) (c)) gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag ersetzt.]
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.
 - (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin

¹⁰⁴ Einfügung des Marketingnamens.

¹⁰⁵ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

(Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“)] bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder [erste] [•] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [•] eines jeden Jahres, erstmals •].

„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„EURIBOR1M“] [•] (oder einer diese ersetzende Seite) veröffentlichten [Ein-Monats-Euribor-Zinssatz] [•] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz].

Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].

Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].

„**Basispreis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird.] Zudem erfolgt eine Anpassung des Basispreises an jedem Roll over Tag gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht.] Zudem erfolgt eine Anpassung der Knock-out-Barriere an jedem Roll over Tag gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].

Der „**Roll over Tag**“ ist jeweils [•] [der erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember, erstmals im •]. Am jeweiligen Roll over Tag wird der jeweils aktuelle Zins-Future durch den Zins-Future ersetzt, welcher eine Laufzeit von mindestens drei Monaten hat und an der Maßgeblichen Börse nächstfällig ist. An jedem Roll over Tag erfolgt eine Anpassung des jeweiligen Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere durch die Emittentin wie folgt¹⁰⁶:

$$B/K_{\text{Angepasst}} = B/K_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}} - \text{Roll over Preis}_{\text{neu}}) + (\text{Roll over Kosten}) \quad (\text{Typ Call})$$

$$B/K_{\text{Angepasst}} = B/K_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}} - \text{Roll over Preis}_{\text{neu}}) - (\text{Roll over Kosten}) \quad (\text{Typ Put})$$

¹⁰⁶ Die Anpassung des Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere erfolgt beim Typ Call wie folgt: Zuerst wird der Roll over Preis_{neu} vom Roll over Preis_{aktuell} abgezogen. Dann wird dieses Ergebnis vom $R/S_{\text{vor Roll over Tag}}$ abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis zu den Roll over Kosten addiert. Die Anpassung des Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere erfolgt beim Typ Put wie folgt: Zuerst wird der Roll over Preis_{neu} vom Roll over Preis_{aktuell} abgezogen. Dann wird dieses Ergebnis vom $R/S_{\text{vor Roll over Tag}}$ abgezogen. Anschließend werden von diesem Ergebnis die Roll over Kosten abgezogen.

dabei ist:

$B/K_{\text{Angepasst}}$:	der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, die angepasst wurden
$B/K_{\text{vor Roll over Tag}}$:	der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, welche vor dem Roll over Tag Gültigkeit hatten
Roll over Preis _{aktuell} :	der Schlusskurs des aktuellen Zins-Futures am Roll over Tag, der von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird
Roll over Preis _{neu} :	der Schlusskurs des neuen Zins-Futures am Roll over Tag
Roll over Kosten:	die Kosten, die am jeweiligen Roll over Tag für die Ersetzung des aktuellen Zins-Future durch einen neuen Zins-Future, von der Emittentin festgestellt werden

Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].

(d) Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in Euro] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹⁰⁷ berechnet:

$$AB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad AB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

AB:	der Auszahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
RP:	der Referenzpreis
BP:	der Basispreis
BV:	das Bezugsverhältnis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Auszahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“).

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 – 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

¹⁰⁷ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [[ersten] [•] Bankarbeitstag der Monate [März, Juni, September und Dezember] [•] eines jeden Jahres, erstmals [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Tage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 9 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Optionsscheine am Fälligkeitstag zum Auszahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder
 - (c) die Nichtberechnung oder die Nichtveröffentlichung des Schlusskurses des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse,
- jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.
- (2) Falls an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Ausübungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstags führt, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.
- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:
- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,
 - (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,
 - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts ändert,
 - (d) falls eine Marktstörung an mehr als [acht] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
 - (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt, oder
 - (f) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder veröffentlicht wird.

- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, die aufgrund der Ersetzung notwendig sind.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (4) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, wenn
- (a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetrag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetrag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Basiswert direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,
- (b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren, oder
- (c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von zwei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert wird [der Basispreis] [●] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel¹⁰⁸ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

¹⁰⁸ Der angepasste [Basispreis] [●] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Basispreis] [●] des Basiswerts multipliziert.

dabei ist:

P_{Ersatz} : der angepasste [Basispreis] [●] des Ersatzbasiswerts

P_{BW} : der [Basispreis] [●] des Basiswerts

SK_{BW} : der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

SK_{Ersatz} : der Schlusskurs des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinswährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

§ 10 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 11 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

6. [Optionsbedingungen für Alpha Turbo Optionsscheine auf eine Performancedifferenz

[ISIN •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹⁰⁹[Alpha Turbo Optionsscheine] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2 Optionsrecht, Definitionen, Auszahlungsbetrag

Auszahlungsprofil 6 (Alpha Turbo Optionsscheine Aktie gegen Aktie)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹¹⁰.
„**Basiswert**“ ist die Performancedifferenz. Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 6, aus den entsprechenden Performances (Absatz (2) (c)) der in der Tabelle als Bestandteil 1 angegebenen Aktie mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 1**“ bzw. „**Referenzaktie**“) und der in der Tabelle als Bestandteil 2 angegebenen Aktie mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 2**“ bzw. „**Referenzaktie**“), Bestandteil 2 zusammen mit Bestandteil 1 die „**Bestandteile**“. Die jeweilige Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet und ist ebenfalls in der Tabelle angegeben.
„**Maßgebliche Börse 1**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 1 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Bestandteil 1 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Bestandteils 1 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse 1). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.
„**Maßgebliche Börse 2**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 2 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Bestandteil 2 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen

¹⁰⁹ Einfügung des Marketingnamens.

¹¹⁰ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Bestandteils 2 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse 2). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Maßgebliche Terminbörse 1**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 1 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse 1). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Maßgebliche Terminbörse 2**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 2 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse 2). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

(b) „**Beobachtungstage**“ sind, vorbehaltlich des übernächsten Satzes sowie § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. Die Beobachtungstage sind jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Der Bewertungstag ist jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.

„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

(c) „**Bezugsgröße**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

„**Hebel**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Zahl].

„**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Wert].

„**Performance am Bewertungstag**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, nach folgender Formel¹¹¹ berechnet:

$$P_{i,t} = \frac{RP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

P_i : die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag („ P_1 “) bzw. des Bestandteils 2 am Bewertungstag („ P_2 “)

RP_i : der Schlusskurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 am Bewertungstag („**Referenzpreis 1**“) bzw. der Schlusskurs des Bestandteils 2 an der Maßgeblichen Börse 2 am Bewertungstag („**Referenzpreis 2**“)

SP_i : der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz am Bewertungstag**“ ist [•] [$P_1 - P_2$ ¹¹²].

¹¹¹ P_1 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. P_2 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

„**Performance an den Beobachtungstagen**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, nach folgender Formel¹¹³ berechnet:

$$PaB_{i,t} = \frac{BP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

PaB_i: jede Performance des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag („**PaB₁**“) bzw. des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag („**PaB₂**“)

BP_i: jeder Kurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 an einem Beobachtungstag („**Beobachtungspreis 1**“) bzw. jeder Kurs des Bestandteils 2 an der Maßgeblichen Börse 2 an einem Beobachtungstag („**Beobachtungspreis 2**“)

SP_i: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz an den Beobachtungstagen**“ ist [●] [PaB₁ – PaB₂]¹¹⁴.

„**Startpreis 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 1].

„**Startpreis 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 2].

(3)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹¹⁵ berechnet:

Auszahlungsbetrag = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Long)

Auszahlungsbetrag = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Short)

(b) Erreicht bzw. unterschreitet (Typ Long) oder erreicht bzw. überschreitet (Typ Short) die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Emittentin die relevante Performancedifferenz ermittelt („**Performancedifferenz KO**“¹¹⁶).

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung der Performancedifferenz KO im Zusammenhang mit der Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [●]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [●] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für mindestens eine Referenzaktie eintritt] [●], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO durch die Emittentin ermittelt wird, und der Auszahlungsbetrag errechnet sich nach folgender Formel¹¹⁷:

Auszahlungsbetrag = max[0; Bezugsgröße + Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Long)

Auszahlungsbetrag = max[0; Bezugsgröße - Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Short)

Ist der Auszahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Fälligkeitstag.

¹¹² Die Performancedifferenz am Bewertungstag wird wie folgt berechnet: Es wird P₂ von P₁ abgezogen.

¹¹³ PaB₁ wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. PaB₂ wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

¹¹⁴ Die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen wird wie folgt berechnet: Es wird PaB₂ von PaB₁ abgezogen.

¹¹⁵ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert.

¹¹⁶ Die Performancedifferenz KO wird wie folgt ermittelt: Die Emittentin ermittelt in der Bewertungsfrist den Kurs des Bestandteils 1 („KO1“) und den Kurs des Bestandteils 2 („KO2“) und berechnet aus der Differenz zwischen KO1 und KO2 die „Performancedifferenz KO“.

¹¹⁷ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert. Der Auszahlungsbetrag beträgt mindestens Null. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert. Der Auszahlungsbetrag beträgt mindestens Null.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Auszahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes:

Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

Auszahlungsprofil 7 (Alpha Turbo Optionsscheine Index gegen Index)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹¹⁸.
„**Basiswert**“ ist die Performancedifferenz. Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 6, aus den entsprechenden Performances (Absatz (2) (c)) des in der Tabelle als Bestandteil 1 angegebenen Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 1**“) und dem in der Tabelle als Bestandteil 2 angegebenen Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 2**“), Bestandteil 2 zusammen mit Bestandteil 1 die „**Bestandteile**“.
„**Sponsor 1**“ berechnet und veröffentlicht den Bestandteil 1 und wird ebenfalls in der Tabelle angegeben.
„**Sponsor 2**“ berechnet und veröffentlicht den Bestandteil 2 und wird ebenfalls in der Tabelle angegeben.
„**Indexbasispapiere**“ sind die den Bestandteilen zugrunde liegenden Wertpapiere.
„**Maßgebliche Börse 1**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 1 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse.] [die durch den Sponsor 1 festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils 1 verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite) veröffentlicht.]
„**Maßgebliche Börse 2**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 2 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse.] [die durch den Sponsor 2 festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils 2 verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite) veröffentlicht.]
[„**Maßgebliche Terminbörse 1**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 1 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse 1). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]
[„**Maßgebliche Terminbörse 2**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 2 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse 2). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

¹¹⁸ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

- (b) „**Beobachtungstage**“ sind, vorbehaltlich des übernächsten Satzes sowie § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. Die Beobachtungstage sind jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.
- „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Der Bewertungstag ist jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.
- „**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

- (c) „**Bezugsgröße**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
- „**Hebel**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Zahl].
- „**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Wert].
- „**Performance am Bewertungstag**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel¹¹⁹ berechnet:

$$P_{i,t} = \frac{RP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

P_i : die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag („ P_1 “) bzw. des Bestandteils 2 am Bewertungstag („ P_2 “)

RP_i : [der Schlusskurs des Bestandteils 1 am Bewertungstag, wie er vom Sponsor 1 als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der Exchange Delivery Settlement Price (EDSP), d.h. der Schlussabrechnungspreis, des Bestandteils 1 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Terminbörse 1 als solcher berechnet und veröffentlicht wird] („**Referenzpreis 1**“) bzw. [der Schlusskurs des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er vom Sponsor 2 als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der Exchange Delivery Settlement Price (EDSP), d.h. der Schlussabrechnungspreis, des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Terminbörse 2 als solcher berechnet und veröffentlicht wird] („**Referenzpreis 2**“)

SP_i : der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz am Bewertungstag**“ ist [•] [$P_1 - P_2$]¹²⁰.

„**Performance an den Beobachtungstagen**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel¹²¹ berechnet:

$$PaB_{i,t} = \frac{BP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

PaB_i : jede Performance des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag („ PaB_1 “) bzw. des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag („ PaB_2 “)

BP_i : jeder Kurs des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag, wie er vom Sponsor 1 berechnet und veröffentlicht wird

¹¹⁹ P_1 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. P_2 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

¹²⁰ Die Performancedifferenz am Bewertungstag wird wie folgt berechnet: Es wird P_2 von P_1 abgezogen.

¹²¹ PaB_1 wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. PaB_2 wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

[(Beobachtung von [9:30 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•])] („**Beobachtungspreis 1**“) bzw. jeder Kurs des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag, wie er vom Sponsor 2 berechnet und veröffentlicht wird [(Beobachtung von [9:30 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•])] („**Beobachtungspreis 2**“)

SP_i: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz an den Beobachtungstagen**“ ist [•] $[PaB_1 - PaB_2^{122}]$.

„**Startpreis 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 1]. [Dieser wird von der Emittentin an jedem Korrekturtag um den Betrag reduziert, der der Summe der Dividenden innerhalb eines Korrekturzeitraums entspricht. „**Summe der Dividenden**“ sind alle Dividenden, die auf der [Bloombergseite [„FTSE MIB Index TRA“] [„FTASE Index TRA“]] [•] (oder eine diese Seite ersetzende Seite) als auf die Indexbasispapiere des Bestandteils 1 bereits gezahlte Dividenden aufgeführt werden.]

„**Startpreis 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 2]. [Dieser wird von der Emittentin an jedem Korrekturtag um den Betrag reduziert, der der Summe der Dividenden innerhalb eines Korrekturzeitraums entspricht. „**Summe der Dividenden**“ sind alle Dividenden, die auf der [Bloombergseite [„FTSE MIB Index TRA“] [„FTASE Index TRA“]] [•] (oder eine diese Seite ersetzende Seite) als auf die Indexbasispapiere des Bestandteils 2 bereits gezahlte Dividenden aufgeführt werden.]

[„**Korrekturtag**“ ist der 15. Kalendertag eines jeden Monats, beginnend am • und endend am •, sowie jeder Zusatztag innerhalb des vorgenannten Zeitraums. „**Zusatztag**“ ist jeder Tag, an dem die Summe der Dividenden seit dem 15. Kalendertag (einschließlich) eines Monats, jedoch vor dem 15. Kalendertag (ausschließlich) des nächstfolgenden Monats • % des Beobachtungspreises [1] [2] [oder des Beobachtungspreises 2] entspricht oder überschreitet. Sofern der betreffende Tag kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der Korrekturtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

„**Korrekturzeitraum**“ ist der Zeitraum von einem Korrekturtag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Korrekturtag (ausschließlich).]

(3)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹²³ berechnet:

Auszahlungsbetrag = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Long)

Auszahlungsbetrag = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Short)

(b) Erreicht bzw. unterschreitet (Typ Long) oder erreicht bzw. überschreitet (Typ Short) die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Emittentin die relevante Performancedifferenz ermittelt („**Performancedifferenz KO**“¹²⁴).

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung der Performancedifferenz KO im Zusammenhang mit der Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für mindestens einen Bestandteil eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO durch die Emittentin ermittelt wird, und der Auszahlungsbetrag errechnet sich nach folgender Formel¹²⁵:

¹²² Die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen wird wie folgt berechnet: Es wird PaB₂ von PaB₁ abgezogen.

¹²³ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert.

¹²⁴ Die Performancedifferenz KO wird wie folgt ermittelt: Die Emittentin ermittelt in der Bewertungsfrist den Kurs des Bestandteils 1 („KO1“) und den Kurs des Bestandteils 2 („KO2“) und berechnet aus der Differenz zwischen KO1 und KO2 die „Performancedifferenz KO“.

Auszahlungsbetrag = $\max[0; \text{Bezugsgröße} + \text{Performancedifferenz KO} * \text{Hebel}]$ (Typ Long)

Auszahlungsbetrag = $\max[0; \text{Bezugsgröße} - \text{Performancedifferenz KO} * \text{Hebel}]$ (Typ Short)

Ist der Auszahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Fälligkeitstag.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Auszahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes:

Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

Auszahlungsprofil 8 (Alpha Turbo Optionsscheine Rohstoff gegen Rohstoff)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹²⁶.

„**Basiswert**“ ist die Performancedifferenz. Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 6, aus den entsprechenden Performances (Absatz (2) (c)) des in der Tabelle als Bestandteil 1 angegebenen [Edelmetalls] [Rohstoff-Future-Kontrakts] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 1**“) und des in der Tabelle als Bestandteil 2 angegebenen [Edelmetalls] [Rohstoff-Future-Kontrakts] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 2**“), Bestandteil 2 zusammen mit Bestandteil 1 die „**Bestandteile**“.

„**Fixing**“ ist [•] [das Euro-Fixing, welches von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]

„**Informationsquelle 1**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 1 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.

„**Informationsquelle 2**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 2 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.

„**Maßgebliche Börse 1**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 1 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Maßgebliche Börse 2**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 2 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Maßgeblicher Preis 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs].

„**Maßgeblicher Preis 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs].

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils veröffentlicht.

¹²⁵ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert. Der Auszahlungsbetrag beträgt mindestens Null. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert. Der Auszahlungsbetrag beträgt mindestens Null.

¹²⁶ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

- (b) „**Beobachtungstage**“ sind, vorbehaltlich des übernächsten Satzes sowie § 5 Absatz (3), [●] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. Die Beobachtungstage sind jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.
- „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Der Bewertungstag ist jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.
- „**Fälligkeitstag**“ ist [●] [der [fünfte] [●] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].
- (c) „**Bezugsgröße**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
- „**Hebel**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Zahl].
- „**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Wert].
- „**Performance am Bewertungstag**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel¹²⁷ berechnet:

$$P_{i,t} = \frac{RP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

- P_i : die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag („ P_1 “) bzw. des Bestandteils 2 am Bewertungstag („ P_2 “)
- RP_i : der Maßgebliche Preis 1 des Bestandteils 1 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse 1 als solcher berechnet und von der Informationsquelle 1 veröffentlicht wird („**Referenzpreis 1**“) bzw. der Maßgebliche Preis 2 des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse 2 als solcher berechnet und von der Informationsquelle 2 veröffentlicht wird („**Referenzpreis 2**“)
- SP_i : der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2
- wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz am Bewertungstag**“ ist [●] [$P_1 - P_2$]¹²⁸].

„**Performance an den Beobachtungstagen**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel¹²⁹ berechnet:

$$PaB_{i,t} = \frac{BP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

- PaB_i : jede Performance des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag („ PaB_1 “) bzw. des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag („ PaB_2 “)
- BP_i : jeder Kurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 an einem Beobachtungstag („**Beobachtungspreis 1**“) bzw. jeder Kurs des Bestandteils 2 an der Maßgeblichen Börse 2 an einem Beobachtungstag („**Beobachtungspreis 2**“)
- SP_i : der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2
- wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz an den Beobachtungstagen**“ ist [●] [$PaB_1 - PaB_2$]¹³⁰].

„**Startpreis 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 1].

„**Startpreis 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 2].

¹²⁷ P_1 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. P_2 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

¹²⁸ Die Performancedifferenz am Bewertungstag wird wie folgt berechnet: Es wird P_2 von P_1 abgezogen.

¹²⁹ PaB_1 wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. PaB_2 wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

¹³⁰ Die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen wird wie folgt berechnet: Es wird PaB_2 von PaB_1 abgezogen.

(3)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹³¹ berechnet:

[Auszahlungsbetrag] [USD-Betrag] = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Long)

[Auszahlungsbetrag] [USD-Betrag] = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Short)

[Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert des ermittelten USD-Betrags. Der Euro-Gegenwert wird an dem [dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] [•] beim Fixing zum [EUR/USD-Mittelkurs] [•] errechnet. Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

(b) Erreicht bzw. unterschreitet (Typ Long) oder erreicht bzw. überschreitet (Typ Short) die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Emittentin die relevante Performancedifferenz ermittelt („**Performancedifferenz KO**“¹³²).

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung der Performancedifferenz KO im Zusammenhang mit der Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für mindestens einen Bestandteil eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO durch die Emittentin ermittelt wird, und der Auszahlungsbetrag errechnet sich nach folgender Formel¹³³:

[Auszahlungsbetrag] [USD-Betrag] = max[0; Bezugsgröße + Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Long)

[Auszahlungsbetrag] [USD-Betrag] = max[0; Bezugsgröße - Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Short)

[Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert des ermittelten USD-Betrags. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des Euro-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Auszahlungsbetrags dem aktuellen EUR/USD-Umrechnungskurs. Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

Ist der Auszahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Fälligkeitstag.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Auszahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes:

Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

¹³¹ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert [und in Euro umgerechnet].

¹³² Die Performancedifferenz KO wird wie folgt ermittelt: Die Emittentin ermittelt in der Bewertungsfrist den Kurs des Bestandteils 1 („KO1“) und den Kurs des Bestandteils 2 („KO2“) und berechnet aus der Differenz zwischen KO1 und KO2 die „Performancedifferenz KO“.

¹³³ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag beträgt mindestens Null. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag beträgt mindestens Null.

Auszahlungsprofil 9 (Alpha Turbo Optionsscheine Aktie gegen Index)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (d)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹³⁴.

„**Basiswert**“ ist die Performancedifferenz. Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 6, aus den entsprechenden Performances (Absatz (2) (e)) der in der Tabelle als Bestandteil 1 angegebenen Aktie mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 1**“ bzw. „**Referenzaktie**“) und des in der Tabelle als Bestandteil 2 angegebenen Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 2**“), Bestandteil 2 zusammen mit Bestandteil 1 die „**Bestandteile**“. Die Emittentin des Bestandteils 1 wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet und ist ebenfalls in der Tabelle angegeben.

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

(b) Definitionen, die ausschließlich im Zusammenhang mit Bestandteil 1 gültig sind:

„**Maßgebliche Börse 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Bestandteil 1 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Bestandteils 1 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse 1). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Maßgebliche Terminbörse [1]**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse [1]). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse 1 und die Maßgebliche Terminbörse [1] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

(c) Definitionen, die ausschließlich im Zusammenhang mit Bestandteil 2 gültig sind:

„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Bestandteil 2 zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse.] [die durch den Sponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils 2 verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse 2). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Sponsor**“ berechnet und veröffentlicht den Bestandteil 2 und wird ebenfalls in der Tabelle angegeben.

¹³⁴ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils 2 berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse 2 üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse 2 üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

(d) „**Beobachtungstage**“ sind, vorbehaltlich des übernächsten Satzes sowie § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. Die Beobachtungstage sind jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie § 5 Absatz (•), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Der Bewertungstag ist jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.

„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

(e) „**Bezugsgröße**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

„**Hebel**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Zahl].

„**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Wert].

„**Performance am Bewertungstag**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel¹³⁵ berechnet:

$$P_{i,t} = \frac{RP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

P_i : die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag („ P_1 “) bzw. des Bestandteils 2 am Bewertungstag („ P_2 “)

RP_i : der Schlusskurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 am Bewertungstag („**Referenzpreis 1**“) bzw. [der Schlusskurs des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er vom Sponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der Exchange Delivery Settlement Price (EDSP), d.h. der Schlussabrechnungspreis, des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Terminbörse 2 als solcher berechnet und veröffentlicht wird] („**Referenzpreis 2**“)

SP_i : der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Perfomancedifferenz am Bewertungstag**“ ist [•] [$P_1 - P_2$]¹³⁶].

„**Performance an den Beobachtungstagen**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel¹³⁷ berechnet:

$$PaB_{i,t} = \frac{BP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

PaB_i : jede Performance des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag („ PaB_1 “) bzw. des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag („ PaB_2 “)

BP_i : jeder Kurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 an einem Beobachtungstag („**Beobachtungspreis 1**“) bzw. jeder Kurs des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag, wie er vom Sponsor berechnet und veröffentlicht wird [(Beobachtung von [9:30 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•])] („**Beobachtungspreis 2**“)

SP_i : der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

¹³⁵ P_1 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. P_2 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

¹³⁶ Die Perfomancedifferenz am Bewertungstag wird wie folgt berechnet: Es wird P_2 von P_1 abgezogen.

¹³⁷ PaB_1 wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. PaB_2 wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

„**Performancedifferenz an den Beobachtungstagen**“ ist $[\bullet]$ $[PaB_1 - PaB_2^{138}]$.

„**Startpreis 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, $[\bullet]$ [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 1].

„**Startpreis 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, $[\bullet]$ [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 2]. [Dieser wird von der Emittentin an jedem Korrekturtag um den Betrag reduziert, der der Summe der Dividenden innerhalb eines Korrekturzeitraums entspricht. „**Summe der Dividenden**“ sind alle Dividenden, die auf der [Bloombergseite [„FTSE MIB Index TRA“] [„FTASE Index TRA“]] $[\bullet]$ (oder eine diese Seite ersetzende Seite) als auf die Indexbasispapiere des Bestandteils 2 bereits gezahlte Dividenden aufgeführt werden.]

[„**Korrekturtag**“ ist der 15. Kalendertag eines jeden Monats, beginnend am \bullet und endend am \bullet , sowie jeder Zusatztag innerhalb des vorgenannten Zeitraums. „**Zusatztag**“ ist jeder Tag, an dem die Summe der Dividenden seit dem 15. Kalendertag (einschließlich) eines Monats, jedoch vor dem 15. Kalendertag (ausschließlich) des nächstfolgenden Monats \bullet % des Beobachtungspreises 2 entspricht oder überschreitet. Sofern der betreffende Tag kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der Korrekturtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

„**Korrekturzeitraum**“ ist der Zeitraum von einem Korrekturtag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Korrekturtag (ausschließlich).]

(3)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] $[\bullet]$] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹³⁹ berechnet:

Auszahlungsbetrag = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Long)

Auszahlungsbetrag = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Short)

(b) Erreicht bzw. unterschreitet (Typ Long) oder erreicht bzw. überschreitet (Typ Short) die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Emittentin die relevante Performancedifferenz ermittelt („**Performancedifferenz KO**“¹⁴⁰).

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung der Performancedifferenz KO im Zusammenhang mit der Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (5) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] $[\bullet]$. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] $[\bullet]$ [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für mindestens einen Bestandteil eintritt] $[\bullet]$, wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO durch die Emittentin ermittelt wird, und der Auszahlungsbetrag errechnet sich nach folgender Formel¹⁴¹:

Auszahlungsbetrag = $\max[0; \text{Bezugsgröße} + \text{Performancedifferenz KO} * \text{Hebel}]$ (Typ Long)

Auszahlungsbetrag = $\max[0; \text{Bezugsgröße} - \text{Performancedifferenz KO} * \text{Hebel}]$ (Typ Short)

Ist der Auszahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Fälligkeitstag.

¹³⁸ Die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen wird wie folgt berechnet: Es wird PaB_2 von PaB_1 abgezogen.

¹³⁹ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert.

¹⁴⁰ Die Performancedifferenz KO wird wie folgt ermittelt: Die Emittentin ermittelt in der Bewertungsfrist den Kurs des Bestandteils 1 („KO1“) und den Kurs des Bestandteils 2 („KO2“) und berechnet aus der Differenz zwischen KO1 und KO2 die „Performancedifferenz KO“.

¹⁴¹ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert. Der Auszahlungsbetrag beträgt mindestens Null. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert. Der Auszahlungsbetrag beträgt mindestens Null.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Auszahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes:

Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

Auszahlungsprofil 10 (Alpha Turbo Optionsscheine Rohstoff gegen Index)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (d)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁴².

„**Basiswert**“ ist die Performancedifferenz. Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 6, aus den entsprechenden Performances (Absatz (2) (e)) des in der Tabelle als Bestandteil 1 angegebenen [Edelmetalls] [Rohstoff-Future-Kontrakts] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 1**“) und des in der Tabelle als Bestandteil 2 angegebenen Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 2**“), Bestandteil 2 zusammen mit Bestandteil 1 die „**Bestandteile**“.

„**Fixing**“ ist [•] [das Euro-Fixing, welches von verschiedenen Banken durchgeführt und auf der Reuters Seite „EUROFX/1“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.]

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

(b) Definitionen, die ausschließlich im Zusammenhang mit Bestandteil 1 gültig sind:

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.

„**Maßgebliche Börse 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs].

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse 1 üblicherweise einen Kurs des Bestandteils 1 veröffentlicht.

(c) Definitionen, die ausschließlich im Zusammenhang mit Bestandteil 2 gültig sind:

„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Bestandteil 2 zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse.] [die durch den Sponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils 2 verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.]

„**Sponsor**“ berechnet und veröffentlicht den Bestandteil 2 und wird ebenfalls in der Tabelle angegeben.

¹⁴² Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem der Sponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils 2 berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse 2 üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

(d) „**Beobachtungstage**“ sind, vorbehaltlich des übernächsten Satzes sowie § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. Die Beobachtungstage sind jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie § 5 Absatz (•), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Der Bewertungstag ist jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.

„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

(e) „**Bezugsgröße**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

„**Hebel**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Zahl].

„**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Wert].

„**Performance am Bewertungstag**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel¹⁴³ berechnet:

$$P_{i,t} = \frac{RP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

P_i : die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag („ P_1 “) bzw. des Bestandteils 2 am Bewertungstag („ P_2 “)

RP_i : der Maßgebliche Preis des Bestandteils 1 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse 1 als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird („**Referenzpreis 1**“) bzw. [der Schlusskurs des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er vom Sponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der Exchange Delivery Settlement Price (EDSP), d.h. der Schlussabrechnungspreis, des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Terminbörse als solcher berechnet und veröffentlicht wird] („**Referenzpreis 2**“)

SP_i : der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz am Bewertungstag**“ ist [•] [$P_1 - P_2$]¹⁴⁴].

„**Performance an den Beobachtungstagen**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel¹⁴⁵ berechnet:

$$PaB_{i,t} = \frac{BP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

PaB_i : jede Performance des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag („ PaB_1 “) bzw. des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag („ PaB_2 “)

BP_i : jeder Kurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 an einem Beobachtungstag („**Beobachtungspreis 1**“) bzw. jeder Kurs des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag, wie er vom Sponsor berechnet und veröffentlicht wird [(Beobachtung von [9:30 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•])] („**Beobachtungspreis 2**“)

SP_i : der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

¹⁴³ P_1 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. P_2 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

¹⁴⁴ Die Performancedifferenz am Bewertungstag wird wie folgt berechnet: Es wird P_2 von P_1 abgezogen.

¹⁴⁵ PaB_1 wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. PaB_2 wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz an den Beobachtungstagen**“ ist [•] $[PaB_1 - PaB_2^{146}]$.

„**Startpreis 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 1].

„**Startpreis 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 2]. [Dieser wird von der Emittentin an jedem Korrekturtag um den Betrag reduziert, der der Summe der Dividenden innerhalb eines Korrekturzeitraums entspricht. „**Summe der Dividenden**“ sind alle Dividenden, die auf der [Bloombergseite [„FTSE MIB Index TRA“] [„FTASE Index TRA“]] [•] (oder eine diese Seite ersetzende Seite) als auf die Indexbasispapiere des Bestandteils 2 bereits gezahlte Dividenden aufgeführt werden.]

[„**Korrekturtag**“ ist der 15. Kalendertag eines jeden Monats, beginnend am • und endend am •, sowie jeder Zusatztag innerhalb des vorgenannten Zeitraums. „**Zusatztag**“ ist jeder Tag, an dem die Summe der Dividenden seit dem 15. Kalendertag (einschließlich) eines Monats, jedoch vor dem 15. Kalendertag (ausschließlich) des nächstfolgenden Monats • % des Beobachtungspreises 2 entspricht oder überschreitet. Sofern der betreffende Tag kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der Korrekturtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

„**Korrekturzeitraum**“ ist der Zeitraum von einem Korrekturtag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Korrekturtag (ausschließlich).]

(3)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹⁴⁷ berechnet:

[Auszahlungsbetrag] [USD-Betrag] = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Long)

[Auszahlungsbetrag] [USD-Betrag] = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Short)

[Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert des ermittelten USD-Betrags. Der Euro-Gegenwert wird an dem [dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] [•] beim Fixing zum [EUR/USD-Mittelkurs] [•] errechnet. Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

(b) Erreicht bzw. unterschreitet (Typ Long) oder erreicht bzw. überschreitet (Typ Short) die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Emittentin die relevante Performancedifferenz ermittelt („**Performancedifferenz KO**“¹⁴⁸).

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung der Performancedifferenz KO im Zusammenhang mit der Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (5) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für mindestens einen Bestandteil eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO durch die Emittentin ermittelt wird, und der Auszahlungsbetrag errechnet sich nach folgender Formel¹⁴⁹:

¹⁴⁶ Die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen wird wie folgt berechnet: Es wird PaB_2 von PaB_1 abgezogen.

¹⁴⁷ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert [und in Euro umgerechnet].

¹⁴⁸ Die Performancedifferenz KO wird wie folgt ermittelt: Die Emittentin ermittelt in der Bewertungsfrist den Kurs des Bestandteils 1 („KO1“) und den Kurs des Bestandteils 2 („KO2“) und berechnet aus der Differenz zwischen KO1 und KO2 die „Performancedifferenz KO“.

¹⁴⁹ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag beträgt mindestens Null. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert [und in Euro umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag beträgt mindestens Null.

[Auszahlungsbetrag] [USD-Betrag] = max[0; Bezugsgröße + Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Long)

[Auszahlungsbetrag] [USD-Betrag] = max[0; Bezugsgröße - Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Short)

[Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert des ermittelten USD-Betrags. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des Euro-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Auszahlungsbetrags dem aktuellen EUR/USD-Umrechnungskurs. Der Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

Ist der Auszahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Fälligkeitstag.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Auszahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes:

Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

Auszahlungsprofil 11 (Alpha Turbo Optionsscheine börsengehandelte Fonds gegen Schuldverschreibungen)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Auszahlungsbetrag (Absatz (3)) am Fälligkeitstag (Absatz (2) (d)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁵⁰.

„**Basiswert**“ ist die Performancedifferenz. Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 6, aus den entsprechenden Performances (Absatz (2) (e)) des in der Tabelle als Bestandteil 1 angegebenen Fonds, der von • („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 1**“) und der in der Tabelle als Bestandteil 2 angegebenen Schuldverschreibung mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 2**“), Bestandteil 2 zusammen mit Bestandteil 1 die „**Bestandteile**“. Die Anteile des Bestandteils 1 werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet. Der Bestandteil 1 sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „**Fondsdokumente**“ sind [Gründungsdokumente, Prospekte und ähnliche Dokumente] [•] bezüglich des Bestandteils 1, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung [, die auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite) erhältlich sind].

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

(b) Definitionen, die ausschließlich im Zusammenhang mit Bestandteil 1 gültig sind:

„**Maßgebliche Börse 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Bestandteil 1 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Bestandteils 1 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse 1). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 9.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse 1 üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.

¹⁵⁰ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

(c) Definitionen, die ausschließlich im Zusammenhang mit Bestandteil 2 gültig sind:

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Informationsquelle] oder eine diese ersetzende Seite.
„**Maßgebliche Börse 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse 2 üblicherweise einen Kurs des Bestandteils 2 veröffentlicht.

(d) „**Beobachtungstage**“ sind, vorbehaltlich des übernächsten Satzes sowie § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. Die Beobachtungstage sind jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes, Absatz (3) (b) sowie § 5 Absatz (•), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Der Bewertungstag ist jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.

„**Fälligkeitstag**“ ist [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

(e) „**Bezugsgröße**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

„**Hebel**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Zahl].

„**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Wert].

„**Performance am Bewertungstag**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel¹⁵¹ berechnet:

$$P_{i,t} = \frac{RP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

P_i : die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag („ P_1 “) bzw. des Bestandteils 2 am Bewertungstag („ P_2 “)

RP_i : der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 am Bewertungstag („**Referenzpreis 1**“) bzw. der Schlusskurs des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse 2 als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird („**Referenzpreis 2**“)

SP_i : der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Perfomancedifferenz am Bewertungstag**“ ist [•] [$P_1 - P_2$]¹⁵²].

„**Performance an den Beobachtungstagen**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel¹⁵³ berechnet:

$$PaB_{i,t} = \frac{BP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

PaB_i : jede Performance des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag („ PaB_1 “) bzw. des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag („ PaB_2 “)

BP_i : jeder Kurs für einen Fondsanteil des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 an einem Beobachtungstag („**Beobachtungspreis 1**“) bzw. jeder Kurs des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse 2 als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird („**Beobachtungspreis 2**“)

SP_i : der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

¹⁵¹ P_1 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. P_2 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

¹⁵² Die Perfomancedifferenz am Bewertungstag wird wie folgt berechnet: Es wird P_2 von P_1 abgezogen.

¹⁵³ PaB_1 wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. PaB_2 wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz an den Beobachtungstagen**“ ist [●] $[PaB_1 - PaB_2]$ ¹⁵⁴].

„**Startpreis 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 1].

„**Startpreis 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 2].

(3)

(a) Der „**Auszahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹⁵⁵ berechnet:

Auszahlungsbetrag = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Long)

Auszahlungsbetrag = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Short)

(b) Erreicht bzw. unterschreitet (Typ Long) oder erreicht bzw. überschreitet (Typ Short) die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Emittentin die relevante Performancedifferenz ermittelt („**Performancedifferenz KO**“¹⁵⁶).

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung der Performancedifferenz KO im Zusammenhang mit der Berechnung des Auszahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (5) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [●]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [●] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für mindestens einen Bestandteil eintritt] [●], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO durch die Emittentin ermittelt wird, und der Auszahlungsbetrag errechnet sich nach folgender Formel¹⁵⁷:

Auszahlungsbetrag = $\max[0; \text{Bezugsgröße} + \text{Performancedifferenz KO} * \text{Hebel}]$ (Typ Long)

Auszahlungsbetrag = $\max[0; \text{Bezugsgröße} - \text{Performancedifferenz KO} * \text{Hebel}]$ (Typ Short)

Ist der Auszahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Fälligkeitstag.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Auszahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes:

Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Fälligkeitstag gezahlt, wobei der Auszahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

¹⁵⁴ Die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen wird wie folgt berechnet: Es wird PaB_2 von PaB_1 abgezogen.

¹⁵⁵ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert.

¹⁵⁶ Die Performancedifferenz KO wird wie folgt ermittelt: Die Emittentin ermittelt in der Bewertungsfrist den Kurs des Bestandteils 1 („KO1“) und den Kurs des Bestandteils 2 („KO2“) und berechnet aus der Differenz zwischen KO1 und KO2 die „Performancedifferenz KO“.

¹⁵⁷ Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert. Der Auszahlungsbetrag beträgt mindestens Null. Der Auszahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert. Der Auszahlungsbetrag beträgt mindestens Null.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Aktie gegen Aktie

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
 - (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Index gegen Index

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse[,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil durch die Maßgebliche Terminbörse] [,] [oder]
 - (●) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder]

- (●) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Bestandteils durch den Sponsor],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Rohstoff gegen Rohstoff

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet

Bei Rohstoffen und Edelmetallen

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Bestandteil durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil an einer sonstigen Börse, oder
- (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei Rohstoff-, Waren- oder Edelmetallfutures

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Bestandteil durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Bestandteil zugrunde liegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse, oder
- (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Aktie gegen Index

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist, in Bezug auf Bestandteil 1,

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse 1 oder in dem Bestandteil 1 durch die Maßgebliche Börse 1,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse [1] oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 durch die Maßgebliche Terminbörse [1] oder
- (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse 1 oder der Maßgeblichen Terminbörse [1],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

(2) Eine „**Marktstörung**“ ist, in Bezug auf Bestandteil 2,

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse 2 oder in einem Indexbasispapier durch die Maßgebliche Börse 2[,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse 2 oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 durch die Maßgebliche Terminbörse 2] [,] [oder]
- (●) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse 2 [oder der Maßgeblichen Terminbörse 2] [oder
- (●) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Bestandteils 2 durch den Sponsor],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Rohstoff gegen Index

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist, in Bezug auf Bestandteil 1

Bei Rohstoffen und Edelmetallen

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse 1 oder in dem Bestandteil 1 durch die Maßgebliche Börse 1,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 an einer sonstigen Börse, oder
- (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils 1 durch die Maßgebliche Börse 1 oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils 1 durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei Rohstoff-, Waren- oder Edelmetallfutures

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse 1 oder in dem Bestandteil 1 durch die Maßgebliche Börse 1,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Bestandteil 1 zugrunde liegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse, oder
- (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils 1 durch die Maßgebliche Börse 1 oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils 1 durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

(2) Eine „**Marktstörung**“ ist, in Bezug auf Bestandteil 2,

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse 2 oder in einem Indexbasispapier durch die Maßgebliche Börse 2[,

- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 durch die Maßgebliche Terminbörse [,] [oder]
- (●) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse 2 [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder
- (●) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Bestandteils 2 durch den Sponsor],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei Alpha Turbo Optionsscheinen börsengehandelte Fonds gegen Schuldverschreibungen

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist, in Bezug auf Bestandteil 1,

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse 1 oder in dem Bestandteil 1 durch die Maßgebliche Börse 1,
- (b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse 1 oder
- (c) die Aussetzung der Rücknahme der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

(2) Eine „**Marktstörung**“ ist, in Bezug auf Bestandteil 2,

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse 2 oder in dem Bestandteil 2 durch die Maßgebliche Börse 2,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Bestandteil 2 zugrunde liegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse, oder
- (c) die Nichtberechnung des Schlusskurses des Bestandteils 2 durch die Maßgebliche Börse 2 oder die Nichtveröffentlichung des Schlusskurses des Bestandteils 2 durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei allen

[(2)] [(3)] Falls an dem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [vierten] [●] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [vierte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis 1 und Referenzpreis 2 an diesem [achten] [vierte] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt, so verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Fälligkeitstag mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]

[(3)] [(4)] Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises 1 und des Beobachtungspreises 2 wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [fünf] [●] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die

Emittentin den Beobachtungspreis 1 und den Beobachtungspreis 2 für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [fünften] [●] Beobachtungstag.

[(4)] [(5)] Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [●] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Bestandteils 1 und des Bestandteils 2, der für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.

[(5)] [(6)] Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 9 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Aktie gegen Aktie und Aktie gegen Index

(1) [[*Bei Aktie gegen Aktie*] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.]

[[*Bei Aktie gegen Index*] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 Absätze (1) - (11) sind für Bestandteil 1 anzuwenden.]

(2) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
 - (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
 - (c) jede Dividende in bar (sowohl reguläre Dividenden als auch Sonderdividenden) der Gesellschaft,
 - (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
 - (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
 - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder
 - (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (3) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten

verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (9) kündigen:

- (a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse [1] deutlich abnimmt,
 - (b) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse [1] eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse [1] angekündigt wird,
 - (c) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,
 - (d) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, oder
 - (e) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse [1] bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse [1] den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse [1] die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt.
- (4) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (9) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, wenn
- (a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Referenzaktie direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,
 - (b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren, oder
 - (c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (5) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen oder die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien zu ersetzen (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**“):
- (a) eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit,
 - (b) eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person,

- (c) eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten, oder
- (d) die Gesellschaft ist Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (6) Im Fall von Absatz (3) (b), in dem eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Emittentin alternativ zu Absatz (3) (b) berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse [1] zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (7) Im Fall von Absatz (3) (e) ist die Emittentin alternativ zu Absatz (3) (e) berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse [1] zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (8) Bei anderen als den in den Absätzen (2) bis (7) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (9) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (10) Falls ein von der Maßgeblichen Börse [1] veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse [1] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (11) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie(n) wird die Emittentin darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie(n) eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die zu ersetzende Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie wird [[*Bei Aktie gegen Aktie*] der Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[*Bei Aktie gegen Index*] der Startpreis 1] der Ersatzreferenzaktie [jeweils] nach folgender Formel¹⁵⁸ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : der angepasste [[*Bei Aktie gegen Aktie*] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[*Bei Aktie gegen Index*] der Startpreis 1] der Ersatzreferenzaktie

P_{Ref} : der [[*Bei Aktie gegen Aktie*] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[*Bei Aktie gegen Index*] der Startpreis 1] der zu ersetzenden Referenzaktie

SK_{Ref} : der Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag

SK_{Ersatz} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag

¹⁵⁸ Der angepasste [[*Bei Aktie gegen Aktie*] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[*Bei Aktie gegen Index*] der Startpreis 1] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag durch den Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [[*Bei Aktie gegen Aktie*] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[*Bei Aktie gegen Index*] der Startpreis 1] der zu ersetzenden Referenzaktie multipliziert

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse [1] und Maßgebliche Terminbörse [1].

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Rückanpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [1] oder Maßgebliche Terminbörse [1] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [1] oder Maßgebliche Terminbörse [1]. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Aktie gegen Index, Index gegen Index und Rohstoff gegen Index

[(1)] [(12)] [*Bei Index gegen Index*] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil anzuwenden.]

[[*Bei Aktie gegen Index*] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 Absätze (12) - (19) sind für Bestandteil 2 anzuwenden.]

[[*Bei Rohstoff gegen Index*] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 Absätze (1) - (8) sind für Bestandteil 2 anzuwenden.]

[(2)] [(13)] Wird der Bestandteil [2] (i) nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Bestandteils [2] („**Nachfolgebestandteil**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bestandteil [2], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebestandteil. Wenn die Verwendung des Nachfolgebestandteils nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils dem wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils entspricht. [Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse [2] bei den auf den Bestandteil [2] bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse [2] den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil [2] einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse [2] die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Bestandteil [2] ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse [2] zu bestimmen.]

[(3)] [(14)] Wird der Bestandteil [2] auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Sponsor berechnet oder veröffentlicht und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgesponsor oder Nachfolgebestandteil in Betracht, wird die Emittentin den Bestandteil auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder die Optionsscheine gemäß Absatz [(6)] [(17)] kündigen.

[(4)] [(15)] In den folgenden Fällen wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz [(6)] [(17)] kündigen:

(a) falls der Sponsor mit Wirkung vor oder an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des Bestandteils [2] vornimmt, oder

(b) falls der Bestandteil [2] auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des Bestandteils [2] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung seiner Indexbasispapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist).

[(5)] [(16)] Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz [(6)] [(17)] zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, wenn

- (a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Bestandteil [2] direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,
- (b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren, oder
- (c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.

[(6)] [(17)] Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

[(7)] [(18)] Falls ein von [dem Sponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse [2]]¹⁵⁹ [●] veröffentlichter Kurs des Bestandteils [2], der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von [dem Sponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse [2]] [●] nachträglich berichtet und der berichtete Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [●] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben, kann der berichtete Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

[(8)] [(19)] Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [2] [oder Maßgebliche Terminbörse [2]] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [2] oder Maßgebliche Terminbörse [2]. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 9.

Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Rohstoff gegen Rohstoff und Rohstoff gegen Index

[(1)] [(10)] [**Bei Rohstoff gegen Rohstoff**] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil anzuwenden.]

[**Bei Rohstoff gegen Index**] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 Absätze (11) - (17) sind für Bestandteil 1 anzuwenden.]

¹⁵⁹ Relevant, wenn EDSP (Exchange Delivery Settlement Price) der Referenzpreis ist.

[(2)] [(11)] In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz [(6)] [(15)] kündigen:

- (a) falls die Maßgebliche Börse [1] den Preisberechnungsmodus für den Bestandteil [1] ändert,
- (b) falls die Maßgebliche Börse [1] sonstige Anpassungen in Bezug auf den Bestandteil [1] vornimmt,
- (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Bestandteils [1] [oder des dem Bestandteil [1] zugrunde liegenden Grundstoffs]¹⁶⁰ ändert,
- (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
- (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Bestandteil [1] [bzw. seinen Grundstoff]¹⁶¹ zu zahlende oder im Hinblick auf den Bestandteil [1] [bzw. seinen Grundstoff]¹⁶² oder auf den Kurs des Bestandteils [1] bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt, [oder]
- (f) falls der Kurs des Bestandteils [1] nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [1] berechnet oder der Informationsquelle [1] veröffentlicht wird [, oder]
- (g) falls der dem Bestandteil [1] zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird]¹⁶³.

[(3)] [(12)] Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Bestandteil [1] durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Bestandteil [1] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbestandteil**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, die aufgrund der Ersetzung notwendig sind. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse [1] und/oder Informationsquelle [1] neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbestandteils notwendig ist.

[(4)] [(13)] Bei anderen als den in Absatz [(2)] [(11)] bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.

[(5)] [(14)] Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz [(6)] [(15)] zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, wenn

- (a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Bestandteil [1] direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,
- (b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen

¹⁶⁰ Relevant bei Futures.

¹⁶¹ Relevant bei Futures.

¹⁶² Relevant bei Futures.

¹⁶³ Relevant bei Futures.

abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren, oder

(c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.

[(6)] [(15)] Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

[(7)] [(16)] Falls ein von der Maßgeblichen Börse [1] berechneter oder ein von der Informationsquelle [1] veröffentlichter Kurs des Bestandteils [1], der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse [1] bzw. der Informationsquelle [1] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

[(8)] [(17)] Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbestandteil wird [[*Bei Rohstoff gegen Rohstoff*] der Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[*Bei Rohstoff gegen Index*] Startpreis 1] des Ersatzbestandteils [jeweils] nach folgender Formel¹⁶⁴ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Best}}} \cdot P_{\text{Best}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : der angepasste [[*Bei Rohstoff gegen Rohstoff*] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[*Bei Rohstoff gegen Index*] Startpreis 1] des Ersatzbestandteils

P_{Best} : der [[*Bei Rohstoff gegen Rohstoff*] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[*Bei Rohstoff gegen Index*] Startpreis 1] des zu ersetzenden Bestandteils [1]

MP_{Best} : der Maßgebliche Preis [1] des zu ersetzenden Bestandteils [1] an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag

MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis [1] des Ersatzbestandteils an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bestandteil [1] als Bezugnahme auf den Ersatzbestandteil und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [1] oder Informationsquelle [1] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [1] oder Informationsquelle [1]. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

Bei Alpha Turbo Optionsscheinen börsengehandelte Fonds gegen Schuldverschreibungen

(1) Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 Absätze (2) - (8) sind für Bestandteil 1 anzuwenden. Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 Absätze (9) - (15) sind für Bestandteil 2 anzuwenden.

¹⁶⁴ Der angepasste [[*Bei Rohstoff gegen Rohstoff*] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[*Bei Rohstoff gegen Index*] Startpreis 1] des Ersatzbestandteils wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Maßgebliche Preis [1] des Ersatzbestandteils an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis [1] des zu ersetzenden Bestandteils [1] an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [[*Bei Rohstoff gegen Rohstoff*] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[*Bei Rohstoff gegen Index*] Startpreis 1] des zu ersetzenden Bestandteils [1] multipliziert.

- (2) Liegt ein Anpassungsfall (Absatz (3)) vor, der nach Bestimmung der Emittentin für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, entscheidet die Emittentin, ob sie die Bedingungen anpasst oder die Optionsscheine gemäß Absatz (6) kündigt. Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Bestandteil 1 durch einen anderen Fonds („**Ersatzbestandteil**“) auszutauschen und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, die aufgrund des Austauschs notwendig sind. Der Ersatzbestandteil muss folgende Merkmale aufweisen:
- (a) es handelt sich um einen Publikumsfonds, der zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;
 - (b) für die Anteile an dem Ersatzbestandteil werden Preise in [Euro] [●] gestellt;
 - (c) der Ersatzbestandteil hat die gleiche oder eine ähnliche Anlagepolitik, Anlageziele und Risikoklassifizierung wie der Bestandteil 1.
- (3) Ein „**Anpassungsfall**“ ist:
- (a) die Änderung der Benchmark, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Managements und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des Bestandteils 1;
 - (b) der Gesamt-Nettoinventarwert des Bestandteils 1 wird nicht mehr in [Euro] [●] berechnet;
 - (c) gegen den Bestandteil 1 bzw. die Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;
 - (d) der Handel in bzw. der Kauf/Verkauf von Fondsanteilen in dem Bestandteil 1 ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;
 - (e) der Bestandteil 1 bzw. die Fondsgesellschaft ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;
 - (f) die Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den Bestandteil 1 und/oder die Depotbank oder ein anderer Dienstleister, der für den Bestandteil 1 seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;
 - (g) der Bestandteil 1 oder die Fondsgesellschaft werden mit einem anderem Fonds bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;
 - (h) der Bestandteil 1 bzw. das Vermögen der Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;
 - (i) die Auszahlung der Fondsanteile des Bestandteils 1 erfolgt nicht in bar;
 - (j) der Gesamt-Nettoinventarwert des Bestandteils 1 unterschreitet für einen ununterbrochenen Zeitraum von [●] [einem Monat] [●] [Euro 300.000.000,00];
 - (k) in Bezug auf den Bestandteil 1 liegt an mehr als [acht] [●] aufeinander Üblichen Handelstagen eine Marktstörung vor;
 - (l) die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) muss im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission zusätzliche Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufs oder der Rücknahme von Fondsanteilen des Bestandteils 1, jeweils im Vergleich zum Ausgabebetrag, zahlen;
 - (m) das Halten des Bestandteils 1 ist für die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Vergleich zur Rechtslage am Ausgabebetrag mit Nachteilen verbunden;

- (n) Fondsanteile an dem Bestandteil 1, die die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission erworben hat, werden zwangsweise eingezogen;
- (o) die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die Bewertung der in dem Bestandteil 1 enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind;
- (p) eine Sonderausschüttung (in welcher Form auch immer), eine Reduzierung des Gesamt-Nettoinventarwerts aufgrund einer Aufspaltung des Bestandteils 1 oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des Bestandteils 1. Eine „**Sonderausschüttung**“ liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Fondsanteilsinhaber des Bestandteils 1 ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird; oder
- (q) jedes andere Ereignis, dass sich auf den Gesamt-Nettoinventarwert des Bestandteils 1 oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann.
- (4) Bei anderen als den in Absatz (3) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (5) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (6) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, wenn
- (a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetrag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetrag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Bestandteil 1 direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,
- (b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren, oder
- (c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (6) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (7) Falls ein von der Maßgeblichen Börse 1 veröffentlichter Kurs für einen Fondsanteil des Bestandteils 1, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse 1 nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

- (8) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. [Im Fall der Ersetzung des Bestandteils 1 durch einen Ersatzbestandteil wird [der Startpreis 1] [●] nach folgender Formel berechnet¹⁶⁵:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{BW}}} P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

- P_{Ersatz} : der angepasste [Startpreis 1] [●] für einen Anteil des Ersatzbestandteils
 P_{BW} : der [Startpreis 1] [●] für einen Fondsanteil des Bestandteils 1
 SK_{BW} : der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 am Stichtag
 SK_{Ersatz} : der Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbestandteils an der Maßgeblichen Börse 1 am Stichtag]¹⁶⁶

[Im Fall der Ersetzung des Bestandteils 1 durch einen Ersatzbestandteil wird [der Startpreis 1] [●] bzw. der angepasste [Schlusskurs] [●] für einen Anteil des Ersatzbestandteils für alle die dem Stichtag vorangegangenen Beobachtungstage (jeweils ein „**Relevanter Beobachtungstag**“) nach folgender Formel berechnet¹⁶⁷:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{BW}}} P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

- P_{Ersatz} : der angepasste [Startpreis 1] [●] für einen Anteil des Ersatzbestandteils bzw. der angepasste Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbestandteils an dem Relevanten Beobachtungstag;
 P_{BW} : der [Startpreis 1] [●] bzw. der betroffene Beobachtungspreis für einen Fondsanteil des Bestandteils 1
 SK_{BW} : der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 am Stichtag
 SK_{Ersatz} : der Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbestandteils an der Maßgeblichen Börse 1 am Stichtag]¹⁶⁸

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bestandteil 1 als Bezugnahme auf den Ersatzbestandteil. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.]

- (9) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (13) kündigen:
- (a) falls die Maßgebliche Börse 2 den Preisrechnungsmodus für den Bestandteil 2 ändert,
 - (b) falls die Maßgebliche Börse 2 sonstige Anpassungen in Bezug auf den Bestandteil 2 vornimmt,
 - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Bestandteils 2 oder des dem Bestandteil 2 zugrunde liegenden Grundstoffs ändert,
 - (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [●] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,

¹⁶⁵ Der angepasste [Startpreis 1] [●] für einen Anteil des Ersatzbestandteils wird wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbestandteils an der Maßgeblichen Börse 1 am Stichtag durch den Schlusskurs für einen Fondsanteil des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis 1] [●] für einen Fondsanteil des Basiswerts multipliziert.

¹⁶⁶ Relevant, wenn es einen Bewertungstag gibt.

¹⁶⁷ Der angepasste [Startpreis 1] [●] für einen Anteil des Ersatzbestandteils bzw. der angepasste Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbestandteils an dem Relevanten Beobachtungstag wird wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbestandteils an der Maßgeblichen Börse 1 am Stichtag durch den Schlusskurs für einen Fondsanteil des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis 1] [●] bzw. mit dem betroffenen Beobachtungspreis für einen Fondsanteil des Bestandteils 1 multipliziert.

¹⁶⁸ Relevant, wenn es mehrere Beobachtungstage gibt.

- (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Bestandteil 2 bzw. seinen Grundstoff zu zahlende oder im Hinblick auf den Bestandteil 2 bzw. seinen Grundstoff oder auf den Kurs des Bestandteils 2 bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt, [oder]
 - (f) falls der Kurs des Bestandteils 2 nicht mehr von der Maßgeblichen Börse 2 berechnet oder der Informationsquelle veröffentlicht wird, oder
 - (g) falls der dem Bestandteil 2 zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird.
- (10) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Bestandteil 2 durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Bestandteil 2 wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbestandteil**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, die aufgrund der Ersetzung notwendig sind. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse 2 und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbestandteils notwendig ist.
- (11) Bei anderen als den in Absatz (9) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (12) Im Fall einer Absicherungsstörung ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (13) zu kündigen. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, wenn
- (a) (i) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetrag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Ausgabebetrag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, den Bestandteil 2 direkt oder indirekt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (B) der Emittentin wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin) entstanden sind oder entstehen werden,
 - (b) die Emittentin auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren, oder
 - (c) der Emittentin wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, dieser Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (13) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 9. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (14) Falls ein von der Maßgeblichen Börse 2 berechneter oder ein von der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Bestandteils 2, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse 2 bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde

gelegt werden.

- (15) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbestandteil wird [Startpreis 2] [●] des Ersatzbestandteils nach folgender Formel¹⁶⁹ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Best}}} \cdot P_{\text{Best}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : der angepasste [Startpreis 2] [●] des Ersatzbestandteils

P_{Best} : der [Startpreis 2] [●] des zu ersetzenden Bestandteils 2

MP_{Best} : der Maßgebliche Preis des zu ersetzenden Bestandteils 2 an der Maßgeblichen Börse 2 am Stichtag

MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der Maßgeblichen Börse 2 am Stichtag

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bestandteil 2 als Bezugnahme auf den Ersatzbestandteil und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse 2 oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse 2 oder Informationsquelle. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 9.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinswährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.

¹⁶⁹ Der angepasste [Startpreis 2] [●] des Ersatzbestandteils wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der Maßgeblichen Börse 2 am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des zu ersetzenden Bestandteils 2 an der Maßgeblichen Börse 2 am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis 2] [●] des zu ersetzenden Bestandteils 2 multipliziert.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Erlöschen des Optionsrechts

Falls es in Zukunft der Emittentin aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder behördlicher Maßnahmen oder aus irgendeinem ähnlichen Grund rechtlich unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, erlischt das Optionsrecht.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 9 veröffentlicht.

§ 10 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 11 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 12 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. • vom •
zum Basisprospekt vom 7. Mai 2013

Endgültige Bedingungen

**[DZ BANK] [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out]
[Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine]
[Alpha Turbo Optionsscheine] [auf] [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe
und Waren] [Edelmetalle] [Rohstoff- und Warenfutures]
[Edelmetallfutures] [Devisen] [Zins-Futures] [eine
Performancedifferenz]**

DZ BANK •¹⁷⁰

DDV-Produktklassifizierung: [Optionsscheine] [Knock-Out Produkte] [•]

[Diese Optionsscheine werden mit den Optionsscheinen der unten genannten ISIN, begeben am •, zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück • auf Stück • (•. Aufstockung).]

ISIN: •

Beginn des öffentlichen Angebots: •

Valuta: •

[Ausübungsart: [Europäische Option] [Amerikanische Option] [•]]

jeweils auf die Zahlung eines Auszahlungsbetrags gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main



¹⁷⁰ Einfügung des Marketingnamens.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main vom 7. Mai 2013 („Basisprospekt“) und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTIR, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem auf der Internetseite [www.akzent-invest.de] [www.eniteo.de] [•] oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht. [Für ein öffentliches Angebot der Optionsscheine in [Luxemburg] [sowie] [Österreich] werden die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge darüber hinaus • veröffentlicht.]

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die [DZ BANK] [•]¹⁷¹ („Optionsscheine“) zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle [1] unter II. Optionsbedingungen angegebenen ISIN.]

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission •
- II. Optionsbedingungen •
- Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) •

Bestimmte Angaben zu den Optionsscheinen, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Optionsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

¹⁷¹ Einfügung des Marketingnamens.

I. Informationen zur Emission

1. Anfänglicher Ausgabepreis

[Der anfängliche Ausgabepreis der Optionsscheine wird [jeweils] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Ausgabepreis für die [jeweilige] ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in •
• ¹⁷²	• ¹⁷³

] [•]

[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende[, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Datum dieser Endgültigen Bedingungen] [•].]

2. Vertriebsvergütung

[Es gibt keine Vertriebsvergütung] [•]

3. Zulassung zum Handel

[Die Optionsscheine sollen [ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] [am •] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]

[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart] [•]]

[Eine Börseneinführung der Optionsscheine ist nicht vorgesehen.]

4. Informationen zum Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Bestandteile des Basiswerts] (wie in den Optionsbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter [www.onvista.de] [•] abrufbar.

[•]¹⁷⁴

5. Risiken

Eine Beschreibung der emissionspezifischen Risiken der Optionsscheine ist im Kapitel II des Basisprospekts sowie unter den Punkten D.2 und D.6 der diesen Endgültigen Bedingungen als Anhang beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung zu finden. In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift [„Auszahlungsprofil 1 (Optionsscheine)“] [„Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)“] [„Auszahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)“] [„Auszahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)“] [„Auszahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)“] [„Auszahlungsprofile 6 bis 11 (Alpha Turbo Optionsscheine)“] anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken [ist] [sind] die Ziffer[n] [2.2(a)] [und] [2.2(b)] [und] [2.2(c)] [2.2(d)] [2.2(e)] des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

¹⁷² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁴ Indexbeschreibung sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

6. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Optionsscheine

Eine Beschreibung der Funktionsweise der [DZ BANK] [●] ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift [„Auszahlungsprofil 1 (Optionsscheine)“] [„Auszahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)“] [„Auszahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)“] [„Auszahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)“] [„Auszahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)“] [„Auszahlungsprofile 6 bis 11 (Alpha Turbo Optionsscheine)“] sowie unter den Punkten C.8 sowie C.15-20 der diesen Endgültigen Bedingungen als Anhang beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung zu finden.

II. Optionsbedingungen

[Tabelle 1: Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine]

[Tabelle 2: Angaben zum [jeweiligen] [Basiswert] [Bestandteil]]

[Die Optionsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle 1 („Tabelle 1“) aufgeführte ISIN. Die für [den Basiswert] [die Bestandteile] geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]

[Die Optionsbedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.]

[Die Optionsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN.]

•¹⁷⁵

¹⁷⁵ Optionsbedingungen wie in Kapitel VII des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

•¹⁷⁶

¹⁷⁶ Zusammenfassung wie in Kapitel I des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

IX. Besteuerung

Nachfolgende steuerliche Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der Besteuerungsregelungen in der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich nach derzeit bekannter Rechtslage dar, **welche zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts gelten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über solche Änderungen zu informieren.** Die nachfolgenden Besteuerungshinweise sind nur von allgemeiner Art; sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und dürfen nicht als solche angesehen werden.

1. EU Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften

Nach der Richtlinie 2003/48/EU des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinseinkünften (die „EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie“), die seit dem 1. Juli 2005 anwendbar ist, ist jeder einzelne EU-Mitgliedstaat verpflichtet, die jeweils in seinem Staatsgebiet ansässigen Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie) aufzufordern, der zuständigen Behörde dieses EU-Mitgliedstaats Einzelheiten bezüglich der Zinszahlungen zu liefern, die an eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen geleistet werden. Die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem die Zahlstelle im Sinne der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Angaben an die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats weiterzuleiten, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Während einer Übergangsfrist dürfen die Republik Österreich und das Großherzogtum Luxemburg statt des Informationsaustausches eine Quellensteuer auf diese Zinszahlungen im Sinne der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie von Zinseinkünften erheben. Die Höhe der Quellensteuer beläuft sich seit dem 1. Juli 2011 auf 35%. Das Ende dieser Übergangsfrist ist davon abhängig, dass bestimmte andere Vereinbarungen über einen Informationsaustausch mit anderen Ländern abgeschlossen werden.

In Übereinstimmung mit den Voraussetzungen für die Anwendung der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften haben die Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra bestätigt, ab dem 1. Juli 2005 gleichwertige Maßnahmen, wie in der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie enthalten und wie sie mit der Europäischen Union vereinbart wurden, anzuwenden. Darüber hinaus wurde bestätigt, dass auch alle relevanten abhängigen oder assoziierten Gebiete (Channel Islands, Isle of Man und abhängige oder assoziierte Gebiete in der Karibik) ab diesem Datum einen automatischen Informationsaustausch anwenden oder während eines Übergangszeitraums einen Quellensteuerabzug nach den oben aufgeführten Regelungen vornehmen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. Januar 2004 (BGBl. I, S. 128) in nationales Recht umgesetzt.

Nach Rz. 41 des Anwendungsschreibens des Bundesfinanzministeriums zur ZIV vom 30. Januar 2008 (BStBl. I 2008, S. 326) sind gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, meldepflichtig. Nach einem ergänzenden Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. November 2009 zählen zu den meldepflichtigen Zinsen alle laufenden Zahlungen (a) aus Vollkapitalgarantieprodukten, unabhängig von der Zusage eines (Mindest)Kupons, (b) aus Teilkapitalgarantieprodukten sowie Vollrisikoprodukten mit Zusage eines (Mindest)Kupons, (c) aus Teilkapitalgarantieprodukten sowie Vollrisikoprodukten ohne Zusage eines (Mindest)Kupons, wenn die Höhe der Entgeltzahlung und/oder Kapitalrückzahlung abhängig ist vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kreditereignisses.

Nach Rz. 42 des Anwendungsschreibens zur ZIV vom 30. Januar 2008 sind aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen im Falle der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne der Rz. 41 meldepflichtig. Hierunter fallen insbesondere Ab- oder Aufzinsungspapiere, deren Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung zur Realisierung von rechnerisch angefallenen Zinsen und Zinseszinsen führt. Nach dem ergänzenden Schreiben vom 9. November 2009 zählen hierzu auch (Teil)Schuldverschreibungen, deren Werte sich unmittelbar oder mittelbar nach verzinslichen Forderungen richten, wenn Zinszahlungen in die Wertermittlung einfließen.

Das Großherzogtum Luxemburg hat die EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt. Die Definition von Zinszahlungen entspricht generell der Definition der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Optionsscheine basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.**

Obwohl die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Optionsscheine die Ansicht der Emittentin korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich verstanden werden. **Darüber hinaus darf sie nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Optionsscheine dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche deutsche steuerliche Konsequenzen und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und darf auch nicht als solche angesehen werden.**

Dem Erwerber von diesen Optionsscheinen wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

2.1 *Besteuerung im Privatvermögen*

2.1.1 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Laufende Zinserträge unterliegen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sowie alle realisierten Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne aus den nn nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG der 25%-igen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ein Kapitalertragssteuerabzug wird nicht vorgenommen, soweit ein Sparer-Pauschbetrag in Anspruch genommen werden kann oder eine NV-Bescheinigung vorliegt.

Abgeltungssteuerpflichtiger Gewinn bei der Veräußerung oder Einlösung ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung oder Einlösung stehen, und den Anschaffungskosten. Wenn die Optionsscheine auf eine andere Währung als Euro lauten, sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung oder Einlösung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung zum jeweils maßgeblichen Wechselkurs in Euro umzurechnen. Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sind mit anderen abgeltungssteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechenbar.

2.1.2 Kapitalertragsteuer

Auf die laufenden Erträge aus den Optionsscheinen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne aus den Optionsscheinen wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) einbehalten. Dieser Kapitalertragsteuereinbehalt hat für Optionsscheine, die im Privatvermögen gehalten werden, grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sowie negative Stückzinsen werden durch die auszahlende Stelle verrechnet.

2.2 *Besteuerung im Betriebsvermögen*

2.2.1 Materielle Steuerpflicht

Werden die Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten, unterliegen laufende Erträge aus den Optionsscheinen sowie Gewinne und Verluste aus der Einlösung oder Veräußerung der Optionsscheine der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) sowie der Gewerbesteuer.

2.2.2 Kapitalertragsteuer

Auf die laufenden Erträge aus den Optionsscheinen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne aus den Optionsscheinen wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) hat im Gegensatz zu Optionsscheinen im Privatvermögen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet. Eine Verlustverrechnung durch die auszahlende Stelle erfolgt nicht.

Laufende Zinserträge unterliegen keinem Kapitalertragsteuerabzug, wenn der Gläubiger ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG oder eine inländische Kapitalanlagegesellschaft ist.

Kursgewinne unterliegen in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

- (a) Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG oder eine inländische Kapitalanlagegesellschaft.
- (b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts voraussetzt.
- (c) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts voraussetzt.
- (d) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt.

Ein Kapitalertragsteuerabzug wird nicht vorgenommen, soweit die Erträge kraft NV-Bescheinigung keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

2.3 Besteuerung eines Steuerausländers

Im Ausland ansässige Privatanleger sind mit den aus den Optionsscheinen erzielten Erträgen in Deutschland grundsätzlich nicht steuerpflichtig, auch wenn die Optionsscheine von einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet werden. Erträge aus den Optionsscheinen unterliegen nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d EStG ausnahmsweise nur dann der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag), wenn sie gegen Aushändigung von Zinsscheinen oder wegen Übergabe der Wertpapiere ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Sofern die Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten werden, gelten die Ausführungen unter 2.2 analog.

3. Besteuerung in der Republik Österreich

Die im Folgenden dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Anleihen, Zertifikaten und Optionsscheinen (im Folgenden zusammengefasst als „Wertpapiere“) in Österreich gehen davon aus, dass die Wertpapiere nach dem 1. April 2012 erworben werden, verbrieft sind, sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten sind (öffentliches Angebot) und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen.

3.1 *Behandlung in Österreich steuerrechtlich ansässiger Investoren*

3.1.1 Besteuerung im Privatvermögen

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich.

Erträge aus Wertpapieren unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Für Einkünfte aus Wertpapieren, die nicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden oder nicht verbrieft sind, kommt möglicherweise der allgemeine Einkommensteuertarif von bis zu 50% (nicht der 25%-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen neben laufenden Erträgen (etwa Zinsen) unter anderem auch Einkünfte aus einer Veräußerung, einem Differenzausgleich, einer Einlösung oder einer sonstigen Abschichtung oder Abwicklung der Wertpapiere. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Differenzausgleich, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten.

Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten, wie beispielsweise Ausgabeaufschläge, anzusetzen. Werden nicht in Euro begebene Wertpapiere von einem bestehenden Fremdwährungsguthaben angeschafft, sind die Anschaffungskosten mit dem aktuellen Kurswert in Euro anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer bzw. ISIN ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gleitende Durchschnittspreis (jeweils in Euro) anzusetzen. Werden Wertpapiere in einer anderen Währung als in Euro begeben, unterliegen auch realisierte Wertschwankungen im Verhältnis zum Euro den Einkünften aus Kapitalvermögen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Die Tilgung von Wertpapieren durch Hingabe von Aktien oder anderen Wertpapieren (physisches Settlement) stellt nach § 7 iVm § 2 Abs. 1 Z 3 Kapitalmaßnahmen-VO (BGBl II Nr. 322/2011) keinen steuerwirksamen Tausch dar, wenn mit den hingegebenen Wertpapieren untrennbar das Recht verbunden ist, an Stelle der Rückzahlung eine vorher festgelegte Anzahl von Aktien oder anderen Wertpapieren zu fordern (Inhaber) oder anzudienen (Emittent). Die Anschaffungskosten der hingegebenen Wertpapiere sind weiterzuführen und auf die dafür erhaltenen Aktien oder Wertpapiere aufzuteilen. Bare Zuzahlungen bis zur Höhe von 10% des Gesamtnennbetrags der erhaltenen Aktien oder Wertpapiere, die der Steuerpflichtige zum Zweck der Rundung auf ganze Stück erhält, senken die Anschaffungskosten der erhaltenen Aktien oder Wertpapiere. Sofern die Art oder Stückzahl der angedienten Aktien oder Wertpapiere von vornherein nicht festgelegt ist (z.B. weil sie im Ermessen der Emittentin liegt), kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung im Fall der Andienung einen steuerwirksamen Tausch unterstellt.

Soweit eine depotführende oder auszahlende Stelle im Inland vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25% erhoben. Als depotführende oder auszahlende Stellen kommen neben Kreditinstituten auch österreichische Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder bestimmte Wertpapierdienstleister in Betracht. Bei öffentlich angebotenen Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und verbrieften Derivaten (wie beispielsweise Optionsscheinen) gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Der Kapitalertragsteuerabzug und damit die Abgeltungswirkung setzt bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und aus Derivaten voraus, dass der Anleger der auszahlenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat.

Als Veräußerung gelten auch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie es insbesondere bei der Wohnsitzverlegung des Steuerpflichtigen ins Ausland oder der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere an einen Steuerausländer der Fall sein kann (so genannte Wegzugsbesteuerung). Im Falle des Wegzugs in einen Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, kann jedoch ein Aufschub der Besteuerung bis zur tatsächlichen Realisierung der im Zeitpunkt des Wegzugs nicht realisierten Wertsteigerungen beantragt werden. Darüber hinaus gelten als Veräußerung auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind, wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen österreichischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die

Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln oder (iv) die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn auch zukünftig eine durchgehende Besteuerung in Österreich gewährleistet ist.

Soweit mangels inländischer depotführender oder auszahlender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. Diese Einkünfte unterliegen ebenfalls dem besonderen Steuersatz von 25%.

Verluste aus Wertpapieren können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ab 1. Januar 2013 hat eine österreichische depotführende Stelle den Ausgleich von Verlusten aus einem im Privatvermögen einer natürlichen Person gehaltenem Depot nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 Einkommensteuergesetz ebenso vorzunehmen wie nach Maßgabe des § 124b (207) Einkommensteuergesetz von Verlusten, die zwischen 1. April 2012 und 31. Dezember 2012 entstanden sind. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche Kapitaleinkünfte des Steuerpflichtigen beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

3.1.2 Besteuerung im Betriebsvermögen

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor. Anschaffungsnebenkosten können grundsätzlich als Teil der Anschaffungskosten angesetzt werden. Erträge aus im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren unterliegen unter den dargestellten Voraussetzungen ebenfalls dem KESt-Abzug in Höhe von 25%. Für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten (wie beispielsweise Optionsscheinen) hat der KESt-Abzug jedoch keine Abgeltungswirkung; die Einkünfte unterliegen dem allgemeinen Einkommensteuertarif von bis zu 50% und sind daher in die Steuererklärung aufzunehmen. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Im Fall von Körperschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25%. Sollte Kapitalertragsteuer abgezogen werden, kann diese mit der Körperschaftsteuerpflicht der Kapitalgesellschaft verrechnet werden. Der Abzug der Kapitalertragsteuer auf Zinsen kann bei Vorlage einer Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG unterbleiben.

Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge der Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung oder dem Sondersteuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Körperschaften im Sinne des § 7 Abs. 3 KStG.

3.1.3 Risiko einer Umqualifikation in Anteilscheine an einem nicht-österreichischen Investmentfonds

Nach Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung können die steuerlichen Sondervorschriften für nicht-österreichische Investmentfonds (§§ 42 ff des österreichischen Investmentfondsgesetz; InvFG) im Grundsatz auch auf Index-Zertifikate ausländischer Emittenten zur Anwendung kommen. Dies kann für den Investor im Einzelfall steuerlich nachteilige Folgen haben.

Wesentliche Grundlage für die Qualifizierung eines Vermögens als ausländischer Investmentfonds iSd § 42 Abs. 1 InvFG ist, dass eine Kapitalveranlagung nach den Grundsätzen der Risikostreuung erfolgt. Wird die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht, ist danach ein Investmentfonds im Sinne des § 42 Abs. 1 InvFG dann anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Nicht als ausländischer Investmentfonds iSd § 42 Abs. 1 InvFG gelten unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index

abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten „starr“ oder jederzeit veränderbaren Index.

3.2 *Behandlung nicht in Österreich steuerrechtlich ansässiger Investoren*

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Wertpapieren in Österreich in der Regel nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (zu einer möglichen Besteuerung nach dem EU-Quellensteuergesetz siehe jedoch sogleich unten).

Werden Kapitalerträge einschließlich realisierter Wertsteigerungen aus den Wertpapieren über eine österreichische depotführende oder auszahlende Stelle bezogen, kann ein Abzug von Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist. Soweit dennoch die 25%-ige Kapitalertragsteuer von einer österreichisch auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle einbehalten wurde, kann der in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtige Anleger die Rückerstattung dieser Steuer bei der zuständigen österreichischen Steuerbehörde beantragen. Hierfür steht eine Frist von fünf Kalenderjahren nach Einbehalt der österreichischen Kapitalertragsteuer zur Verfügung.

Soweit der in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtige Investor die Wertpapiere als Teil seines Betriebsvermögens einer österreichischen Betriebsstätte hält, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren einem der für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Investoren zur Anwendung kommenden Besteuerung vergleichbaren Steuerregime.

Zur möglichen Umqualifikation von Wertpapieren in Anteile an einem nicht-österreichischen Investmentfonds vgl. oben 1.3.

3.3 *EU Zinsenrichtlinie*

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 (EU-Zinsenrichtlinie) durch das EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von 35%.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG ist unabhängig vom Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG zu beurteilen. Als Zinsen i.S.d. EU-QuStG gelten unter anderem gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen oder bezahlte Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, unabhängig davon, ob diese hypothekarisch gesichert sind und ob sie ein Recht auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners beinhalten. Bei Einkünften aus Optionsscheinen fällt in der Regel keine Quellensteuer an. Bei Zertifikaten und Anleihen, deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffe etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. August 2005 einerseits auf die Art des Basiswerts und andererseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie abzustellen, wobei jede Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrags des eingesetzten Kapitals als Kapitalgarantie gilt. Gemäß dieser Information stellen alle im Voraus garantierten Zinsen (wie beispielsweise feste Zinskupons) oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung steuerpflichtige Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar. Nicht im Voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Zertifikaten bezogen auf Aktien, Währungen, Metalle und Rohstoffe sowie Indizes und Futures auf die vorgenannten Basiswerte stellen hingegen keine Erträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, sodass letztere Erträge aus den Zertifikaten nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

Keine EU-Quellensteuer wird unter anderem dann erhoben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die (i) Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer (in Ermangelung einer solchen Nummer das Geburtsdatum und -ort) des wirtschaftlichen Eigentümers, (ii) Name und Anschrift der Zahlstelle, (iii) Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers (in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers). Eine solche Bescheinigung gilt für Zinszahlungen oder Zinsgutschriften für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen. Keine EU-Quellensteuer ist außerdem auf Zinsen

zu erheben, die an eine Einrichtung gemäß § 4 Abs. 2 EU-QuStG gezahlt oder zu deren Gunsten eingezogen werden, wenn diese Einrichtung gegenüber der Zahlstelle schriftlich das Einverständnis zu einem vereinfachten Informationsaustausch erklärt.

4. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Optionsscheine basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.**

Dem Erwerber von diesen Optionsscheinen wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

4.1 *Steuerwohnsitz von Inhabern im Großherzogtum Luxemburg*

Ein Inhaber wird nicht beziehungsweise gilt nicht allein wegen des Besitzes der Optionsscheine oder der Ausfertigung, Durchführung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Optionsscheine als im Großherzogtum Luxemburg ansässig.

4.2 *Quellensteuer*

4.2.1 **Bei nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern**

Vorbehaltlich der Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen und dem luxemburgischen Gesetz vom 21. Juni 2005, mit dem diese Richtlinie umgesetzt wurde, wird nach derzeit geltendem luxemburgischem Steuerrecht für nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber grundsätzlich keine Quellensteuer auf Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen) erhoben. Außerdem ist keine luxemburgische Quellensteuer auf erhaltene Zahlungen bei Rücknahme, Rückkauf oder Rückzahlung des Kapitalsbetrags oder bei Umtausch der Optionsscheine zu entrichten. Eine luxemburgische Quellensteuer auf Zahlungen an Inhaber, bei denen es sich um natürliche Personen oder um andere Einrichtungen im Sinne von Artikel 4 (2) der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen („**Niedergelassene Einrichtungen**“) handelt, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, findet Anwendung nach Maßgabe der Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („**EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie**“) und des luxemburgischen Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem diese EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie umgesetzt wurde. Die Optionsscheine sollten grundsätzlich nicht vom Anwendungsbereich der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie erfasst werden. Sollten die luxemburgischen Steuerbehörden zu einer anderen Einschätzung kommen, könnten jedoch Zinszahlungen auf die Optionsscheine als Zins im Sinne der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie eingestuft werden. Das Gleiche gilt für Zahlungen an Inhaber, bei denen es sich um natürliche Personen oder um andere Niedergelassene Einrichtungen handelt, die in einem der folgenden Staaten ansässig sind: Aruba, Britische Jungfern Inseln, Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, Niederländische Antillen. Wäre dies der Fall, könnte die Quellensteuer durch Informationsaustausch (jedoch nur bei expliziter Zustimmung des Anlegers) vermieden werden.

4.3 *Besteuerung der Inhaber (luxemburgische Einkommensteuer)*

4.3.1 **Besteuerung von nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern**

Inhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind und weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind im Großherzogtum Luxemburg unabhängig davon, ob sie Zahlungen von Kapitalbeträgen, Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen), Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der Optionsscheine erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der Optionsscheine Veräußerungsgewinne erzielen, nicht einkommensteuerpflichtig.

4.3.2 **Besteuerung von im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern**

4.3.2.1 *Allgemeines*

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber beziehungsweise nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, müssen für einkommensteuerliche Zwecke erhaltene Zinsen ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen, soweit diese nicht bereits der

10%-igen Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterlagen. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitalbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen. Für manche Steuerzahler können sich Ausnahmeregelungen aus ihrem besonderen Steuerstatus ergeben.

4.3.2.2 Im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, müssen bei der Veräußerung der Optionsscheine keine Steuern auf Veräußerungsgewinne entrichten, sofern nicht die Veräußerung der Optionsscheine vor dem Erwerb der Optionsscheine erfolgt oder die Optionsscheine innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden. Bei Rückkauf, Rücknahme oder Umtausch der Optionsscheine müssen im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen beziehungsweise nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, jedoch den Anteil des Rückkauf-, Rücknahme- oder Umtauschpreises, der den Stückzinsen oder dem Gewinn auf den Optionsscheine entspricht, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen, soweit dieser Stückzins in den Vertragsbedingungen gesondert ausgewiesen ist.

Im Fall des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Optionsscheine unterliegen die in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufs erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Optionsscheine anzusehen.

4.3.2.3 Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften („société de capitaux“, im Wesentlichen nach luxemburgischem Recht errichtete AG, GmbH; KGaA) oder ausländische Einrichtungen gleicher Art handelt, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhalten, müssen die Differenz zwischen dem Verkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen) und den Kosten beziehungsweise dem Buchwert der verkauften, zurückgenommenen oder umgetauschten Optionsscheine, sofern niedriger, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen.

4.4 Vermögensteuer

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige oder nicht ansässige natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit. Ansässige Kapitalgesellschaften unterliegen jährlich der Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 0,5% auf dem zu Marktpreisen bewerteten Nettovermögen. Die Optionsscheine fließen in das Nettovermögen hinein, abzüglich eventueller Schulden die zum Ankauf der Optionsscheine aufgenommen worden.

Inhaber, die keine natürlichen Personen sind, unterliegen der luxemburgischen Vermögensteuer nur, insofern als sie im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind oder die Optionsscheine entweder einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter im Großherzogtum Luxemburg zuzurechnen sind.

4.5 Sonstige Steuern

Weder bei der Ausgabe noch bei der Übertragung der Optionsscheine fallen im Großherzogtum Luxemburg für den Inhaber der Optionsscheine irgendeine Stempelsteuer, Mehrwertsteuer, Ausgabesteuer, Registrierungsteuer, Übertragungsteuer oder ähnliche Steuern oder Abgaben an.

Im Falle des Todes eines Inhabers, der im erbschaftsteuerlichen Sinne nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig war, wird keine Erbschaftsteuer auf die Übertragung der Optionsscheine erhoben. Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Optionsscheine erhoben werden, falls die Schenkung im Großherzogtum Luxemburg notariell beurkundet oder im Großherzogtum Luxemburg registriert wird.

X. Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

XI. Unterschriften

Unterschriften durch Vertreter der DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 7. Mai 2013

gez. Devi
(Handlungsbevollmächtigte)

gez. Scheller
(Prokuristin)